

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1987

MONTAG, 28. DEZEMBER 1987

Nr. 52

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —	Der Hessische Sozialminister	Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	Bekanntmachung über die Durchführung eines Verfahrens auf Zustimmung zu einem Tarifvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes über eine von § 4 des Betriebsverfassungsgesetzes abweichende Zuordnung von Betriebsteilen der Raiffeisen-Warenzentrale Hessenland GmbH (RWZ), 3500 Kassel, vom 5./23./25. 11. 1987	DARMSTADT
2636	2684	Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Kirschhofen der Stadt Weilburg, Landkreis Limburg-Weilburg, zu Schutzwald vom 10. 11. 1987
2636	2684	2689
Der Hessische Minister des Innern	Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1987	KASSEL
Gemeinsamer Runderlaß betreffend Veröffentlichung der Personalmeldungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen. . .	2684	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die Teichwiesen bei Heskem“ vom 7. 12. 1987
2636	2684	2690
Übersicht über die derzeit bestehenden Tarifverträge	Krankenhausbedarfsplanung; hier: Neue Aufgabenstellung des Kreiskrankenhauses Jugenheim	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Christenberger Talgrund“ vom 7. 12. 1987
2637	2684	2692
Verwaltungsvorschriften zur Gemeindekassenverordnung	Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zentraler Burgwald“ vom 7. 12. 1987
2652	Durchführung der Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren.	2693
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hünfelden, Landkreis Limburg-Weilburg	2684	Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Langer Grund bei Schönstadt“ vom 7. 12. 1987 ..
2662	Tierzucht; hier: Körtermine 1988 in Hessen.	2696
Richtlinien für die Förderung von Modernisierungs-, Energieeinsparungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wohngebäuden mit Landesmitteln (Modernisierungsrichtlinien-Land)	2685	Buchbesprechungen
2662	Personalmeldungen	2698
Der Hessische Minister der Finanzen	im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	Öffentlicher Anzeiger
Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu §§ 100 und 119 LHO	2686	2700
2665	im Bereich des Hessischen Sozialministers.	Andere Behörden und Körperschaften
Der Hessische Kultusminister	2686	Hessisches Oberbergamt, Wiesbaden; hier: Aufhebung einer Erlaubnis für die Aufsuchung von Bodenschätzen
Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1988.	Die Regierungspräsidenten	2711
2678	DARMSTADT	Kurhessen Wohnungsbaugesellschaft mbH, Kassel; hier: Zusammensetzung des Aufsichtsrates
Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 1988.	Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt	2711
2678	2687	Landesärztekammer Hessen, Frankfurt am Main; hier: Wahl zur Delegiertenversammlung 1988 — 9. Wahlperiode 1988 bis 1992.
Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 1988.	Durchführung des Hessischen Landesplanungs-gesetzes; hier: Raumordnungsverfahren nach § 11 HLPG zur Herbeiführung der landesplanerischen Stellungnahme zur Ausbaustrecke ABS 7 Frankfurt am Main—Mannheim der Deutschen Bundesbahn für die Planungsabschnitte 7.13 + 7.14 Goddelau—Erfelden (km 45,660 bis km 47,620) und 7.16 Groß-Gerau—Dornberg (km 52,470 bis km 56,000)	2711
2678	2687	Landes Zahnärztekammer Hessen; hier: Ergebnis der Wahl zur Delegiertenversammlung.
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Genehmigung der „Ludwig und Emma Doctor'sche Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main	2711
Vorzugskonditionen bei Krediten an Sparkassenbedienstete einschließlich Vorstandsmitglieder	2687	Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt; hier: Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. 12. 1986 ..
2679	KASSEL	2712
Teilungsbeschränkungen im Bodenverkehr.	Planfeststellung über die Erweiterung der bestehenden Abfallentsorgungsanlage in den Gemarkungen Weidenhausen und Wellingerode („Am Breitenberg“) der Gemeinde Meißner, Werra-Meißner-Kreis; hier: Planfeststellungsbeschuß vom 9. 12. 1987	2714
2679	2687	Öffentliche Ausschreibungen
Der Hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit		2714
Richtlinien für das Vorgehen bei physikalischen und chemischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen (Technische Bestimmungen für die Abfall-Analytik) ..		
2680		

Die zwölfte Folge 1987 der regelmäßig beigelegten, monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

1124

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich mit Urkunde vom 19. Juni 1987

Herrn Erich Turinski, Bensheim, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 13. Januar 1987,

mit Urkunde vom 31. Juli 1987

Herrn Edgar Grätz, Leun/Stadtteil Stockhausen, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 11. Mai 1986,

mit Urkunde vom 25. September 1987

Herrn Christian Wilken, Herborn/Stadtteil Amdorf, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 24. März 1987,

mit Urkunde vom 9. Oktober 1987

Herrn Werner Stoll, Weilburg/Stadtteil Odersbach, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 19. Dezember 1986,

mit Urkunde vom 30. Oktober 1987

Herrn Dieter Gehring, Baunatal, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 9. März 1987

verliehen.

Dank und Anerkennung habe ich

mit Urkunde vom 31. Juli 1987

Herrn Werner Traub, Schlüchtern, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 9. September 1986,

mit Urkunde vom 7. August 1987

Herrn Friedrich Spoelstra, Ebsdorfergrund/Ortsteil Hachborn, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 3. März 1987

ausgesprochen.

Wiesbaden, 8. Dezember 1987

Der Hessische Ministerpräsident

P 12 — 14 c 06

StAnz. 52/1987 S. 2636

1125

Ungültigkeitserklärung von Konsularischen Ausweisen

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 26. November 1986 ausgestellte Ausweis Nr. 8052 für Herrn Andrew T. Bugler des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main und

der von der Hessischen Staatskanzlei am 17. März 1987 ausgestellte Ausweis Nr. 7742 für Frau Rosa Maria Pace des Italienischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 7. Dezember 1987

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei

P 12 2a 10/03

StAnz. 52/1987 S. 2636

1126

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Veröffentlichung der Personalnachrichten im Staatsanzeiger für das Land Hessen

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 23. August 1982 (StAnz. S. 1650), zuletzt geändert durch Gemeinsamen Runderlaß vom 6. Februar 1986 (StAnz. S. 383)

Gemeinsamer Runderlaß

des Hessischen Ministers des Innern, zugleich im Namen des Präsidenten des Hessischen Landtags, des Ministerpräsidenten, der Fachminister, des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes und des Direktors des Landespersonalamtes,

Personalveränderungen bei den Beamten und Beamtinnen des Landes sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen, soweit sie nicht in besonderen Amtsblättern bekanntgegeben werden. Sie sind in der Rubrik „Personalnachrichten“ in nachstehender Gliederung bekanntzugeben:

1. Ernennungen (einschließlich Beförderungen und gleichstehender Maßnahmen)
2. Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
3. Versetzungen von und zu anderen Dienstherren
4. Eintritt in den Ruhestand
5. Versetzung in den Ruhestand
6. Ausscheiden aus sonstigen Gründen
7. Tod

Die Form der Veröffentlichung ergibt sich aus dem nachstehenden Muster. Hierbei ist im einzelnen folgendes zu beachten:

Zu 1.

Soweit bei Ernennungen die Art des Beamtenverhältnisses nicht geändert wird, ist hinter der seitherigen Amtsbezeichnung in Klammern der Rechtsstand

(BaW) = Beamter auf Widerruf,

(BaP) = Beamter auf Probe,

(BaZ) = Beamter auf Zeit,

(BaL) = Beamter auf Lebenszeit,

anzugeben.

Bei allen übrigen Ernennungen ist hinter der bisherigen und der neuen Amtsbezeichnung der entsprechende Rechtsstand in Klammern anzuführen. Der Rechtsstand ist bei der erstmaligen Beru-

fung in das Beamtenverhältnis hinter der verliehenen Amtsbezeichnung in Klammern anzugeben.

Zu 2.

Bei Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ohne Änderung der Amtsbezeichnung ist hinter dieser der seitherige Rechtsstand in Klammern anzugeben.

Zu 4.—7.

Außer der Amtsbezeichnung und dem Namen ist der Zeitpunkt anzugeben, mit dessen Ablauf das Beamtenverhältnis endet.

Die Personalveränderungen sind von den personalsachbearbeitenden Behörden und Dienststellen der Schriftleitung des Staatsanzeigers im Ministerium des Innern unter Bekanntgabe der zuständigen obersten Dienstbehörde unmittelbar mitzuteilen. Sie werden in nachstehender Reihenfolge veröffentlicht:

- A Hessischer Landtag
- B Hessische Staatskanzlei
- C Hessisches Ministerium des Innern
- D Hessisches Ministerium der Finanzen
- E Hessisches Ministerium der Justiz
- F Hessisches Kultusministerium
- G Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
- H Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik
- I Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit
- K Hessisches Sozialministerium
- L Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
- M Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund
- N Bevollmächtigte der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten
- O Hessischer Rechnungshof
- P Landespersonalamt Hessen

Der im Bezug genannte Gemeinsame Runderlaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 14. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern

IB 61 — 8 b

— Gült.-Verz. 300 —

StAnz. 52/1987 S. 2636

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern

im Ministerium

ernannt:

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Paul F. (12. 4. 87), Frank K. (15. 4. 87);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Polizeihauptkommissar (BaL) Fritz M. (1. 4. 87).

Wiesbaden, 22. Juni 1987

Hessisches Ministerium des Innern
I B 61 — 8 b

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum/zur **Regierungsrat/rätin (BaL)** Regierungsrat/rätin z. A. (BaP) Kurt M. (10. 4. 87), Ursula B. (19. 4. 87);

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Fritz O. (1. 4. 87);

zum/zur **Amtsrat/rätin** Amtmann/Amtfrau (BaL) Fritz A. (1. 4. 87), Christa W., LR Offenbach (10. 4. 87);

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Anton U. (1. 4. 87);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Dietmar P. (23. 3. 87), Karl R. (5. 4. 87);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Adelheid W. (17. 3. 87);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter (BaW) Frank L., Horst M. (beide 1. 4. 87);

zu **Inspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Heinrich W., Alfred Z., Peter K. (sämtlich 1. 4. 87);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

Kriminalhauptmeister (BaL) Christian L., Amtsinspektor (BaL) Karl-Heinz Sch. (beide 1. 4. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor (BaP) Walter L. (27. 3. 87), Sekretärin (BaP) Jutta M., LR Rheingau-Taunus-Kreis (28. 4. 87);

versetzt:

von der Wehrbereichsverwaltung IV Inspektor (BaP) Erwin B. (1. 4. 87), an das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel Oberinspektor (BaL) Walter N., LR Darmstadt-Dieburg (1. 5. 87), zur Stadt Frankfurt am Main Assistentin z. A. Rosemarie P. (1. 4. 87);

in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor Ulrich P. (31. 3. 87);

Muster

in den Ruhestand versetzt:

Hauptsekretär Wilhelm M., LR Limburg-Weilburg (30. 4. 87);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Regierungsrat Manfred F. (30. 6. 87), Inspektoranwärter Siegfried G. (30. 4. 87);

verstorben:

Regierungsrat Dr. Werner F. (15. 5. 87).

Darmstadt, 1. Juni 1987

Der Regierungspräsident
I 2 — z 1 02/07 (E)

1127

Übersicht über die derzeit bestehenden Tarifverträge

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (StAnz. S. 2571)

Nachstehend veröffentliche ich eine Neufassung der Übersicht über die derzeit für den Bereich der Landesverwaltung maßgebenden Tarifverträge einschließlich der Satzung der VBL.

Die für die Waldarbeiter des Landes maßgebenden tariflichen Regelungen sind nicht aufgeführt, da sie bereits vollständig in dem vom Hessischen Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz herausgegebenen „Tariferaß-Handbuch“ enthalten sind, das allen Dienststellen der Staatsforstverwaltung vorliegt.

Zum Verständnis der nachstehenden Übersicht bemerke ich folgendes:

- Die Zusammenstellung ist nach den Gliederungsnummern des Gültigkeitsverzeichnisses geordnet. Bekanntmachungen, die vom Inhalt her mehreren Sachgebieten zugeordnet werden können, sind nur einmal — und zwar jeweils unter der niedrigsten Gliederungsnummer — aufgeführt.
- Bei der angegebenen Fundstelle handelt es sich — wenn nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist — stets um den Staatsanzeiger für das Land Hessen. Die in Klammern aufgeführten Erlaßdaten bzw. Fundstellen beziehen sich auf Wiederinkraftsetzungen.
- Bekanntgebende oberste Dienstbehörde ist bis zum 31. Dezember 1969 der Hessische Minister der Finanzen gewesen. Seit dem 1. Januar 1970 erfolgt die Bekanntgabe ausschließlich durch mich.
- Tarifverträge mit erfahrungsgemäß kurzer Geltungsdauer (wie z. B. Lohn- oder Vergütungstarifverträge) sind nicht aufgeführt, es sei denn, daß Entgeltregelungen in Form von Änderungsstarifverträgen zu den jeweiligen Rahmentarifverträgen vereinbart worden sind. In diesen Fällen ist die derzeit gültige Entgeltregelung mit aufgeführt.

Wiesbaden, 15. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2000 A — 116

StAnz. 52/1987 S. 2637

Gliederungs-Nr. 3200

Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)	Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
Tarifverträge vom 1. Januar 1967 zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger sowie der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	23. 2.1967	S. 330	Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970	6. 2.1970	S. 445
<u>geändert durch:</u>			<u>geändert durch:</u>		
ÄndTV vom 12. Dezember 1968 zum TV-Lernschwestern und Lernpfleger	17. 4.1969	S. 772	ÄndTV vom 17. Dezember 1970	22.12.1970	1971 S. 10
ÄndTV vom 16. März 1974	18. 3.1974	S. 620	ÄndTV vom 19. Januar 1972	24. 1.1972	S. 268
ÄndTV vom 12. Juni 1974	31. 7.1974	S. 1511	ÄndTV vom 16. März 1974	18. 3.1974	S. 618
ÄndTV vom 7. November 1974	15. 1.1975	S. 180	ÄndTV vom 12. Juni 1974	31. 7.1974	S. 1511
ÄndTV vom 17. März 1975	18. 3.1975	S. 565	ÄndTV vom 7. November 1974	15. 1.1975	S. 180
ÄndTV vom 17. Mai 1976	10. 5.1976	S. 993	ÄndTV vom 17. März 1975	18. 3.1975	S. 564
ÄndTV vom 16. März 1977	25. 3.1977	S. 805	ÄndTV vom 17. Mai 1976	10. 5.1976	S. 991
ÄndTV vom 30. März 1979	3. 4.1979	S. 880	ÄndTV vom 16. März 1977	25. 3.1977	S. 802
ÄndTV vom 18. April 1980	5. 5.1980	S. 1021	ÄndTV vom 30. März 1979	2. 4.1979	S. 878
ÄndTV vom 20. Juni 1983	1. 7.1983	S. 1474	ÄndTV vom 18. April 1980	12. 5.1980	S. 1023
ÄndTV vom 12. Dezember 1984	27.12.1984	1985 S. 90	ÄndTV vom 20. Juni 1983	1. 7.1983	S. 1474
ÄndTV vom 28. Februar 1986	27. 3.1986	S. 830	ÄndTV vom 12. Dezember 1984	27.12.1984	1985 S. 90
ÄndTV vom 28. Oktober 1986 zum TV Lernschwestern und Lernpfleger	5.12.1986	S. 2515	ÄndTV vom 28. Februar 1986	25. 3.1986	S. 813
ÄndTV vom 3. April 1987	21. 4.1987	S. 1065	ÄndTV vom 28. Oktober 1986	5.12.1986	S. 2515
			ÄndTV vom 3. April 1987	21. 4.1987	S. 1065
Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986	27. 3.1986	S. 830	Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes	23.12.1970	1971 S. 102
<u>geändert durch:</u>			<u>geändert durch:</u>		
ÄndTV Nr. 1 vom 28. Oktober 1986	5.12.1986	S. 2515	ÄndTV vom 12. Mai 1971	16. 8.1971	S. 1459
			ÄndTV vom 16. März 1974	18. 3.1974	S. 619
			ÄndTV vom 12. Juni 1974	31. 7.1974	S. 1511
			ÄndTV vom 7. November 1974	15. 1.1975	S. 180
			ÄndTV vom 17. März 1975	18. 3.1975	S. 564

Gliederungs-Nr. 3200, 3202, 3203

Tarifverträge Erlaßdatum Fundstelle (StAnz.)

Tarifverträge Erlaßdatum Fundstelle (StAnz.)

ÄndTV vom 17. Mai 1976 S. 992
 ÄndTV vom 16. März 1977 S. 804
 ÄndTV vom 18. April 1980 S. 1024
 ÄndTV vom 17. Mai 1982 S. 1122
 ÄndTV vom 20. Juni 1983 S. 1474
 ÄndTV vom 12. Dezember 1984 1985 S. 90
 ÄndTV vom 28. Februar 1986 S. 813
 ÄndTV vom 28. Oktober 1986 S. 2515
 ÄndTV vom 3. April 1987 S. 1065

Manteltarifvertrag für Auszubildende

vom 6. Dezember 1974
 17. 1.1975 S. 176
 28. 8.1975 S. 1754
 8.10.1975 S. 1973

geändert durch:

1. ÄndTV vom 25. November 1975 S. 588
 20. 7.1977 S. 1572
 2. ÄndTV vom 28. April 1978 S. 1531
 3. ÄndTV vom 20. November 1980 S. 474
 4. ÄndTV vom 28. Oktober 1986 S. 2515

Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik vom 30. November 1987 S. 2472

Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 17. Dezember 1970 24.12.1970 1971 S. 91

geändert durch:

TV vom 19. Januar 1972 betreffend das Wiederinkrafttreten der Tve über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende 21. 1.1972 S. 270
 TV vom 16. Februar 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten der Tve über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende 16. 2.1973 S. 439
 ÄndTV Nr. 2 vom 6. Dezember 1974 zum TV über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende 6. 2.1975 S. 331

TV betreffend das Wiederinkrafttreten der Tve über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 16. März 1977 29. 3.1977 S. 810
 Tve vom 18. April 1980 zur Änderung der Tve über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende 19. 5.1980 S. 1025
 Tve über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende 30. 1.1984 S. 411
 ÄndTV Nr. 3 vom 28. Februar 1986 zum TV über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende 27. 3.1986 S. 830
 ÄndTV vom 3. April 1987 zum TV über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende 22. 4.1987 S. 1089

Gliederungs-Nr. 3202

Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)	Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961	28. 2.1961	S. 332	48. ÄndTV vom 7. Oktober 1981	22. 2.1982	S. 544
i.d.F. der ÄndTVe Nr. 1 bis 30, wieder in Kraft gesetzt durch den 31. ÄndTV vom 18. Oktober 1973	19.12.1973	1974 S. 98	49. ÄndTV vom 17. Mai 1982	28. 5.1982	S. 1137, 1226, 1450, 1617
<u>geändert durch:</u>			50. ÄndTV vom 22. November 1982	20.12.1982	1983 S. 2
32. ÄndTV vom 16. März 1974	18. 3.1974	S. 603	51. ÄndTV vom 20. Juni 1983	6. 7.1983	S. 1504
33. ÄndTV vom 12. Juni 1974	4. 4.1974	S. 862	52. ÄndTV vom 31. August 1984	17.12.1984	1985 S. 6
34. ÄndTV vom 24. Juli 1974	31. 7.1974	S. 1492	53. ÄndTV vom 12. Dezember 1984	17. 1.1985	S. 266
35. ÄndTV vom 4. Oktober 1974	23.12.1974	1975 S. 79	54. ÄndTV vom 21. April 1986	5. 6.1986	S. 1278
36. ÄndTV vom 7. November 1974	24. 2.1975	S. 412	55. ÄndTV vom 9. Januar 1987	27. 3.1987	S. 783
37. ÄndTV vom 17. März 1975	11. 3.1975	S. 589	56. ÄndTV vom 20. Februar 1987	13. 4.1987	S. 1040
	4. 1.1977	S. 225	57. ÄndTV vom 3. April 1987	22. 4.1987	S. 1089
	23. 9.1974	S. 1827	58. ÄndTV vom 30. Juni 1987	28. 8.1987	S. 1881
	25.11.1974	S. 2218	59. ÄndTV vom 12. November 1987	25.11.1987	S. 2552
	15. 1.1975	S. 173	Vergütungsordnung zum BAT vom		
	24. 4.1975	S. 818	23. Februar 1961 (Anlagen 1 a und 1 b), wieder in Kraft gesetzt durch den		
	11. 3.1976	S. 589	37. ÄndTV vom 17. März 1975	24. 4.1975	S. 818
	6. 1.1977	S. 225		11. 3.1976	S. 589
	12. 8.1975	S. 1610	<u>zusätzlich geändert durch:</u>	6. 1.1977	S. 225
	22.10.1975	S. 2034	TV zur Änderung und Ergänzung der		
	26. 2.1976	S. 475	Anlage 1 a zum BAT		
	14. 2.1977	S. 559	(Neufassung der Fallgruppe 1)		
	25. 3.1977	S. 787	vom 24. Juni 1975	31. 7.1975	S. 1506
	14. 7.1978	S. 1540	TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage	27. 8.1975	S. 1717
	12.12.1978	1979 S. 3	1 a zum BAT (Bezügerechner) vom	13.10.1975	S. 1972
	6. 2.1980	S. 370, 1490, 1983 S. 1098	28. April 1978	5. 4.1976	S. 746
	7. 5.1980	S. 1061	TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage		
	7. 8.1981	S. 1687	1 a zum BAT vom 28. September 1978	19. 7.1978	S. 1534
			TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage	24.11.1978	S. 2537
			1 a zum BAT vom 6. Februar 1979	19. 3.1979	S. 722, 914

Tarifverträge	Erlasdatum	Fundstelle (StAnz.)	Tarifverträge	Erlasdatum	Fundstelle (StAnz.)
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in den Steuer- verwaltungen) vom 30. März 1979	26. 6.1979	S. 1500	Tarifvertrag über den Rationalisierungs- schutz für Angestellte vom 9. Januar 1987	14. 4.1987	S. 1033
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister, technische Ange- stellte mit besonderen Aufgaben) vom 18. April 1980	3. 6.1980	S. 1091	Tarifvertrag vom 19. März 1981 (über die Zuteilung der Bereitschaftsdienste des Krankenpflegepersonals usw. zu den Stufen gem. Nr. 6 Abschnitt B Abs. 5 SR 2 a BAT)	7. 4.1981	S. 938
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Schwimmeister und Schwimm- meistergehilfen) vom 18. Februar 1981	15. 4.1981	S. 1018	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982	28. 5.1982	S. 1133
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in Nahverkehrs- betrieben) vom 11. Juni 1981	2.10.1981	S. 1975	<u>geändert durch:</u>		
Ergänzung von Teil IV Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT vom 7. Juli 1981	7. 7.1981	S. 1487	ÄndTV Nr. 1 vom 20. Juni 1983	7. 7.1983	S. 1504
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Fleisch- beschau) vom 7. Oktober 1981	22. 2.1982	S. 544	ÄndTV Nr. 2 vom 4. November 1983	11. 4.1984	S. 878
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte an Theatern und Bühnen) vom 17. Mai 1982	28. 5.1982	S. 1178	ÄndTV Nr. 3 vom 28. Februar 1986	25. 3.1986	S. 813
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Daten- verarbeitung) vom 4. November 1983	9. 4.1984	S. 858, 979	Normalvertrag Solo vom 1. Mai 1924 i.d.F. des Tarifvertrages vom 8. Dezember 1970	23. 2.1971	S. 442
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 19. Dezember 1983	19. 4.1984	S. 994	<u>geändert durch:</u>		
Tarifvertrag zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961	28. 2.1961	S. 332	ÄndTV vom 17. November 1972	19. 2.1973	S. 480
<u>geändert durch:</u>			ÄndTV vom 3. Dezember 1974	23.12.1974	1975 S. 78
TV vom 21. Januar 1974 über das Wieder- inkraftsetzen des TV zu § 71 BAT	5. 6.1974	S. 1146	ÄndTV vom 24. Mai 1984	8. 8.1984	S. 1607
ÄndTV vom 7. November 1974	15. 1.1975	S. 173			
TV vom 10. April 1981 über das Wieder- inkraftsetzen des TV zu § 71 BAT	3. 6.1981	S. 1314			

Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)	Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
Tarifvertrag für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen - Bühnentechnikertarifvertrag - vom 25. Mai 1961	15.10.1963 (25. 1.1974)	S. 1248 (S. 260)	Tarifvertrag über die Mitteilungspflicht vom 23. November 1977	20. 2.1978	S. 546
<u>geändert durch:</u>			<u>geändert durch:</u>		
ÄndTV vom 19. Dezember 1967	16. 8.1968	S. 1385	ÄndTV vom 9. Juni 1980	22. 7.1980	S. 1419
ÄndTV vom 30. November 1970	11. 1.1971	S. 187	Normalvertrag Chor vom 11. Mai 1979	13. 8.1979	S. 1786
ÄndTV vom 10. November 1971	15.12.1971	1972 S. 42	<u>geändert durch:</u>		
TV vom 6. März 1972 zur Neufassung des ÄndTV vom 10. November 1971	19. 6.1972	S. 1195	ÄndTV vom 5. Mai 1980	22. 7.1980	S. 1420
ÄndTV vom 15. Oktober 1974	15.11.1974	S. 2225	ÄndTV vom 21. Dezember 1981/ 9. Januar 1982	23. 4.1982 19. 7.1982	S. 919 S. 1427
ÄndTV vom 16. Mai 1978	22. 5.1978	S. 1162	ÄndTV Nr. 3 vom 27. Oktober 1982	22. 2.1983	S. 692
ÄndTV vom 24. Mai 1984	8. 8.1984	S. 1607	ÄndTV Nr. 4 vom 23. Januar 1985	17. 4.1985	S. 851
ÄndTV vom 27. November 1984	19. 4.1985	S. 854			
Tarifvertrag über ein Sterbegeld vom 17. Mai 1976 (Bühnen)	19.10.1976	S. 1996	Tarifvertrag über die Bildung und die Aufgaben des Opernchorvorstandes (TV-Opernchorvorstand) vom 27. September 1972	2. 4.1973	S. 747
<u>geändert durch:</u>			<u>geändert durch:</u>		
ÄndTV vom 11. Mai 1979	13. 8.1979	S. 1795	ÄndTV vom 11. Mai 1979	13. 8.1979	S. 1795
ÄndTV vom 9. Juni 1980	22. 7.1980	S. 1419	TV zur Wiederinkraftsetzung vom 21. Dezember 1981/9. Januar 1982	22. 2.1983	S. 692
ÄndTV vom 12. März 1981	9. 7.1981	S. 1510	TV zur Wiederinkraftsetzung vom 23. Januar 1985	17. 4.1985	S. 851
Tarifvertrag über zusätzlichen Mutter- schutz vom 17. Mai 1976 (Bühnen)	19.10.1976	S. 1956	Normalvertrag Tanz vom 9. Juni 1980	22. 7.1980	S. 1410
<u>geändert durch:</u>			<u>geändert durch:</u>		
ÄndTV vom 11. Mai 1979	13. 8.1979	S. 1795	ÄndTV Nr. 1 vom 23. Januar 1985	17. 4.1985	S. 851
ÄndTV vom 9. Juni 1980	22. 7.1980	S. 1419			
TV vom 9. Januar 1982 zur Wiederinkraft- setzung des TV vom 17. Mai 1976	23. 4.1982	S. 918			

Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)	Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
Tanzgruppen-Gagentarifvertrag vom 14. Mai 1979	26.10.1971	S. 1829	Tanzgruppen-Gagentarifvertrag vom 14. Mai 1979	13. 8.1979	S. 1796
<u>geändert durch:</u> ÄndTV Nr. 2 vom 3. Dezember 1974	12. 2.1975	S. 372	<u>geändert durch:</u> ÄndTV vom 9. Juni 1980		
ÄndTV Nr. 3 vom 26. Januar 1978	12. 2.1975	S. 372	ÄndTV vom 23. März 1984	22. 7.1980	S. 1419
ÄndTV Nr. 4 vom 15. Mai 1979	14. 7.1978	S. 1544	ÄndTV Nr. 2 vom 13. Dezember 1984	18. 5.1984	S. 1109
ÄndTV Nr. 5 vom 11. Juni 1981	14. 8.1979	S. 1797	ÄndTV Nr. 3 vom 11. März 1986	11. 2.1985	S. 482
ÄndTV Nr. 6 vom 14. September 1981	31. 8.1981	S. 1791		27. 3.1986	S. 837
ÄndTV Nr. 7 vom 18. Mai 1982	20.11.1981	S. 2321	Tarifverträge vom 26. Januar 1971 über vermögenswirksame Leistungen an Bühnen- mitglieder, Tanzgruppenmitglieder und Chormitglieder	15. 2.1971	S. 412
ÄndTV Nr. 8 vom 28. Oktober 1986	22. 6.1982	S. 1278			
	6. 4.1987	S. 952	<u>geändert durch:</u> ÄndTV vom 5. Mai 1980	2. 6.1980	S. 1100
Tarifvertrag über die Bildung und die Aufgaben des Orchestervorstandes vom 1. Juli 1971	26.10.1971	S. 1829		10. 7.1980	S. 1322
<u>geändert durch:</u> ÄndTV vom 15. Mai 1979	14. 8.1979	S. 1797	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Orchestermusiker vom 5. April 1971	19. 4.1971	S. 748
ÄndTV vom 28. Oktober 1986	6. 4.1987	S. 952	<u>geändert durch:</u> TV vom 27. Januar 1972 betreffend das Wiederinkrafttreten des TV vom 5. April 1971	7. 2.1972	S. 412
Anpassungsrahmentarifvertrag vom 3. Juni 1966 i.d.F. des ÄndTV vom 24. Oktober 1973	1.11.1977	S. 2235	TV vom 30. März 1977 über die Wiederin- kraftsetzung des TV vom 5. April 1971	29. 6.1977	S. 1430
Chorgagentarifvertrag vom 16. Februar 1979	2. 3.1979	S. 595	ÄndTV vom 6. Mai 1980	9. 6.1980	S. 1102
<u>geändert durch:</u> TV zur Wiederinkraftsetzung vom 27. Oktober 1982	22. 2.1983	S. 692			
5. ÄndTV vom 28. Juni 1983	8. 7.1983	S. 1508			
TV zur Wiederinkraftsetzung vom 25. November 1983	14. 3.1984	S. 684			
6. ÄndTV vom 11. März 1985	11. 3.1985	S. 482			
7. ÄndTV vom 11. März 1986	27. 3.1986	S. 837			

Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)	Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
Tarifvertrag für die Musiker in Kultur- orchestern (TVK) vom 1. Juli 1971	26.10.1971	S. 1829	Tanzgruppen-Gagentarifvertrag vom 14. Mai 1979	13. 8.1979	S. 1796
<u>geändert durch:</u> ÄndTV vom 4. Februar 1974	12. 2.1975	S. 372	<u>geändert durch:</u> ÄndTV vom 9. Juni 1980		
ÄndTV Nr. 2 vom 3. Dezember 1974	12. 2.1975	S. 372	ÄndTV vom 23. März 1984	22. 7.1980	S. 1419
ÄndTV Nr. 3 vom 26. Januar 1978	14. 7.1978	S. 1544	ÄndTV Nr. 2 vom 13. Dezember 1984	18. 5.1984	S. 1109
ÄndTV Nr. 4 vom 15. Mai 1979	14. 8.1979	S. 1797	ÄndTV Nr. 3 vom 11. März 1986	11. 2.1985	S. 482
ÄndTV Nr. 5 vom 11. Juni 1981	31. 8.1981	S. 1791		27. 3.1986	S. 837
ÄndTV Nr. 6 vom 14. September 1981	20.11.1981	S. 2321	Tarifverträge vom 26. Januar 1971 über vermögenswirksame Leistungen an Bühnen- mitglieder, Tanzgruppenmitglieder und Chormitglieder	15. 2.1971	S. 412
ÄndTV Nr. 7 vom 18. Mai 1982	22. 6.1982	S. 1278			
ÄndTV Nr. 8 vom 28. Oktober 1986	6. 4.1987	S. 952	<u>geändert durch:</u> ÄndTV vom 5. Mai 1980	2. 6.1980	S. 1100
Tarifvertrag über die Bildung und die Aufgaben des Orchestervorstandes vom 1. Juli 1971	26.10.1971	S. 1829		10. 7.1980	S. 1322
<u>geändert durch:</u> ÄndTV vom 15. Mai 1979	14. 8.1979	S. 1797	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Orchestermusiker vom 5. April 1971	19. 4.1971	S. 748
ÄndTV vom 28. Oktober 1986	6. 4.1987	S. 952	<u>geändert durch:</u> TV vom 27. Januar 1972 betreffend das Wiederinkrafttreten des TV vom 5. April 1971	7. 2.1972	S. 412
Anpassungsrahmentarifvertrag vom 3. Juni 1966 i.d.F. des ÄndTV vom 24. Oktober 1973	1.11.1977	S. 2235	TV vom 30. März 1977 über die Wiederin- kraftsetzung des TV vom 5. April 1971	29. 6.1977	S. 1430
Chorgagentarifvertrag vom 16. Februar 1979	2. 3.1979	S. 595	ÄndTV vom 6. Mai 1980	9. 6.1980	S. 1102
<u>geändert durch:</u> TV zur Wiederinkraftsetzung vom 27. Oktober 1982	22. 2.1983	S. 692			
5. ÄndTV vom 28. Juni 1983	8. 7.1983	S. 1508			
TV zur Wiederinkraftsetzung vom 25. November 1983	14. 3.1984	S. 684			
6. ÄndTV vom 11. März 1985	11. 3.1985	S. 482			
7. ÄndTV vom 11. März 1986	27. 3.1986	S. 837			

Gliederungs-Nr. 3202, 3203	Erlasdatum	Fundstelle (StAnz.)
Tarifverträge		
Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. März 1974	18. 3.1974 21. 5.1976	S. 604 S. 1079
<u>Geändert durch:</u>		
ÄndTV vom 7. November 1974	28. 5.1975	S. 1042
ÄndTV vom 14. November 1977	28.12.1977	1978 S. 136
ÄndTV vom 6. Februar 1979	7. 3.1979	S. 597
Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bzw. Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978	6. 3.1978	S. 620

Tarifverträge	Erlasdatum	Fundstelle (StAnz.)
Tarifvereinbarung für die Bühnenschiedsgerichte vom 1. Oktober 1948 i.d.F. vom 1. Juni 1960	30. 8.1960	S. 1122
<u>geändert durch:</u>		
ÄndTV vom 24. November 1966	1. 2.1967 8. 4.1969	S. 245 S. 680
ÄndTV vom 8. Februar 1967	20. 3.1967	S. 429
TV vom 1. November 1971 (Wiederinkraftsetzung)	15.12.1971 29.12.1977 7.11.1979	1972 S. 3 1978 S. 137 S. 2251
ÄndTV vom 25. November 1983	14. 3.1984	S. 683
ÄndTV vom 24. Mai 1984	8. 8.1984	S. 1607
Tarifvertrag vom 30. März 1977 über die Bühnenschiedsgerichtsbarkeit für Opernchöre i.d.F. des ÄndTV vom 29. September 1977	28.12.1977	1978 S. 137
<u>geändert durch:</u>		
ÄndTV vom 20. Januar 1981	15. 4.1981	S. 1021
ÄndTV vom 23. Januar 1985	17. 4.1985	S. 851

Gliederungs-Nr. 3203

Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964	10. 3.1964	S. 383
i.d.F. der ÄndTV Nr. 1 bis 20, wieder in Kraft gesetzt durch den 21. ÄndTV vom 29. November 1972	1. 4.1964 17. 4.1964	S. 507 S. 628
<u>geändert durch:</u>	8. 1.1973	S. 179
ÄndTV Nr. 22 vom 18. Oktober 1973	18.12.1973	1974 S. 6
ÄndTV Nr. 23 vom 16. März 1974	18. 3.1974	S. 603
ÄndTV Nr. 24 vom 12. Juni 1974	31. 7.1974	S. 1503
ÄndTV Nr. 25 vom 24. Juli 1974	8.10.1974	S. 1924
ÄndTV Nr. 26 vom 7. November 1974	15. 1.1975	S. 175
ÄndTV Nr. 27 vom 17. März 1975	28. 5.1975	S. 1043
ÄndTV Nr. 28 vom 16. Dezember 1975	26. 2.1976	S. 478, 871
ÄndTV Nr. 29 vom 1. Dezember 1976	3. 2.1977	S. 480, 603
ÄndTV Nr. 30 vom 16. März 1977	25. 3.1977	S. 788
ÄndTV Nr. 31 vom 28. April 1978	14. 7.1978	S. 1532
ÄndTV Nr. 32 vom 13. Oktober 1978	11.12.1978	1979 S. 4
ÄndTV Nr. 33 vom 31. Oktober 1979	11. 2.1980	S. 377
ÄndTV Nr. 34 vom 29. Januar 1980	22. 4.1980	S. 834
ÄndTV Nr. 35 vom 18. April 1980	29. 5.1980	S. 1062
ÄndTV Nr. 36 vom 1. Juli 1981	7. 8.1981	S. 1687
ÄndTV Nr. 37 vom 17. Mai 1982	28. 5.1982	S. 1137, 1226 1450, 1617
ÄndTV Nr. 38 vom 8. Dezember 1982	21.12.1982	1983 S. 77
ÄndTV Nr. 39 vom 20. Juni 1983	6. 7.1983	S. 1505
ÄndTV Nr. 40 vom 31. August 1984	17.12.1984	1985 S. 6
ÄndTV Nr. 41 vom 12. Dezember 1984	17. 1.1985	S. 266
ÄndTV Nr. 42 vom 9. Januar 1987	27. 3.1987	S. 783
ÄndTV Nr. 43 vom 12. November 1987	25.11.1987	S. 2554

Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
Tarifvertrag zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. November 1964	17. 4.1964	S. 628
<u>geändert durch:</u>		
ÄndTV Nr. 5 zum MTL II vom 2. Dezember 1965	2. 2.1966 (15.12.1976)	S. 290, 366 (1977 S. 14)
ÄndTV Nr. 10 zum MTL II vom 7. Februar 1968	29. 3.1968 (9.10.1978)	S. 691 (S. 2085)
ÄndTV Nr. 17 zum MTL II vom 21. April 1970	18. 8.1970	S. 1734
ÄndTV Nr. 18 zum MTL II vom 5. August 1970	2. 9.1970 4.11.1970	S. 1832 S. 2208
ÄndTV Nr. 1 vom 12. Juni 1974	31. 7.1974	S. 1503
ÄndTV Nr. 2 vom 1. Dezember 1976	16.10.1974 23. 3.1977	S. 1987 S. 738
Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966 i.d.F. des ÄndTV Nr. 6 vom 19. Juni 1975	8. 8.1975	S. 1549
<u>geändert durch:</u>		
ÄndTV Nr. 7 vom 10. September 1980 (Neufassung-Lohngruppenverzeichnis)	27.11.1980	S. 2327 1981 S. 476
ÄndTV Nr. 8 vom 9. Januar 1987	17. 3.1981 27. 3.1987	S. 810 S. 783

Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)	Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966 i.d.F. des ÄndTV vom 19. Juni 1975	8. 8.1975	S. 1549	Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963	25.11.1963 (17. 1.1974)	S. 1368 (S. 210)
<u>geändert durch:</u> ÄndTV Nr.2 vom 17. Mai 1976	10. 5.1976	S. 985	<u>geändert durch:</u> ÄndTV Nr. 1 vom 9. März 1965	12. 4.1965 (7.11.1975)	S. 477 (S. 2111)
Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 i.d.F. des 12. ÄndTV vom 7. November 1974	28. 4.1975	S. 881	ÄndTV Nr. 6 zum MTL II vom 21. Januar 1966	28. 3.1966	S. 521
<u>geändert durch:</u> 14. ÄndTV vom 17. Mai 1976	10. 5.1976	S. 985	ÄndTV Nr. 2 vom 5. Oktober 1967	3.11.1967 18. 7.1968	S. 1481 S. 1172
15. ÄndTV vom 16. März 1977	21. 3.1977	S. 799	ÄndTV Nr. 3 vom 15. Januar 1970	4. 3. 1970 (20. 3.1981)	S. 622 (S. 838)
20. ÄndTV vom 17. Mai 1982	27. 5.1982	S. 1122	ÄndTV Nr. 18 zum MTL II vom 5. August 1970	2. 9.1970	S. 1832
21. ÄndTV vom 20. Juni 1983	1. 7.1983	S. 1474	ÄndTV Nr. 4 vom 27. Oktober 1972	27.12.1972	1973 S. 78
22. ÄndTV vom 17. Oktober 1983	27.12.1983	1984 S. 146	ÄndTV Nr. 5 vom 7. Juni 1973	9. 7.1973	S. 1314
23. ÄndTV vom 31. August 1984	17.12.1984	1985 S. 6	ÄndTV Nr. 6 vom 12. Oktober 1973	16.11.1973	S. 2179
24. ÄndTV vom 12. Dezember 1984	27.12.1984	1985 S. 90	ÄndTV Nr. 11 vom 19. Mai 1981	1. 6.1981	S. 1302
25. ÄndTV vom 28. Februar 1986	25. 3.1986	S. 813	ÄndTV Nr. 12 vom 28. Februar 1986	25. 3.1986	S. 813
26. ÄndTV vom 3. April 1987	21. 4.1987	S. 1065	Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II für Arbeiter des Landes Hessen vom 9. Oktober 1963	25.11.1963 (17. 1.1974)	S. 1368 (S. 210)
			<u>geändert durch:</u> ÄndTV Nr. 1 vom 15. Januar 1970	4. 3.1970 (20. 3.1981)	S. 622 (S. 838)

Gliederungs-Nr. 3209			
Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)	
Tarifvertrag vom 25. Juni 1964 (Regelung der Arbeitsbedingungen des Abendpersonals bei den staatlichen Theatern)	28. 7.1964	S. 1006	
<u>geändert durch:</u>			
ÄndTV vom 26. August 1966	14.10.1966	S. 1424	
ÄndTV vom 25. November 1970	10.12.1970	S. 2439	
ÄndTV vom 23. Dezember 1974	3. 3.1975	S. 460	
Tarifvertrag über den Rationalisierungs- schutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987	14. 4.1987	S. 1033	
Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugsanstalten vom 27. November 1975	31. 3.1976	JMBI. S. 198	
Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982	1. 6.1982	S. 1136	
<u>geändert durch:</u>			
ÄndTV Nr. 1 vom 28. Februar 1986	25. 3.1986	S. 813	

	Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Ver- waltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 i.d.F. des 12. ÄndTV vom 1. Juni 1979 <u>geändert durch:</u>	13. ÄndTV vom 14. Dezember 1979	4. 3.1980	S. 525
	14. ÄndTV vom 16. September 1981	30.12.1981 27. 1.1983	1982 S. 74 S. 480
	15. ÄndTV vom 21. Februar 1984	26. 7.1984	S. 1575
	16. ÄndTV vom 7. Dezember 1984	11. 3.1985	S. 564
	17. ÄndTV vom 28. Februar 1986	26. 3.1986	S. 836
	Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) vom 27. Juli 1966 i.d.F. der 14. Satzungsänderung vom 3. März 1977	9.12.1977	S. 2523
	<u>geändert durch:</u>		
	15. Satzungsänderung vom 25. November 1977	10. 3.1978	S. 622
	16. Satzungsänderung vom 15. Dezember 1978	1. 3.1979	S. 563
	17. Satzungsänderung vom 14. Dezember 1979	29. 5.1980	S. 1063
	18. Satzungsänderung vom 16. September 1981	13. 4.1982	S. 834
	19. Satzungsänderung vom 10. November 1983	9. 4.1984	S. 810
	20. Satzungsänderung vom 19. April 1985	19. 4.1985	S. 811
	21. Satzungsänderung vom 18. November 1985	20.12.1985	1986 S. 71

Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)	Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
Tarifvertrag vom 9. November 1964 (Abfindung von Angestellten und Arbeitern der staatlichen Theater in Hessen bei Absteuern und Gastspielen)	4.12.1964 (18.11.1974)	S. 1544 (S. 2226)	Tarifverträge vom 12. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Angestellte, Arbeiter, Auszubildende, Praktikantinnen (Praktikanten), Lernschwestern und Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	15. 1.1974	S. 195 1975 S. 162
<u>geändert durch:</u>			<u>geändert durch:</u>		
ÄndTV vom 22. Juni 1969	30. 6.1969 (18.11.1974)	S. 1230 (S. 2226)	ÄndTV Nr. 1 vom 7. November 1974	15. 1.1975 16.11.1979	S. 181 S. 2338
ÄndTV vom 20. Dezember 1974	13. 3.1975	S. 570	ÄndTV Nr. 2 vom 31. August 1984	17.12.1984	1985 S. 6
ÄndTV vom 18. August 1983	19. 9.1983	S. 1938	ÄndTV Nr. 2 bzw. 3 vom 9. Januar 1987	27. 3.1987	S. 783
ÄndTV vom 10. Juni 1986	24. 7.1986	S. 1563			
			Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986	26. 6.1986	S. 1410
			ÄndTV Nr. 1 vom 9. Januar 1987	27. 3.1987	S. 783
			Tarifvertrag über eine Zuwendung für Orchestermusiker vom 23. Oktober 1973	28.11.1973 2. 4.1974	S. 2242 S. 763
			<u>geändert durch:</u>		
			ÄndTV Nr. 1 vom 3. Dezember 1974	16. 1.1975	S. 185
			ÄndTV Nr. 2 vom 28. Oktober 1986	6. 4.1987	S. 952
			ÄndTV Nr. 3 vom 19. Mai 1987	24. 8.1987	S. 1848

Gliederungs-Nr. 3237

Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (Stanz.)
Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gem. § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962	16.05.1962 (12.12.1972)	S. 744 (1973 S. 3)
<u>geändert durch:</u> TV zur Änderung und Ergänzung der Anlagen I a und I b zum BAT vom 21. April 1964	6. 8.1964	S. 1045
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlagen I a und I b zum BAT vom 15. Februar 1967	29. 3.1967	S. 459
24. ÄndTV zum BAT vom 11. August 1970	28. 8.1970 2.10.1970	S. 1807 S. 2015

Tarifvertrag über die Zahlung von Wechsel- schichtzulagen gem. Nr. 6 Abs. 2 SR 2 o BAT vom 3. Oktober 1967	30.11.1967 (9.12.1977)	S. 1579 (S. 2550)
--	----------------------------	----------------------

Tarifvertrag vom 24. Juli 1961 (Theater- betriebszulage für Angestellte bei den staatlichen Theatern)	27. 7.1961	S. 921
<u>geändert durch:</u> ÄndTV vom 26. Oktober 1964	27.11.1964	S. 1485
ÄndTV vom 8. November 1966	22.11.1966 (15.12.1976)	S. 1571 (1977 S. 15)
ÄndTV vom 6. August 1976	11. 8.1976	S. 1539

Tarifvertrag vom 25. Juni 1964 (Arbeiter, die die Voraussetzungen für die Zahlung des Theaterbetriebszuschlages erfüllen)	28. 7.1964	S. 1008
<u>geändert durch:</u> ÄndTV vom 23. Dezember 1974	3. 3.1975	S. 460

Gliederungs-Nr. 3238

Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (Stanz.)
Tarifvertrag über eine Zuwendung für Bühnenmitglieder vom 23. Oktober 1973	27. 3.1974 22. 7.1975	S. 726 S. 1469
<u>geändert durch:</u> ÄndTV vom 30. Mai 1974	15.11.1974	S. 2225
ÄndTV Nr. 2 vom 3. Dezember 1974	23.12.1974	1975 S. 76
ÄndTV Nr. 3 vom 17. Mai 1976	19.10.1976	S. 1955
ÄndTV Nr. 4 vom 28. Oktober 1986	6. 4.1987	S. 952

Tarifvertrag über eine Zuwendung für bühnentechnische Angestellte vom 23. Oktober 1973	27. 3.1974 22. 7.1975	S. 726 S. 1469
<u>geändert durch:</u> ÄndTV vom 30. Mai 1974	15.11.1974	S. 2225
ÄndTV Nr. 2 vom 3. Dezember 1974	23.12.1974	1975 S. 76
ÄndTV Nr. 3 vom 17. Mai 1976	19.10.1976	S. 1955
ÄndTV Nr. 4 vom 28. Oktober 1986	6. 4.1987	S. 952

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Tanz- gruppenmitglieder vom 23. Oktober 1973	27. 3.1974 22. 7.1975	S. 726 S. 1469
<u>geändert durch:</u> ÄndTV Nr. 1 vom 3. Dezember 1974	23.12.1974	1975 S. 76
ÄndTV Nr. 2 vom 17. Mai 1976	19.10.1976	S. 1955
ÄndTV Nr. 3 vom 28. Oktober 1986	6. 4.1987	S. 952

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Chormitglieder vom 23. Oktober 1973	28. 3.1974 22. 7.1975	S. 730 S. 1469
<u>geändert durch:</u> ÄndTV Nr. 1 vom 3. Dezember 1974	23.12.1974	1975 S. 78
ÄndTV Nr. 2 vom 17. Mai 1976	19.10.1976	S. 1955
ÄndTV Nr. 3 vom 28. Oktober 1986	6. 4.1987	S. 952

Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)	Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 15. Februar 1965 (Entschädigung für Sonderleistungen an Arbeiter und Angestellte bei den staatlichen Theatern)	30. 3.1965 (6.10.1975) (28. 8.1986)	S. 436 (S. 1923) (S. 1776)	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986	26. 6.1986	S. 1410
Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK vom 7. September 1981	20.11.1981	S. 2321	ÄndTV Nr. 1 vom 9. Januar 1987	27. 3.1987	S. 783
<u>geändert durch:</u> TV zur Wiederinkraftsetzung vom 24. November 1983	9. 3.1984	S. 634	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Bühnenmitglieder vom 18. April 1977	24. 6.1977	S. 1428
TV zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des TV vom 19. Mai 1987	28. 7.1987	S. 1756	<u>geändert durch:</u> 1. ÄndTV vom 27. April 1979 2. ÄndTV vom 11. März 1986 3. ÄndTV vom 28. Oktober 1986 4. ÄndTV vom 19. Mai 1987	17. 5.1979 27. 3.1986 6. 4.1987 24. 8.1987	S. 1278 S. 837 S. 952 S. 1848
Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 7. September 1981	20.11.1981	S. 2321	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Musiker in Kulturorchestern vom 18. April 1977	24. 6.1977	S. 1427
<u>geändert durch:</u> TV zur Wiederinkraftsetzung vom 24. November 1983	9. 3.1984	S. 634	<u>geändert durch:</u> 1. ÄndTV vom 27. April 1979 TV vom 19. Juni 1981 betr. das Wiedereintrittreten des TV vom 18. April 1977 2. ÄndTV vom 28. Oktober 1986	17. 5.1979 9. 7.1981 6. 4.1987	S. 1278 S. 1510 S. 952
TV zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des TV vom 19. Mai 1987	28. 7.1987	S. 1756			
Tarifverträge vom 16. März 1977 über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie Lernschwestern und Lernpfleger	2. 5.1977	S. 1067			
<u>geändert durch:</u> ÄndTV vom 30. März 1979	3. 4.1979 15. 6.1979	S. 883 S. 1383			
ÄndTV Nr. 2 vom 21. Mai 1980	30. 7.1980	S. 1458			
TV vom 19. Mai 1981 betr. das Wiedereintrittreten der Tve über ein Urlaubsgeld	1. 6.1981	S. 1302			
ÄndTV Nr. 4 vom 21. April 1986	4. 6.1986	S. 1279			
ÄndTV Nr. 4 vom 21. April 1986 betr. Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger	26. 6.1986	S. 1410			
ÄndTV Nr. 5 vom 9. Januar 1987	27. 3.1987	S. 783			

Gliederung-Nr. 3241

Gliederung-Nr. 3571

Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)	Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
---------------	------------	---------------------	---------------	------------	---------------------

Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959 (Zusatzurlaub gem. § 49 Abs. 2 MTL II für Arbeiter, die unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeiten) i.d.F. des ÄndTV vom 6. Juni 1967	18. 9.1967	S. 1250	Tarifverträge über die Regelung der Rechtsverhältnisse a) der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe b) der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vom 1. April 1969, i.d.F. der 5. ÄndTV vom 28. Februar 1973	7. 8.1973	S. 1578
geändert durch: ÄndTV Nr. 17 zum MTL II vom 21. April 1970	18. 8.1970 24. 3.1971	S. 1734 S. 626	geändert durch: 6. ÄndTV vom 16. März 1974 7. ÄndTV vom 29. Mai 1974	26. 3.1974 29. 7.1974 23. 1.1975	S. 682 S. 1459 S. 221
ÄndTV zum TV-Zusatzurlaub vom 9. Dezember 1974	25. 9.1975	S. 1877	8. ÄndTV vom 10. April 1975 9. ÄndTV vom 4. Mai 1976	14. 5.1975 28. 6.1976	S. 971 S. 1269
ÄndTV Nr. 30 zum MTL II vom 16. März 1977	25. 3.1977	S. 788	10. ÄndTV vom 28. März 1977	5. 5.1977	S. 1065
ÄndTV Nr. 31 zum MTL II vom 28. April 1978	14. 7.1978	S. 1532	12. ÄndTV vom 27. April 1979	12. 6.1979	S. 1442
ÄndTV Nr. 35 zum MTL II vom 18. April 1980	29. 5.1980	S. 1062	13. ÄndTV vom 29. April 1980	6. 6.1980	S. 1102
ÄndTV Nr. 37 zum MTL II vom 17. Mai 1982	28. 5.1982	S. 1137, 1226, 1450, 1617	15. ÄndTV vom 7. Oktober 1981 17. ÄndTV vom 24. Juni 1983	2. 3.1982 7. 7.1983	S. 587 S. 1506

Urlaubstarifvertrag vom 13. Mai 1975 (Bühnenangehörige)	8. 9.1981	S. 1862	18. ÄndTV vom 28. November 1984 19. ÄndTV vom 12. Mai 1986 20. ÄndTV vom 30. Juni 1987	24. 1.1985 20. 6.1986 28. 8.1987 5.11.1987	S. 315 S. 1362 S. 1881 S. 2294
geändert durch: TV vom 11. Juni 1981 zur Wiederinkraftsetzung des TV vom 13. Mai 1975 TV vom 9. Januar 1982 zur Wiederinkraftsetzung des TV vom 13. Mai 1975 ÄndTV vom 23. März 1984 ÄndTV Nr. 2 vom 19. Mai 1987	8. 9.1981 23. 4.1982 18. 5.1984 24. 8.1987	S. 1862 S. 914 S. 1109 S. 1848			

1128

Verwaltungsvorschriften zur Gemeindekassenverordnung

Bezug: Erlasse vom 21. April 1977 (StAnz. S. 924) und 10. September 1986 (StAnz. S. 1859)

Nachstehender Erlaß wird erneut mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft gesetzt:

Auf Grund des § 154 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 325), werden zur Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden — Gemeindekassenverordnung — (GemKVO) vom 8. März 1977 (GVBl. I S. 125) die folgenden Verwaltungsvorschriften erlassen:

A. Allgemeines

1. Die Gemeindekassenverordnung enthält Rahmen- und Mindestvorschriften, die eine ordnungsmäßige und sichere Erledigung der Kassengeschäfte gewährleisten sollen, zugleich aber ausreichenden Spielraum für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Kassenorganisation belassen. Es sind daher örtlich für die einzelnen Kassen ergänzende Regelungen erforderlich (Dienstanweisung, Einzelweisungen). Aus Sicherheitsgründen bedürfen Regelungen für die Kasse nach § 45 grundsätzlich der Schriftform.
2. In der Verordnung sind einzelne Zuständigkeiten dem Bürgermeister vorbehalten. Dies schließt nicht aus, daß sie vom zuständigen Beigeordneten wahrgenommen werden. Die Zuständigkeitsvorbehalte bringen lediglich zum Ausdruck, daß die betreffenden Aufgaben nicht zu den Kassengeschäften gehören, für deren Erledigung kraft gesetzlichen Auftrags der Kassenverwalter zuständig ist. Mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben kann allerdings auch der Kassenverwalter beauftragt werden, wenn Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen, die Verantwortungsbereiche klar abgegrenzt bleiben und die Möglichkeiten der Kassenkontrolle nicht beeinträchtigt werden.

B. Im einzelnen**Zu § 1:**

1. Nach § 110 HGO erledigt die Gemeindekasse alle Kassengeschäfte, soweit dafür nicht eine Sonderkasse zuständig ist. Was zu den Kassengeschäften gehört, ergibt sich aus Abs. 1 Satz 1 i. V. m. den anderen Vorschriften der Verordnung, die zum Teil einschränkende Regelungen treffen (z. B. § 21 Abs. 1 Satz 1, der der Verwahrung von Wertpapieren durch ein Kreditinstitut den Vorrang einräumt). In Abs. 1 Satz 2 werden der Gemeindekasse auch die Beitreibung und die Einleitung der Zwangsvollstreckung übertragen. Die Gemeinde kann allerdings die Einleitung der Zwangsvollstreckung auch anderen Stellen, z. B. dem Rechtsamt, übertragen. Beitreibung ist die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche. Sie richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Die Zwangsvollstreckung erfaßt privatrechtliche Ansprüche. Sie hat die Zivilprozeßordnung zur Grundlage.
2. Die Buchführung als Teil der Kassengeschäfte umfaßt alle Aufzeichnungen, die zur Erstellung der Jahresrechnung und der in § 38 Abs. 2 GemHVO genannten Unterlagen erforderlich sind. Die Gemeindekasse ist für den kassenmäßigen Abschluß (§ 39 GemHVO) zuständig; soweit örtlich nichts anderes bestimmt wird, obliegt ihr auch die Vorbereitung der Haushaltsrechnung (§ 40 GemHVO).
3. Als weitere Aufgabe nach Abs. 2 kann beispielsweise die Führung der Anlagenachweise (§ 37 Abs. 2 GemHVO) oder die Erstellung der Finanzstatistik nach den dafür geltenden Vorschriften übertragen werden. Die Erledigung fremder Kassengeschäfte nach Maßgabe des § 2 kann ebenfalls als weitere Aufgabe in Betracht kommen. Mit der Verwahrung von anderen Gegenständen i. S. des § 22 kann die Gemeindekasse nur unter den dort bestimmten Voraussetzungen beauftragt werden.
4. Die Gemeindekasse bleibt auch dann für die Erledigung der Kassengeschäfte und der anderen Aufgaben verantwortlich, wenn sie sich hierbei der ADV-Anlage einer anderen Stelle bedient. Die andere Stelle hat der Gemeindekasse zu bescheinigen, daß das ADV-Verfahren ordnungs-

mäßig abgewickelt wurde (vgl. §§ 12 und 24). Die Gemeindekasse soll die Rechengrundlagen und die Rechenergebnisse durch Stichproben prüfen.

Wird die Sachbuchführung einer anderen Stelle der Gemeinde (z. B. dem Kämmereiamt) zur selbständigen Erledigung übertragen, gelten insoweit für diese Stelle die Vorschriften der Verordnung.

Werden Kassengeschäfte nach § 111 HGO einer Stelle außerhalb der Gemeinde zur selbständigen Erledigung übertragen, sind die §§ 37 und 38 zu beachten.

Zu § 2:

1. Die Vorschrift über die Erledigung fremder Kassengeschäfte als weitere Aufgabe der Gemeindekasse bezieht sich auf Kassengeschäfte Dritter (z. B. Zweckverband, Teilnehmergemeinschaft i. S. des Flurbereinigungsgesetzes). Eine Anordnung durch den Bürgermeister ist nur erforderlich, wenn fremde Kassengeschäfte durch Vereinbarung oder Vertrag von der Gemeindekasse erledigt werden sollen.

Einzelne Kassengeschäfte, die die Gemeindekasse im Rahmen der Amtshilfe besorgt, sind keine fremden Kassengeschäfte.

2. Aufgaben einer Sonderkasse, die die Gemeindekasse wahrnimmt (§ 117 HGO), sind fremde Kassengeschäfte; die §§ 42 bis 44 sind zu beachten.
3. Die Kassenvorgänge aus der Erledigung fremder Kassengeschäfte sind in den Büchern von den Kassenvorgängen der Gemeinde in der Regel zu trennen (vgl. auch Nr. 4 der VV zu § 26). Sind Sonderkassen mit der Gemeindekasse verbunden, müssen die Buchungen getrennt vorgenommen werden, damit eine selbständige Rechnungslegung für die Sonderkasse erfolgen kann.

Zu § 3:

1. Der Begriff der Zahlstelle umfaßt auch die Nebenkassen und die Gebührenkassen i. S. des bisherigen Rechts. Die Aufgaben der einzelnen Zahlstellen können je nach Bedarf geregelt werden. Sie können von der Annahme bestimmter Einnahmen bis zur Wahrnehmung aller Aufgaben der Gemeindekasse für bestimmte Bereiche der Verwaltung reichen.
2. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Zusammenfassung und wirtschaftlichen Erledigung der Kassengeschäfte der Gemeinde kommen Zahlstellen nur in Betracht, soweit dies aus zwingenden Gründen erforderlich ist. Die Entscheidung über die Errichtung von Zahlstellen trifft der Bürgermeister. Er entscheidet auch über die Aufgaben der Zahlstelle einschließlich der Regelung über das Abrechnungsverfahren, die Ausstattung mit Zahlungsmitteln und die buchungstechnische Abwicklung. Entbehrliche Zahlstellen sind alsbald aufzulösen.
3. Die Zahlstellen können organisatorisch den Dienststellen zugeordnet sein, bei denen sie eingerichtet werden. In der Erledigung von Kassenaufgaben bleiben die Zahlstellen Teile der Gemeindekasse; sie unterstehen dabei fachlich dem Kassenverwalter.
4. Bei der Einrichtung von Zahlstellen und der Regelung ihrer Aufgaben ist § 5 zu beachten. Von den Zahlstellen sind die für die Gemeindekasse geltenden Vorschriften unmittelbar anzuwenden.
5. Die Einnahmen und Ausgaben der Zahlstelle gehen einzeln oder zusammengefaßt in die Bücher der Gemeindekasse über. Für die einzelnen Zahlstellen können unterschiedliche Zeitabstände für die Abrechnung festgelegt werden. Die Abrechnung muß spätestens zum Jahresabschluß vorgenommen werden.
6. Wegen der Errichtung von Konten bei Kreditinstituten wird auf Nr. 1 der VV zu § 19 hingewiesen.

Zu § 4:

1. Handvorschüsse zur Leistung der in § 4 genannten Zahlungen sind auf das unabweisbare Maß zu beschränken. Der Bürgermeister bestimmt die Dienststellen oder die Bediensteten, denen Handvorschüsse zur Verfügung gestellt werden, sowie die Höchstbeträge und regelt die Abrechnung. Dabei können je nach Bedarf unterschiedliche Abrechnungstermine festgesetzt werden; die Abrechnung mit der Gemeindekasse muß jedoch spätestens zum Jahresabschluß vorgenommen werden.
2. Über Handvorschüsse dürfen nur solche Zahlungen abgewickelt werden, die — wie Porti, Frachtkosten, Zeitungs-geld — regelmäßig anfallen, betragsmäßig geringfügig sind und zweckmäßigerweise sofort bar geleistet werden.
3. Die Handvorschüsse können nur auf Grund einer Auszahlungsanordnung gewährt werden. Sie werden im Vorschußbuch als Ausgabe gebucht und bleiben dort solange vorge-

merkt, bis sie zurückgegeben oder auf Grund entsprechender Anordnungen als endgültige Ausgabe verrechnet werden.

4. Die Bediensteten, die Handvorschüsse verwalten, unterstehen organisatorisch in der Regel nicht der Gemeindekasse. Sie sind ihrer Dienststelle für die ordnungsgemäße Verwaltung des Handvorschusses verantwortlich. Der zuständige Amtsleiter hat die ordnungsmäßige Abwicklung der Handvorschüsse zu überwachen. Wenn nichts anderes bestimmt ist, hat er auch die in § 39 Abs. 3 vorgeschriebenen Prüfungen verantwortlich vorzunehmen.
5. Zu den Handvorschüssen gehört auch Wechselgeld an Bedienstete, die nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ermächtigt sind, außerhalb der Räume der Gemeindekasse Barzahlungen anzunehmen oder zu leisten (z. B. Gelderheber, Vollziehungsbeamte, Verwalter von Wohnheimen); der Bestand von Geldwechselautomaten ist wie ein Handvorschuß zu behandeln.

Zu § 5:

1. Die Grundsätze des Abs. 1 beziehen sich auf die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung der Gemeindekasse und die Regelung des Geschäftsablaufs. Sie gelten auch für die Einrichtung von Zahlstellen. Der Kassenverwalter hat den Bürgermeister zu unterrichten, wenn er die Einrichtung der Gemeindekasse für unzureichend hält.

Für die Regelung des Geschäftsablaufs in der Gemeindekasse ist der Kassenverwalter verantwortlich. Er teilt die Geschäfte auf die Bediensteten der Gemeindekasse auf. Beim Wechsel von Bediensteten der Gemeindekasse z. B. durch Versetzung in eine andere Dienststelle ist der Kassenverwalter dafür verantwortlich, daß die Übergabe der Geschäfte ordnungsmäßig vollzogen wird. Bei Zahlstellen, die organisatorisch einer anderen Dienststelle zugeordnet sind, muß ggf. der Amtsleiter die vom Kassenverwalter für erforderlich gehaltenen Regelungen treffen oder veranlassen.

2. Aus Gründen der Kassensicherheit sollte darauf geachtet werden, daß die Bediensteten der Gemeindekasse untereinander und mit den in § 110 Abs. 4 HGO genannten Personen nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden sind.

Soweit möglich, ist der Urlaubsplan für den Kassenverwalter, seinen Stellvertreter, die Kassierer und für die an der Buchführung beteiligten Bediensteten so einzurichten, daß in den Urlaub jedes Bediensteten ein Zwischenabschluß (§ 33) der Zeit- und Sachbücher fällt, die der jeweilige Bedienstete zu führen hat.

3. Zur ordnungsmäßigen Erledigung der Kassenaufgaben gehört es z. B. auch, daß der Zahlungsverkehr sicher und zuverlässig abgewickelt wird, die Bevölkerung auf die Zahlungsverbindungen und Kassenstunden hingewiesen wird und Vorkehrungen zum Ausschluß von Falschgeld getroffen werden. Dazu gehört, daß die Kassenbediensteten mit den entsprechenden Hinweisen der Bundesbank vertraut gemacht werden.

Zu Abs. 1 Nr. 2 sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers zu beachten.

4. Als Leiter der Gemeindeverwaltung hat der Bürgermeister die Aufsicht über die Gemeindekasse. Er kann einen Bediensteten damit beauftragen. Ist ein Rechnungsprüfungsamt vorhanden, ist dieses nach § 131 HGO für die Vornahme der Kassenprüfungen zuständig.
5. Nach Abs. 2 sollen Zahlungsverkehr und Buchführung von verschiedenen Bediensteten wahrgenommen werden. Ist die Gemeindekasse mit mehreren Bediensteten besetzt, muß ein entsprechende Abgrenzung der Verantwortungsbereiche vorgenommen werden, es sei denn, daß besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen und die sichere Abwicklung der Aufgaben der Gemeindekasse nicht beeinträchtigt wird.
6. Aus Sicherheitsgründen schreibt Abs. 3 für bestimmte Vorgänge eine Doppelunterschrift vor. Ist die Gemeindekasse nicht mit mehreren Bediensteten besetzt, muß einem Bediensteten bei einer anderen Stelle der Gemeindeverwaltung die entsprechende Unterschriftsbefugnis erteilt werden.
7. Die Vorschrift, daß Sendungen an die Gemeindekasse ihr ungeöffnet zuzuleiten sind, schließt nicht aus, daß sich der Bürgermeister oder der für die Kassenprüfung zuständige Bedienstete Sendungen zu Kontrollzwecken durch den Kassenverwalter oder einen anderen Bediensteten der Gemeindekasse in seinem Beisein öffnen läßt.

8. Im Interesse einer verantwortlichen Erledigung der Kassengeschäfte soll die Form des Schriftverkehrs der Gemeindekasse so geregelt werden, daß als Absender die Gemeindekasse oder eine ihrer Zahlstellen ersichtlich ist und die Empfänger gebeten werden, Mitteilungen in Kassenangelegenheiten unmittelbar an die zuständige Kasse zu adressieren.

Zu § 6:

1. Bei den Zahlungsanordnungen ist zwischen einer Anordnung für Einzelfälle (Einzelanordnung und Sammelanordnung) und einer allgemeinen Anordnung zu unterscheiden. Buchungsanordnungen sowie Ein- und Auslieferungsanordnungen können in sinngemäßer Anwendung als Einzelanordnung, Sammelanordnung oder allgemeine Anordnung erteilt werden. Die Auszahlungsanordnung im Lastschriftverkehr ist eine allgemeine Anordnung besonderer Art.

In den §§ 7 und 8 sind Vorschriften nur über den Mindestinhalt von Zahlungsanordnungen getroffen worden; diese Vorschriften sind für Buchungsanordnungen sowie für Ein- und Auslieferungsanordnungen sinngemäß anzuwenden.

2. Die Übernahme der Haushaltsansätze in das Sachbuch gehört nicht zu den Sachbuchungen und bedarf keiner Anordnung.
3. Zu Abs. 2 wird auf Nr. 1 der VV zu § 9 hingewiesen.
4. Über die Regelung des § 110 Abs. 5 HGO hinaus enthält Abs. 3 das Verbot, daß Bedienstete der Gemeindekasse auch keine anderen Kassenanordnungen als Zahlungsanordnungen erteilen dürfen.
5. Eine Buchungsanordnung wird nur in seltenen Fällen erforderlich werden; sie kommt z. B. für die Bildung von Haushaltsausgaberesten nach § 40 Abs. 2 Satz 1 GemHVO, für die Bildung von Haushaltseinnahmestellen nach § 40 Abs. 2 Satz 2 GemHVO oder die Sollübertragung nach Nr. 3 der VV zu § 18 GemHVO in Betracht. Dagegen bedarf es einer Zahlungsanordnung auch dann, wenn keine externe Zahlungsverpflichtung vorliegt (z. B. bei der Erstattung von Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten nach § 14 Abs. 3 GemHVO, für die Buchung kalkulatorischer Kosten nach § 12 Abs. 1 GemHVO, die Zuführung an den Vermögenshaushalt nach § 22 Abs. 1 GemHVO, die Zuführungen des Vermögenshaushalts an den Verwaltungshaushalt nach § 22 Abs. 3 GemHVO).

6. § 6 regelt die Übertragung der Anordnungsbefugnis an Bedienstete der Gemeinde. Die Anordnungsbefugnis des Bürgermeisters und der hauptamtlichen Beigeordneten ergeben sich aus den allgemeinen Regelungen der HGO über die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten (§ 70 Abs. 1 und 2).

Die Übertragung von Arbeitsgebieten an hauptamtliche Beigeordneten entweder durch die Gemeindevertretung oder durch den Bürgermeister schließt die Anordnungsbefugnis für das betreffende Arbeitsgebiet ein. Es empfiehlt sich, auch die Unterschriften der hauptamtlichen Beigeordneten der Kasse sowie dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.

7. Anordnungsbefugnis an Bedienstete sollte auf ihre Sachbereiche beschränkt und kann auf Höchstbeträge der einzelnen Anordnungen begrenzt werden. § 110 Abs. 5 und § 130 Abs. 5 HGO sind zu beachten.
8. Die Anordnungsbefugnis darf nicht übertragen werden auf Personen, die nicht Gemeindebedienstete sind (z. B. Gemeindevertreter, Lehrer im Dienste des Landes).

Zu § 7:

1. Abs. 1 bestimmt den Mindestinhalt einer Zahlungsanordnung, die als Einzelanordnung oder Sammelanordnung erteilt wird. Darüber hinaus soll eine Zahlungsanordnung folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung der Kasse und ggf. der Zahlstelle, die Einzahlungen annehmen oder Auszahlungen leisten soll;
- b) die Anordnung zur Annahme oder Auszahlung;
- c) den anzunehmenden oder auszuzahlenden Betrag in Ziffern, bei Beträgen über 1000,— DM auch in Buchstaben; soweit Anordnungen als maschinell lesbare Datenträger verwendet werden, kann der Geldbetrag auch durch Markieren vorgedruckter Ziffern- oder Zahlfelder angegeben werden; auf die Wiederholung in Buchstaben kann bei maschinell erstellten Anordnungen verzichtet werden, wenn die ziffernmäßige Angabe

- des Betrages gegen Fälschungen und Änderungen ausreichend gesichert ist;
- d) bei Auszahlungsanordnungen die Bestätigung, daß die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen;
 - e) soweit Einnahme- oder Haushaltsüberwachungslisten geführt werden: die Bestätigung über die Eintragung;
 - f) die Bezeichnung der anordnenden Stelle.
2. Zur Zahlungsanordnung gehören auch die ihr beigefügten Anlagen, soweit sie die in § 7 vorgeschriebenen Angaben oder weitere Angaben zur Zahlung oder Buchung enthalten. Diese Angaben brauchen nicht auch noch in die Zahlungsanordnung übernommen zu werden.
 3. Der Zahlungspflichtige oder der Empfangsberechtigte muß zweifelsfrei bezeichnet sein. Ist der Zahlungspflichtige nicht zugleich Schuldner oder der Empfangsberechtigte nicht zugleich Forderungsberechtigter, muß dies aus der Zahlungsanordnung ersichtlich sein. Soll der Betrag auf ein bestimmtes Konto überwiesen werden, ist dies auf der Auszahlungsanordnung unter Angabe des Kreditinstituts zu bestimmen (vgl. hierzu auch Nr. 1 der VV zu § 17). Auch sonst empfiehlt es sich, auf der Auszahlungsanordnung die aus den Akten ersichtlichen Bankverbindungen des Empfangsberechtigten anzugeben.
 4. Für den nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 anzugebenden Fälligkeitstag sind die öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Vorschriften maßgebend. Bestehen für einzelne Zahlungen solche Vorschriften nicht, soll der Fälligkeitstag nach dem Zweck der Leistung unter Berücksichtigung der Kassenlage festgesetzt werden. Unter Umständen genügt eine Bestimmung, daß „sofort“ oder „unverzüglich“ auszuzahlen oder einzuziehen ist.
 5. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen ist auf den Unterlagen, die nicht mit der Zahlungsanordnung der Gemeindekasse zugeleitet werden, die Erteilung der Anordnung zu vermerken. Für Prüfungszwecke sollten dabei auch das Datum der Anordnung und die Buchungsstelle angegeben werden.
 6. Ob die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Leistung von Ausgaben vorliegen (Abs. 3), muß vor der Erteilung der Auszahlungsanordnung geprüft werden. Die Prüfung ist Sache des Anordnenden.

Zu § 8:

1. Soweit die Kasse für die Erhebung von Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 zuständig ist, ist eine allgemeine Anordnung nicht erforderlich (§ 10 Abs. 2 Nr. 3).

Zu den Gebühren nach Nr. 2 gehören u. a. Mahngebühren, Nachnahmegebühren, Gebühren für Kontenführung.

2. Nach § 11 Abs. 1 und 2 Satz 2 sind die auf Grund einer allgemeinen Anordnung angenommenen oder ausgezahlten Beträge nachträglich sachlich und rechnerisch festzustellen. Eine nachträgliche Zahlungsanordnung ist nicht erforderlich. Die Gemeindekasse muß zu diesem Zweck der anordnenden Stelle die Annahme oder Auszahlung mitteilen. Diese trifft die Feststellung selbst oder veranlaßt die zuständige Stelle, die Feststellung zu treffen. Von der anordnungsberechtigten Stelle ist der Gemeindekasse als Beleg die Feststellungsbescheinigung oder eine Bestätigung zu übersenden, daß die Feststellung vorliegt. Dies geschieht zweckmäßigerweise auf einer Durchschrift der Zahlungsanzeige. Die Feststellung kann nach § 36 Abs. 1 zur Aufbewahrung durch die Gemeindekasse der Anordnung beigefügt oder von der anordnungsberechtigten Stelle aufbewahrt werden. Die Gemeindekasse kann nach § 11 Abs. 3 Satz 2 in bestimmten Fällen selbst für die Feststellung zuständig sein.

Die Gemeindekasse hat die Feststellungsbescheinigung oder die Bestätigung über die Feststellung als Belege zu ordnen und aufzubewahren (vgl. § 35 Abs. 2 und § 36).

Zu § 9:

1. Bei der Regelung der Anordnungsbefugnis nach § 6 Abs. 2 ist auch zu bestimmen, inwieweit die anordnungsberechtigten Bediensteten ermächtigt sind, Anordnungen nach § 9 zu erteilen. Es empfiehlt sich, vor Erteilung einer Auszahlungsanordnung nach § 9 die Gemeindekasse zu hören.
2. Die Ermächtigung an den Empfangsberechtigten oder den Auftrag an das Kreditinstitut zur Durchführung der Abbuchung erteilt die Gemeindekasse. Nach Durchführung der Abbuchung bedarf es keiner nachträglichen Einzelanordnung mehr, jedoch einer Feststellung nach § 11. Als Kreditinstitut gilt auch das Postgiroamt.

3. Im Lastschriftverkehr ist das Einzugsermächtigungsverfahren vom Abbuchungsauftragsverfahren zu unterscheiden. Beim Einzugsermächtigungsverfahren sieht das von den Spitzenverbänden des Kreditgewerbes abgeschlossene Abkommen über den Lastschriftverkehr vor, daß ein abgebuchter Betrag dem Konto des Zahlungspflichtigen wieder gutgeschrieben wird, wenn der Zahlungspflichtige der Abbuchung innerhalb von sechs Wochen widerspricht. Bei Auszahlungsanordnungen für das Einzugsermächtigungsverfahren kann daher davon ausgegangen werden, daß die Voraussetzungen des § 9 Satz 2 Nr. 3 vorliegen.

Beim Abbuchungsauftragsverfahren ist dagegen die Möglichkeit des Widerspruchs generell nicht gegeben. Auszahlungsanordnungen für das Abbuchungsauftragsverfahren kommen daher nur in Betracht, wenn das Kreditinstitut im Einzelfall sicherstellt, daß bei einem Widerspruch in angemessener Frist (etwa sechs Wochen) vom Konto der Gemeindekasse abgebuchte Beträge wieder gutgeschrieben werden.

4. Muß die Gemeindekasse auf Grund ihr bekanntgewordener Umstände annehmen, daß die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen, hat sie nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu verfahren.
5. Für die sachliche und rechnerische Feststellung der auf Grund einer Anordnung nach § 9 ausgezahlten Beträge gilt Nr. 2 der VV zu § 8 entsprechend.
6. Die Möglichkeit, daß sich die Gemeinde als Zahlungsempfänger des Lastschriftverkehrs bedient, bleibt von § 9 unberührt.

Zu § 10:

1. Unter den Beträgen i. S. des Abs. 2 Nr. 2 und des Abs. 3 Nr. 2 sind auch zuviel gezahlte Beträge zu verstehen. Rückzahlungen, die sich ergeben, weil der Zahlungsgrund weggefallen ist oder der Betrag erlassen wurde (§ 31 Abs. 3 GemHVO), fallen nicht unter diese Vorschrift; solche Rückzahlungen sind auf Grund der Berichtigung der Annahmeanordnung vorzunehmen.
2. Läßt sich für eine Einnahme nach Abs. 1 die Buchungsstelle im Sachbuch für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt nicht sofort ermitteln, ist sie als Verwahrgeld zu buchen.

Zu § 11:

1. Die sachliche Feststellung schließt eine etwa erforderliche fachtechnische Feststellung ein.
2. Zu den Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, deren sachliche und rechnerische Richtigkeit von Bediensteten der Gemeindekasse nach Abs. 3 bescheinigt werden darf, können z. B. Mahngebühren, die Kosten der Vollstreckung und die Nebenforderungen (Zinsen und Säumniszuschläge) gehören.
3. Nrn. 11.2, 12, 13.2 bis 19 der VV zu § 70 LHO sind von den Gemeinden bei der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit entsprechend anzuwenden. Sie sind auf die Belange der Gemeinden abgestimmt und als Anlage 1 nachstehend abgedruckt.

Zu § 12:

1. Ein Programm kann i. S. des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 als gültig angesehen werden, wenn es den für den Vollzug der Aufgaben geltenden speziellen rechtlichen und sachlichen Regeln und Grundlagen entspricht. Wegen der Prüfung der Programme wird auf § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO hingewiesen.
2. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenerfassung, -eingabe, -verarbeitung und -ausgabe können als sichergestellt angesehen werden, wenn sie durch organisatorische und programmierte Kontrollen, wie z. B. Kontrollsummen, Plausibilitätskontrollen, Prüfwerte gewährleistet sind.
3. Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bezieht sich nicht auf Daten, die als Grundlagen für die Forderungen oder Zahlungsverpflichtungen nicht mehr benötigt werden und für die das Programm die Löschung nach Ausdruck oder Verwertung vorsieht.
4. Sind für die Ermittlung, Erfassung und Verarbeitung der Daten verschiedene Stellen verantwortlich, hat jede Stelle für ihren Tätigkeitsbereich eine entsprechende Teilbescheinigung auszustellen.

Bei Inanspruchnahme einer datenverarbeitenden Stelle außerhalb der Gemeinde (z. B. KGRZ) ist in den entsprechenden Verträgen oder Vereinbarungen auch die Bescheinigung nach

§ 12 Abs. 2 GemKVO zu regeln. Die Bescheinigung kann z. B. durch

- a) maschinellen Druck einer Textkonstante (mit dem Namen des bei der datenverarbeitenden Stelle verantwortlichen Bediensteten) in jedem Einzelfall oder
- b) handschriftliche Unterzeichnung auf den Transportbegleitpapieren erteilt werden.

Zu § 13:

1. Abs. 1 verpflichtet die Gemeinde, auf jede geeignete Weise auf den Übergang zum unbaren Zahlungsverkehr hinzuwirken, durch den vor allem auch eine größere Sicherheit für die Kasse erreicht wird. Abs. 1 schließt aber nicht aus, daß Zahlungen nach den für das Schuldverhältnis geltenden Vorschriften und nach dem vorerst noch fortgeltenden Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1899) auch bar bewirkt werden können oder zu bewirken sind. Die Gemeinde wird auf eine Barkasse nur verzichten können, wenn ihre Gläubiger und Schuldner mit der unbaren Zahlung einverstanden sind oder wenn sie — ohne Nachteile für ihre Gläubiger und Schuldner — den Zahlungsverkehr nach § 111 HGO i. V. m. § 37 einer anderen Stelle (z. B. einem Kreditinstitut) überträgt. Kleinere bare Auszahlungen können über Handvorschüsse abgewickelt werden.
2. Die Kassensicherheit erfordert eine strenge Bindung der Barzahlungsgeschäfte an die Kassenräume und das Kassenpersonal. Ausnahmen nach Abs. 2 Satz 2 sollten sich deshalb auf die Kassengeschäfte beschränken, die ihrer Natur nach nur außerhalb der Kassenräume abgewickelt werden können oder mit deren Abwicklung zweckmäßigerweise Bedienstete im Außendienst (z. B. Geldheber, Vollziehungsbeamte, Sozialarbeiter, Wohlfahrtspfleger) beauftragt werden.
3. Bei der Prüfung von Zahlungsmitteln und Wertsendungen wird empfohlen, nach Nr. 38 der VV zu § 70 LHO zu verfahren. Sie sind auf die Belange der Gemeinden abgestimmt und als Anlagen 2 und 3 nachstehend abgedruckt.

Zu § 15:

1. Eine Quittung muß in der Regel enthalten:
 - das Empfangsbekennnis;
 - den Zahlungspflichtigen;
 - den Betrag;
 - den Grund der Einzahlung;
 - den Ort und den Tag der Einzahlung;
 - die Gemeindekasse (Zahlstelle), die die Zahlung angenommen hat.

Bei Beträgen in Höhe von mehr als 100,— DM empfiehlt es sich, den Betrag in Buchstaben zu wiederholen.

Wird die Einzahlung auf einem die Zahlung betreffenden Schriftstück quittiert, kann in der Quittung auf die Angaben verzichtet werden, die sich ohne weiteres aus dem Schriftstück unzweifelhaft ergeben. Die Quittung muß von einem Quittungsberechtigten unterschrieben sein. Bei maschineller Quittung genügt das Handzeichen des annehmenden Kassenbediensteten. Für bestimmte Zahlungen, die häufig anfallen (z. B. Eintrittsgelder), kann eine vereinfachte Quittungsregelung getroffen werden (z. B. Abdruck durch Gebührenstempler oder Aushändigung von Kassenbons). Auch in diesem Fall ist darauf zu achten, daß die Einzahler beweiskräftige Unterlagen über die Zahlung erhalten und daß die Gemeinde vor Schaden bewahrt wird.

Aus Sicherheitsgründen empfiehlt es sich, Quittungsdurchschriften wie Einnahmebelege aufzubewahren.

2. Die Namen und die Schriftzüge der zur Quittungsleistung durch Unterschrift oder Handzeichen berechtigten Bediensteten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.
3. Zu den geldwerten Drucksachen nach Abs. 1, bei deren Abgabe gegen Entgelt keine Quittung zu erteilen ist, gehören insbesondere verkäufliche Vordrucke, Theaterprogramme und dergleichen.
4. Bei Verwendung von Gebührenmarken gelten diese als Quittung, wenn sie ordnungsmäßig entwertet werden. In keinem Fall dürfen als Quittung entwertete Gebührenmarken bei der Gemeindekasse oder der Dienststelle zurückbehalten werden, die die Gebührenmarken ausgegeben hat.

Zu § 16:

1. Die Mitteilung über die Stundung an die Gemeindekasse ändert die Annahmeanordnung. Sie muß deshalb von einem Anordnungsberechtigten unterschrieben sein.
2. Ob eine Einnahme rechtzeitig eingegangen ist, bestimmt sich nach den für das Schuldverhältnis geltenden Vorschriften.
3. Bei der Einleitung der zwangsweisen Einziehung empfiehlt es sich, zunächst zu prüfen, ob die Forderung für eine Einziehung durch Postnachnahme geeignet ist und ob diese Form der Einziehung Aussicht auf Erfolg hat.
4. Der Beitreibung und der Einleitung der Zwangsvollstreckung geht in der Regel die Mahnung voraus.

Zu § 17:

1. Über den in § 7 Abs. 1 genannten Mindestinhalt hinaus kann in der Auszahlungsanordnung auch der Zahlungsweg verbindlich vorgeschrieben werden. Von dieser Möglichkeit soll jedoch nur in begründeten Fällen Gebrauch gemacht werden. Die Gemeindekasse ist hieran gebunden, wenn ihr nicht Umstände bekannt werden, die zu Bedenken Anlaß geben (§ 6 Abs. 1 Satz 2). Ist kein Zahlungsweg bestimmt, hat die Gemeindekasse den zweckmäßigsten Weg zu wählen; § 13 Abs. 1 ist zu beachten. Sind die Voraussetzungen für eine Aufrechnung gegeben, hat die Gemeindekasse in der Regel die Aufrechnung zu erklären, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist oder wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen. Aufzurechnen ist in jedem Fall, wenn zu befürchten ist, daß die Forderung der Gemeinde sonst nicht erfüllt wird. § 226 AO ist zu beachten.
2. Bei der Wahl des Auszahlungswegs ist insbesondere auch darauf zu achten, daß der Betrag am Fälligkeitstag für den Empfangsberechtigten verfügbar ist.
3. Ergibt sich nach Erteilung einer Auszahlungsanordnung, aber vor der Zahlung des Betrages die Notwendigkeit, einzelne Bestandteile der Anordnung zu ändern, kann dies nur durch eine schriftliche Änderungsanordnung geschehen. Aus ihr müssen die Bezeichnung der Anordnung die geändert werden soll, und die vorzunehmenden Änderungen, z. B. neuer Betrag, neuer Auszahlungstag, neue Anschrift des Empfängers, neue Buchungsstelle zu ersehen sein.

Zu § 18:

1. Für den Inhalt der Quittung nach Abs. 1 gilt Nr. 1 der VV zu § 15 entsprechend.
2. Die Gemeindekasse darf Zahlungsmittel auch an einen Bevollmächtigten oder den Überbringer einer Quittung aushändigen. Der Bevollmächtigte hat nötigenfalls seine Vollmacht nachzuweisen. Der Nachweis der Empfangsberechtigung ist auf der Quittung anzugeben. Sind Überbringer und Aussteller der Quittung verschiedene Personen, muß der Überbringer den Empfang auf der Quittung bestätigen. Liegt Grund zu der Annahme vor, daß der Überbringer einer Quittung auf unrechtmäßige Weise in deren Besitz gelangt ist oder bestehen Zweifel an der Echtheit der Quittung, so hat sich die Gemeindekasse über die Empfangsberechtigung des Überbringers oder die Echtheit der Quittung zu vergewissern.
3. Zur Verhinderung von Doppelzahlungen sind die Auszahlungsanordnung und die Anlagen sowie die Quittung nach der Zahlung sofort als „bezahlt“ zu kennzeichnen.
4. Auf eine Quittung des Empfängers darf nur in besonderen Ausnahmefällen, z. B. bei Geldgeschenken im Rahmen von Ehrungen, verzichtet werden. In diesem Fall muß die Übergabe des Geschenks durch einen Bediensteten der Gemeinde bescheinigt werden.
Bei Auszahlung an Empfänger, die des Schreibens unkundig sind oder die aus anderen Gründen, etwa wegen körperlicher Behinderung, keine Unterschrift leisten können, tritt an die Stelle der Unterschrift ein Handzeichen, das durch einen Zeugen zu bescheinigen ist. Auszahlungen an Blinde müssen durch einen Zeugen bescheinigt werden. Die Zeugen sollen nicht der Gemeindekasse angehören.
5. Bei unbaren Auszahlungen (Abs. 2) ist auf dem Beleg mindestens der Tag der Erteilung des Überweisungsauftrags und das Kreditinstitut, das die Überweisung vornimmt, anzugeben. Es reicht auch aus, den Lastschriftzettel, der diese Angaben enthält, dem Beleg beizufügen.
6. Werden die Überweisungsträger im automatisierten Verfahren erstellt, müssen die einzelnen Zahlungen in einer

Liste zusammengestellt werden. Die Richtigkeit des Gesamtbetrags ist nach § 12 Abs. 2 zu bescheinigen. Die Bescheinigung der Auszahlung durch die Gemeindekasse kann sich dann nur noch auf die ordnungsmäßige Auszahlung des Gesamtbetrages erstrecken.

Zu § 19:

1. Konten für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten sollen im Interesse einer straffen und wirtschaftlichen Liquiditätsplanung auf den für eine zweckmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs notwendigen Umfang beschränkt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Errichtung besonderer Konten für Zahlstellen.
2. Der Bürgermeister legt fest, bis zu welcher Höhe die Gemeindekasse Rücklagemittel und/oder Kassenkredite in Anspruch nehmen kann. Die Inanspruchnahme und Wiederzuführung der Rücklagen ist im Verwahrungsbuch abzuwickeln. Dies gilt auch für die Aufnahme und Rückzahlung eines Kassenkredits, wenn er nicht in Form eines Kontokorrentkredits in Anspruch genommen und im Kontogegenbuch nachgewiesen wird.

Zu § 20:

Bei der Bestimmung über die Sicherheitsvorkehrungen für die Aufbewahrung und die Beförderung von Zahlungsmitteln wird empfohlen, die Nrn. 62 und 63 der VV zu § 70 LHO zugrunde zu legen. Sie sind auf die Belange der Gemeinden abgestimmt und als Anlage 4 nachstehend abgedruckt.

Zu § 21:

1. Wird eine andere Dienststelle als die Gemeindekasse mit der Annahme und Auslieferung beauftragt, muß dieser Stelle auch die Buchführung über die verwahrten Gegenstände übertragen werden.
2. Wird einem Kreditinstitut die Verwahrung von Wertpapieren gegen Depotschein übertragen, ist die Gemeindekasse, im Falle des Abs. 1 Satz 4 die mit der Verwahrung beauftragte Dienststelle, für die Ein- und Auslieferung zuständig. Die Depotscheine, die die Gemeinde für die Übergabe von Wertpapieren von einem Kreditinstitut erhalten hat, sind wie Wertpapiere von der Gemeindekasse zu verwahren.
3. Schuldurkunden über die von der Gemeinde aufgenommenen Kredite, Bürgschaftsurkunden und Versicherungsscheine gehören nicht zu den Wertgegenständen i. S. des Abs. 1. Die Gemeindekasse kann nach § 22 mit ihrer Verwahrung ausnahmsweise beauftragt werden. Wegen des Begriffs der geldwerten Drucksachen vgl. Nr. 3 der VV zu § 15.
4. Für die Buchführung über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Gegenstände gelten die Bestimmungen der §§ 23 und 24 entsprechend. Die Buchführung ist so einzurichten, daß ein geordneter Nachweis der Gegenstände gewährleistet ist. Eine getrennte zeitliche und sachliche Erfassung der Vorgänge ist nicht vorgeschrieben.

Zu § 22:

Der Gemeindekasse können außer den Wertgegenständen i. S. des § 21 als weitere Aufgabe auch andere Gegenstände (z. B. Geschichtsurkunden, Schmuck) zur Verwahrung zugewiesen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß die eigentlichen Aufgaben der Gemeindekasse dadurch nicht beeinträchtigt werden (§ 1 Abs. 2) und daß sich die Gemeindekasse mit ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für diese weitere Aufgabe eignet. Es ist jeweils vorher zu prüfen, ob nicht eine zweckmäßigere Lösung möglich ist.

Zu § 23:

1. § 23 gilt für alle Bücher, die nach dieser Vorschrift geführt werden; er gilt auch für eine etwaige Vermögensbuchführung und den buchmäßigen Nachweis der Verwahrung nach §§ 21 und 22.
2. Nach Möglichkeit ist eine Buchungsform anzustreben, bei der die zeitlichen und sachlichen Buchungen in einem Arbeitsgang oder auf Grund gleicher Datenträger erledigt werden.
3. Wird nach § 110 Abs. 1 oder § 111 Abs. 1 HGO die Sachbuchung von der Gemeindekasse abgetrennt, ist sicherzustellen, daß das Zeit- und Sachbuch rechtzeitig und ordnungsmäßig für die Zwischenabschlüsse und den Jahresabschluß zusammengeführt werden.

Zu § 24:

1. Die Vorschrift des § 24 gilt für alle Bücher, die nach dieser Verordnung geführt werden, vgl. auch Nr. 1 der VV zu § 23.
2. Zu Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 wird auf die Nrn. 1 bis 3 der VV zu § 12 hingewiesen.
3. Werden in Form von magnetischen Speichern oder sonstigen visuell nicht lesbaren Speichern geführte Bücher vollständig ausgedruckt oder auf Bildträger dauerhaft übernommen, wie z. B. Mikroverfilmung, gelten die Ausdrucke oder die Bildträger als Bücher in visuell lesbarer Form. Die Zulässigkeit einer Mikroverfilmung vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen ergibt sich aus § 36 Abs. 3.
4. Bei Mikroverfilmung ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß
 - die Aufzeichnungen auf dem Bildträger mit dem Original oder dem Inhalt von magnetischen oder sonstigen visuell nicht lesbaren Speichern übereinstimmt und
 - das angewandte Verfahren den an eine ordnungsmäßige und sichere Buchführung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Insbesondere sind

- a) die Verfilmungs- und Folgearbeiten (Entwickeln, Kopieren, Schneiden usw.) von einem sachverständigen Bediensteten zu überwachen,
 - b) die Bildträger nach der Aufzeichnung auf etwaige technische Mängel zu überprüfen; fehlerhafte Aufzeichnungen sind durch richtige zu ersetzen,
 - c) über die Aufzeichnungen Nachweise zu führen, die folgende Angaben enthalten müssen:
 - Art und Umfang des aufgezeichneten Schriftguts oder Speicherinhalts
 - Bezeichnung der Stelle und der Bediensteten, die die Aufzeichnungen vorgenommen und überwacht haben
 - Datum der Aufzeichnung
 - Bescheinigung der aufzeichnenden Stelle und des überwachenden Bediensteten, daß das Schriftgut oder der Speicherinhalt unverändert und vollständig auf den Bildträger übernommen worden ist.
- Bücher und Belege sind jeweils in ihren Zusammenhängen und in der für sie vorgeschriebenen Ordnung auf die Bildträger zu übernehmen. Reiß- und Klebestellen an Bildträgern müssen erkennbar bleiben.
5. Zur Sicherung des Buchungsverfahrens gehört bei visuell lesbarer Buchführung u. a. auch, daß
 1. ein Verzeichnis über die geführten Bücher geführt wird,
 2. Vorkehrungen gegen unbefugten Austausch von Blättern getroffen werden,
 3. Fehlerberichtigungen vom Ändernden mit seinem Namenszug bescheinigt werden.

Zu § 25:

Die Bücher über die Einnahmen und Ausgaben sind jeweils für ein Haushaltsjahr zu führen. Das gleiche gilt auch, wenn die Haushaltssatzung auf Grund des § 94 Abs. 3 HGO Festsetzungen für zwei Jahre enthält. Die Bücher können so rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eröffnet werden, daß die im vorausgehenden Haushaltsjahr eingehenden oder zu zahlenden Beträge, die nach § 41 Abs. 3 GemHVO in die Haushaltsrechnung des neuen Jahres gehören, unmittelbar in den Büchern des neuen Jahres gebucht werden können.

Zu § 26:

1. Es ist der Gemeinde freigestellt, über die Mindestforderungen in Abs. 1 hinaus weitere Angaben in das Zeitbuch aufzunehmen. In diesem Fall empfiehlt sich eine entsprechende Regelung durch den Bürgermeister. Bei visuell lesbarer Buchführung soll auf die Angabe des Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten und den Zahlungsgrund nicht verzichtet werden.
2. Die Verbindung mit der sachlichen Buchung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird in der Regel durch Angabe der Buchungsstelle des Sachbuchs hergestellt. Der Hinweis auf die sachliche Buchung entfällt, wenn diese aus der Buchung im Vorbuch zu ersehen ist.
3. Die Ergebnisse der Vorbücher sind zumindest vor jedem Tagesabschluß in das Zeitbuch zu übernehmen. Werden mehrere Vorbücher geführt, so ist das Ergebnis jedes einzelnen Vorbuchs für sich in das Zeitbuch zu übernehmen.

4. Für den Nachweis der fremden Kassenvorgänge (§ 2) sind im Zeitbuch besondere Spalten vorzusehen. Davon kann abgesehen werden, wenn sich die Einzahlungen und Auszahlungen täglich aus anderen Aufzeichnungen ergeben.
5. Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung dürfen im Zeitbuch und in den Vorbüchern keine Zeilen freigelassen und mit Ausnahme von Berichtigungen keine Eintragungen zwischen den Zeilen vorgenommen werden. Im automatisierten Verfahren müssen die Zeilen mit Eintragungen fortlaufend nummeriert werden oder ein anderes Ordnungsmerkmal tragen.

Zu § 27:

1. Die Regelung über den Buchungstag ist eine Ordnungsvorschrift und dient vor allem der Abgrenzung der Tagesabschlüsse.
2. Abgesehen von den Fällen des Abs. 4 sind die Zeitbuchungen an jedem Tag vorzunehmen, an dem Zahlungen anfallen. Wird im automatisierten Verfahren nicht am selben Tag gebucht, müssen die Buchungen unverzüglich nachgeholt werden. Können Barzahlungen nicht sofort gebucht werden, müssen sie bis zur Buchung in sicherer Weise aufgezeichnet werden.
3. Der Buchungstag ist nicht in jedem Fall mit dem Tag identisch, an dem die Zahlung nach den öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Vorschriften als bewirkt gilt.
4. Die Vorschrift über die Buchung der Einzahlungen gilt für die jeweils annehmende Stelle (Gemeindekasse, Zahlstelle, Gelderheber, Vollziehungsbeamter). Geht eine unbare Zahlung oder eine Barzahlung bei einer Zahlstelle ein, ist die Zahlung unter dem nach Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 bestimmten Datum zu buchen. Die Gemeindekasse bucht den von der Zahlstelle abzuliefernden Betrag unter dem Datum der Einzahlung bei ihr. Für die Abrechnung nach Abs. 1 Nr. 4 genügen einfache Aufzeichnungen.

Zu § 28:

1. Das Sachbuch für den Verwaltungshaushalt und das Sachbuch für den Vermögenshaushalt müssen so eingerichtet werden, daß aus ihnen die Haushaltsrechnung nach § 40 GemHVO entwickelt werden kann.
2. Im Verwahrbuch sind insbesondere Verwahrgelder (§ 29 Abs. 2 GemHVO), durchlaufende Gelder (§ 13 Nr. 1 GemHVO) und — soweit Buchungsvorgänge bei der Gemeindekasse anfallen — fremde Mittel (§ 13 Nr. 2 und 3 GemHVO), Einnahmen und Ausgaben, die nach § 35 GemHVO in den Haushalt des folgenden Jahres gehören, Rücklagen und Kassenkredite (vgl. auch Nr. 2 der VV zu § 19) zu buchen. Bei den Rücklagen sind sowohl die haushaltsrechtlichen Zuführungen und Entnahmen, korrespondierend mit den Buchungen im Sachbuch für den Vermögenshaushalt, als auch die Geldanlagen aus den den Rücklagen zugewiesenen Mitteln nachzuweisen.

Für die Buchung durchlaufender Gelder und fremder Mittel soll das Verwahrbuch so eingerichtet werden, daß sich Einnahmen und Ausgaben für die einzelnen Stellen, mit denen abzurechnen ist, jeweils leicht zusammenfassen lassen.

3. Im Vorschubbuch sind die Vorschüsse i. S. von § 29 Abs. 1 GemHVO, ferner die Handvorschüsse (§ 4), die noch nicht aufgeklärten Kassenfehlbeträge (§ 32 Abs. 2) und die Gehaltvorschüsse zu buchen.
4. Die Gemeindekasse muß sich laufend um die Abwicklung der Verwahrgelder und der Vorschüsse bemühen.
5. Werden Vorbücher zum Sachbuch geführt, müssen diese die Mindestangaben nach Abs. 3 enthalten. In das Sachbuch können die Beträge summarisch übernommen werden.

Zu § 29:

Auf die VV zu § 33 wird hingewiesen.

Zu § 30:

Die Kontogegenbücher sind so einzurichten, daß der Bestand jedes einzelnen Kontos für sich getrennt erkennbar ist.

Zu § 31:

1. Die Übernahme von Beträgen vom Vorschubbuch und vom Verwahrbuch in das Sachbuch für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt ist durch Ausgabe- und Einnahmebuchung zu vollziehen. Absetzungsbuchungen

kommen nur in Betracht, wenn zuviel gezahlte Beträge (auch „Irrläufer“) bereinigt werden.

2. Wegen der Nichtübertragung zweckgebundener Einnahmen wird auf die VV zu § 17 GemHVO hingewiesen.
3. Nach Abs. 2 kann die Rückzahlung eines zuviel ausgezahlten Betrages bei den Ausgaben auch dann abgesetzt werden, wenn noch ein entsprechender Haushaltsausgabereist besteht. Dabei ist es nicht notwendig, daß in Höhe des abzusetzenden Betrages ein Haushaltsausgabereist vorhanden ist.

Zu § 32:

1. Vorschriften über Abschlüsse, die die Gemeindekasse bei Wahrnehmung von Kassenaufgaben z. B. des Landes aufzustellen hat, bleiben von den §§ 32 bis 34 unberührt.
2. Der Kassensollbestand ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Summe der Einzahlungen und der Summe der Auszahlungen des Buchungstags (§ 27) unter Berücksichtigung des letzten Kassensollbestands.
3. Der Kassennistbestand ergibt sich aus dem Bestand an Zahlungsmitteln und dem Bestand aus den Kontogegenbüchern.
4. Bis zu einer Neuregelung der Kassenverlustentschädigung im staatlichen Bereich ist dem die Kassiergeschäfte wahrnehmenden Bediensteten eine Kassenverlustentschädigung nach den bisher geltenden Vorschriften zu zahlen.

Zu § 33:

Unter Buchung in einem Arbeitsgang ist beim automatisierten Verfahren auch die Buchung mit dem gleichen Datenträger zu verstehen.

Zu § 34:

1. Die Vorschrift über den Abschlußtag bezieht sich nur auf die Ist-Buchung. Nach dem Abschlußtag dürfen in den Büchern des abgelaufenen Jahres Ist-Buchungen nicht mehr vorgenommen werden. Ausgenommen sind nur Ist-Buchungen, die im Zusammenhang mit Abschlußbuchungen (z. B. Umbuchungen innerhalb des Sachbuchs, Auflösung von Sammelnachweisen, Zuführung zu Rücklagen und Übertragung des Kassenbestands in das folgende Jahr) erforderlich sind. Nicht mehr zulässig sind dagegen Ist-Buchungen von Ein- und Auszahlungen von und an Dritte (vgl. § 46 Nr. 1).
2. Mit Rücksicht auf einen jahreskorrekten Nachweis der Ein- und Auszahlungen auch für die Finanzstatistik und im Interesse einer rechtzeitigen Aufstellung der Jahresrechnung ist der 31. Dezember als Abschlußtag vorgesehen. Durch den Wegfall des bisherigen Auslaufmonats entstehen bei rechtzeitiger Erteilung der Auszahlungsanordnungen keine vermehrten Kassenausgabereiste. Auch Kasseneinnahmereste lassen sich bei rechtzeitiger Einziehung der Forderungen weitgehend vermeiden. Im automatisierten Verfahren bereitet ihre Übertragung in der Regel keine Mehrarbeit.
3. Für die Übernahme des buchmäßigen Kassenbestandes (§ 39 letzter Satz GemHVO), der Kassenreste (§ 45 Nr. 17 GemHVO), der Haushaltsreste (§ 45 Nr. 10 GemHVO) und der Fehlbeträge (§ 45 Nr. 7 GemHVO) in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres gilt im einzelnen:
 - 3.1 In das Zeitbuch ist der beim Jahresabschluß ermittelte Kassensollbestand zu übernehmen.
 - 3.2 In das Sachbuch für den Verwaltungshaushalt sind vorzutragen
 - 3.21 der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben (Ist-Überschuß oder Ist-Fehlbetrag),
 - 3.22 die Kasseneinnahmereste und die Kassenausgabereiste,
 - 3.23 die Haushaltsausgabereiste,
 - 3.24 der im Verwaltungshaushalt entstandene Soll-Fehlbetrag.
 - 3.3 In das Sachbuch für den Vermögenshaushalt sind vorzutragen
 - 3.31 der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben (Ist-Überschuß oder Ist-Fehlbetrag),
 - 3.32 die Kasseneinnahmereste und die Kassenausgabereiste,
 - 3.33 die Haushaltsausgabereiste und im Falle des § 40 Abs. 2 Satz 2 GemHVO die Haushaltseinnahmereste,
 - 3.34 der im Vermögenshaushalt entstandene Soll-Fehlbetrag.

- 3.4 In das Vorschufbuch sind die beim Jahresabschluß noch nicht gedeckten Beträge einzeln zu übernehmen.
- 3.5 In das Verwahrbuch sind die beim Jahresabschluß noch nicht abgewickelten Beträge einzeln zu übernehmen.
4. Ein im Verwaltungshaushalt entstandener Soll-Fehlbetrag (vgl. Nr. 3.24) wird in das Sachbuch des folgenden Haushaltsjahres bei Haushaltsstelle 92.292 als Kasseneinnahmerest aus Vorjahren übernommen. Er wird solange als Kasseneinnahmerest geführt, bis er nach Veranschlagung im Haushaltsplan bei Haushaltsstelle 92.892 als Ausgabe angeordnet und mit dem Kasseneinnahmerest verrechnet werden kann. Bei der Abwicklung eines im Vermögenshaushalt entstandenen Soll-Fehlbetrages (vgl. Nr. 3.34) wird entsprechend (Haushaltsstelle 92.392 und 92.992) verfahren.
- Ein im Verwaltungshaushalt entstandener Ist-Überschuß wird in das Sachbuch des folgenden Jahres bei Haushaltsstelle 92.295 als Ist-Einnahme vorgetragen. Ebenso werden Ist-Überschüsse im Vermögenshaushalt bei Haushaltsstelle 92.395 in das folgende Haushaltsjahr vorgetragen. Für die Vortragung von Ist-Fehlbeträgen stehen die Haushaltsstellen 92.895 (Verwaltungshaushalt) und 92.995 (Vermögenshaushalt) zur Verfügung.

Zu § 35:

- Die Belege sind nach Haushaltsjahr und Buchungsstelle zu ordnen.
- Belege, die zu mehreren Buchungsstellen gehören, sind grundsätzlich bei der sich aus der Nummernfolge des Gliederungs- und Gruppierungsplans ergebenden ersten Buchungsstelle einzuordnen. Bei den anderen Buchungsstellen ist zu vermerken, wo sich der Beleg befindet.
- Begründende Unterlagen, die nicht mit der Kassenanordnung zusammengefaßt werden, sollen so geordnet werden, daß sie an Hand der Kassenanordnungen ohne Schwierigkeiten zur Einsicht und zur Prüfung bereitgestellt werden können; in den Kassenanordnungen ist auf die Fundstelle der begründenden Unterlagen, in diesen auf die Fundstelle der Kassenanordnung hinzuweisen.

Zu § 36:

- Aus § 1 ergibt sich, daß die Aufbewahrung der Bücher und Belege nach Abs. 1 Aufgabe der Gemeindekasse ist. Die begründenden Unterlagen (z. B. Baurechnungen, Sozialhilfebescheide, Mietlisten einschließlich der sachlichen und rechnerischen Feststellung) können aber auch von den anordnenden Stellen aufbewahrt werden. Es empfiehlt sich eine auf die örtlichen Verhältnisse abgestellte Regelung durch den Bürgermeister. Die Gemeindekasse und das Rechnungsprüfungsamt sollen dazu gehört werden.
Abs. 1 schließt nicht aus, daß die Bücher und Belege vorübergehend zur Prüfung an die zuständige Prüfungsstelle abgegeben werden.
Als Klassenanordnung i. S. des Abs. 1 gilt nach § 35 Abs. 1 Satz 2 in den dort genannten Fällen die sachliche und rechnerische Feststellung oder die Bestätigung, daß die Feststellung vorliegt.
- Wegen der Mikroverfilmung wird auf Nr. 3 und 4 der VV zu § 24 hingewiesen.
Die Gemeinde hat sicherzustellen, daß der Inhalt von Bildträgern für die überörtliche Prüfung in dem im Einzelfall notwendigen Umfang ausgedruckt werden kann.
Der Inhalt von Bildträgern muß auch anschließend bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit in lesbarer Schriftgröße wiedergegeben werden können.
- Die überörtliche Prüfung wird zur Zeit (im Einzelfall) vom Minister des Innern bzw. den Regierungspräsidenten Darmstadt und Kassel wahrgenommen.

Zu § 37:

- § 37 regelt den Fall, daß die Erledigung des Zahlungsverkehrs auf eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung übertragen wird. Wird auch die Buchführung übertragen, ist zusätzlich § 38 zu beachten. Die §§ 37 und 38 gelten nicht für die Übertragung von Kassengeschäften auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit; vgl. insoweit § 111 Abs. 1 Satz 2 HGO. § 37 gilt nur für die Fälle, in denen die beauftragte Stelle nach Weisung und für Rechnung der Gemeinde den Zahlungsverkehr selbstständig erledigt, z. B. eigene Girokonten führt oder Überweisungsaufträge selbstständig erteilt.

- Die Gemeinde sollte von der Möglichkeit, die Kassengeschäfte ganz oder z. T. von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen zu lassen, nur Gebrauch machen, wenn dies wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist und die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Mit der Erledigung von Kassengeschäften dürfen nur solche Stellen beauftragt werden, die Gewähr für eine ordnungsmäßige Abwicklung bieten.
- Die Gemeinde muß bei der Übertragung der Kassengeschäfte vertraglich sicherstellen, daß die für die übertragenen Geschäfte geltenden Vorschriften von der beauftragten Stelle ebenso beachtet werden, wie wenn die Gemeinde die Geschäfte selbst erledigt.
Die Gemeinde muß sich außerdem die Möglichkeit der Prüfung an Ort und Stelle — auch durch überörtliche Prüfungseinrichtungen — vertraglich sichern; vgl. auch Nr. 6 der VV zu § 39.
- Die in Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a vorgeschriebene Abrechnung mit der Gemeindekasse entfällt, wenn der erledigenden Stelle neben dem Zahlungsverkehr auch die Zeitbuchung übertragen wird. Die Kontrolle der Gemeinde über den Zahlungsverkehr regelt sich in diesen Fällen nach § 38 Satz 1 Nr. 3 durch die rechtzeitige Zuleitung der Tages-, Zwischen- und Jahresabschlüsse an die Gemeinde.
- Von den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 2 kann nur die Durchführung der Mahnung einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung übertragen werden.
- Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 entfällt, wenn der den Zahlungsverkehr erledigenden Stelle auch die zeitliche Buchung übertragen ist.

Zu § 38:

Auf die VV zu § 37 wird hingewiesen.

Die Vorschrift regelt nur die Fälle, in denen die Buchführung einer anderen Stelle zur selbständigen Erledigung nach Weisung der Gemeinde übertragen wird. Sie gilt nicht, wenn sich die Gemeindekasse für die Vornahme von Buchungen lediglich der technischen Dienste einer anderen Stelle bedient. Im letzteren Fall bleibt die Gemeindekasse für die Buchführung verantwortlich (vgl. Nr. 4 der VV zu § 1); die Tagesabschlüsse, Zwischenabschlüsse und der Jahresabschluß sind vom Kassenverwalter zu unterschreiben.

Zu § 39:

- Der § 39 Abs. 1 regelt nur die unvermuteten Kassenprüfungen; § 131 Abs. 1 Nr. 2 (laufende Prüfung) und Nr. 3 (regelmäßige Prüfung) HGO bleibt unberührt.
- Über die Mindestzahl der Prüfungen nach Abs. 1 hinaus sollen, insbesondere bei Verdacht von Unregelmäßigkeiten, weitere Prüfungen vorgenommen werden.
- Die Gemeindekasse und ihre Zahlstellen müssen nicht zum selben Zeitpunkt geprüft werden.
- Die Vornahme der Kassenprüfungen obliegt dem Bürgermeister, der mit der Kassenaufsicht und der Vornahme der Prüfungen einen Bediensteten beauftragen kann. Ist ein Rechnungsprüfungsamt vorhanden, ist dieses nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO für die Vornahme der Kassenprüfungen zuständig.
Mit der Prüfung der Handvorschüsse wird zweckmäßigerweise der Leiter oder ein anderer Bediensteter der Dienststelle beauftragt, bei der der Handvorschuß verwaltet wird. In geeigneten Fällen kommen auch Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt in Betracht.
- Im Rahmen der Überwachung der Arbeiten der Kassenbediensteten ist es Aufgabe des Kassenverwalters, beim Wechsel von Kassenbediensteten für eine ordnungsmäßige Übergabe der Geschäfte an den Nachfolger zu sorgen.
- Läßt die Gemeinde nach § 111 HGO Kassengeschäfte von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen, müssen die erforderlichen Prüfungen dort vorgenommen werden. Wegen der entsprechenden Vertragsbedingungen vgl. Hinweis Nr. 3 Satz 2 der VV zu § 37. Die Prüfungen sind von den nach Nr. 4 Zuständigen vorzunehmen, soweit sich die nötigen Kontrollen nicht bereits aus § 37 ergeben. Kassenbestandsaufnahmen bei der anderen Stelle kommen nur in Betracht, wenn diese für die Gemeinde getrennte Konten und eine besondere Barkasse zu führen hat.

Zu § 40:

- Für die Vornahme von Kassenbestandsaufnahmen wird auf folgendes hingewiesen:
 - Zu Beginn einer Kassenbestandsaufnahme sind die letzten Eintragungen im Zeitbuch festzustellen und so zu

kennzeichnen, daß Nachtragungen als solche erkenntlich sind. Bei Speicherbuchführung ist der Ausdruck des Zeitbuchs zu veranlassen. In entsprechender Anwendung der Vorschriften über den Tagesabschluß ist das Zeitbuch abzuschließen und der Kassenistbestand zu ermitteln. Der Kassenistbestand ist in einem Kassenbestandsnachweis darzustellen.

- b) Der Kassenverwalter und die mit dem Zahlungsverkehr beauftragten Bediensteten haben dem Prüfer zu erklären, daß
- alle von der Gemeindekasse für die Zeitbuchung geführten Bücher vorgelegt worden sind,
 - alle Einzahlungen und Auszahlungen in den Büchern eingetragen sind,
 - alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestandsnachweis berücksichtigt sind,
 - im Kassenbestand nur Kassenmittel enthalten sind, die von der Gemeindekasse zu verwalten sind.
- c) Der Prüfer hat sich davon zu überzeugen, ob
- der im Kassenbestandsnachweis dargestellte Kassenistbestand vorhanden ist, insbesondere, ob Geldrollen und Geldbeutel das bezeichnete Bargeld enthalten und ob die Schecks, Postschecks und Wechsel unverdächtig sind,
 - der Kassensollbestand richtig ermittelt worden ist; zu diesem Zweck ist die Summenbildung im Zeitbuch stichprobenweise nachzurechnen; Nachrechnungen sind mit einem Prüfungszeichen zu versehen.
- d) Stellt der Prüfer einen Unterschied zwischen dem Kassensollbestand und dem Kassenistbestand oder sonstige Unstimmigkeiten fest, hat er den Kassenverwalter und die beteiligten Bediensteten der Gemeindekasse zu hören.
2. Bei Kassenprüfungen müssen die Kassengeschäfte in der Regel nicht vollständig geprüft werden. Die Stichproben sollen jeweils in einem zeitlich und sachlich größeren Zusammenhang ausgewählt werden und sich über den ganzen Prüfungsstoff verteilen. Ergeben sich wesentliche Beanstandungen oder der Verdacht von Unregelmäßigkeiten, ist die Prüfung entsprechend auszudehnen; erforderlichenfalls ist vollständig zu prüfen.
3. Nach Abs. 2 Nr. 1 ist auch zu ermitteln, ob rückständige Forderungen rechtzeitig angemahnt und die weiteren Maßnahmen zur zwangsweisen Einziehung rechtzeitig getroffen worden sind.
4. Bei Speicherbuchführung erstreckt sich die Prüfung nach Abs. 2 Nr. 2 in erster Linie darauf, ob entsprechend den Vorschriften in § 23 Abs. 1 verfahren wurde und verfahren wird. Bei Verwendung gleicher Datenträger für die Sach- und Zeitbuchung kann grundsätzlich deren Übereinstimmung unterstellt werden. Der Prüfer hat sich aber dennoch durch Stichproben hiervon zu überzeugen. Zu diesem Zweck sind bestimmte Daten ausdrucken oder auf andere Weise visuell lesbar zu machen.

Zu § 42:

Für die Sonderkasse eines Eigenbetriebs trifft die Werkleitung die ergänzenden Regelungen im Sinne von Abschnitt A Nr. 2 der VV. Die Werkleitung hat die Aufsicht über die Sonderkasse des Eigenbetriebs. Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die Gemeindekasse die Geschäfte der Sonderkasse erledigt.

Zu § 44:

1. Zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. des § 44 zählen neben den wirtschaftlichen Unternehmen mit Sonderrechnung die Forstwirtschaftlichen Unternehmen — Unterabschnitt 855 — des Gliederungsplanes für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände. Abweichend von § 14 Abs. 2 kann der Bürgermeister der Gemeindekasse gestatten, für die Forstwirtschaftlichen Unternehmen Wechsel zahlungshalber entgegenzunehmen.
2. Wenn ausnahmsweise Wechsel zahlungshalber angenommen werden, ist darauf zu achten, daß der Wechsel noch rechtzeitig zum Einzug vorgelegt werden kann. Die Laufzeit soll nicht länger als drei Monate sein. Der Bezogene und weitere Verpflichtete sollen als vertrauenswürdig bekannt sein.

Zu § 47:

1. Die in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften sind letztmalig auf die Kassenführung des Haushaltsjahres 1977 anzuwenden.

Zu § 48:

Die Vorschriften der Verordnung sind erstmalig auf die Kassenführung des Haushaltsjahres 1978 anzuwenden.

Wiesbaden, 8. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern

IV B 13 — 33 c 12 01

— Gült.-Verz. 3350 —

StAnz. 52/1987 S. 2652

Anlage 1

Auszug aus den VV zu § 70 LHO gemäß Nr. 3 der VV zu § 11 GemKVO

11. Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit
 - 11.2 Beamte und Angestellte sollen die Feststellungsbescheinigungen in Angelegenheiten, die ihre eigene Person oder ihre Angehörigen betreffen, nicht abgeben.
12. Inhalt der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit
 - 12.1 Der Feststeller der sachlichen Richtigkeit übernimmt mit der Unterschrift des Vermerks nach den Nrn. 14 oder 18 die Verantwortung dafür, daß
 - 12.1.1 die in der förmlichen Zahlungsanordnung, in den ihr beigefügten Anlagen und in den dazugehörigen, aber nicht beigefügten Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden und sie begründenden Angaben richtig sind, soweit deren Richtigkeit nicht von dem Feststeller der rechnerischen Richtigkeit zu bescheinigen ist,
 - 12.1.2 die nach § 7 GemKVO erforderlichen übrigen Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen enthalten sind, soweit nicht die Verantwortung hierfür dem Anordnungsbefugten obliegt,
 - 12.1.3 nach den geltenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
 - 12.1.4 die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war,
 - 12.1.5 die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
 - 12.1.6 Abschlagsauszahlungen, Vorleistungen (Vorauszahlungen), Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind.
 - 12.2 Die Festlegung der Verantwortung nach Nr. 19 bleibt unberührt.
 - 12.3 Die sachliche Richtigkeit darf unter entsprechender Ergänzung des Vermerks nach Nr. 14.1 auch bescheinigt werden, wenn bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung
 - 12.3.1 ein Schaden nicht entstanden ist (z. B. Überschreitung der Ausführungsfristen ohne nachteilige Folgen) oder
 - 12.3.2 die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung eines Nachteils ergriffen worden sind (z. B. Verlängerung der Gewährleistungsfristen, Minderung des Rechnungsbetrages, Hinterlegung von Sicherheiten).
- 12.4 Die Verantwortung des Feststellers der sachlichen Richtigkeit erstreckt sich in der Regel nicht auf den Inhalt der im selben Arbeitsvorgang mit der förmlichen Zahlungsanordnung erstellten maschinell lesbaren Datenträger. § 12 Abs. 2 GemKVO bleibt unberührt.
13. Feststeller der sachlichen Richtigkeit
 - 13.2 Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit dürfen nur Beamte und Angestellte beauftragt werden, die dazu befähigt sind. Befähigt ist, wer alle Sachverhalte, deren Richtigkeit er zu bescheinigen hat, zu übersehen und zu beurteilen vermag.
14. Form der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit
 - 14.1 Der Feststeller hat die sachliche Richtigkeit durch Unterschrift des Vermerks „Sachlich richtig“ mit Angabe der Amtsbezeichnung oder der Vergütungsgruppe zu bescheinigen.
Sind an der Feststellung der sachlichen Richtigkeit mehrere Beamte oder Angestellte beteiligt, so muß aus jeder Bescheinigung (Teilbescheinigung) der Umfang der Verantwortung ersichtlich sein. Beschränkt sich eine Teilbescheinigung auf die fachtechnische Beurteilung einer Anlage oder Unterlage zu einer Zahlungsanordnung, so ist sie durch Unterschrift unter dem Vermerk „Fachtechnisch richtig“ abzugeben.

14.2 Nicht zutreffende Angaben sind zu berichtigen.**15. Inhalt der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit**

15.1 Der Feststeller der rechnerischen Richtigkeit übernimmt mit der Unterschrift des Vermerks nach den Nrn. 17 oder 18 die Verantwortung dafür, daß der anzunehmende oder auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung in den ihr beigefügten Anlagen und in den dazugehörenden, aber nicht beigefügten Unterlagen richtig sind. Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit erstreckt sich mithin auch auf die Feststellung der Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (z. B. Bestimmungen, Verträge, Tarife).

15.2 Die Festlegung der Verantwortung nach den Nrn. 17.1 letzter Satz und 19 bleibt unberührt.

15.3 Die Verantwortung des Feststellers der rechnerischen Richtigkeit erstreckt sich in der Regel nicht auf den Inhalt der im selben Arbeitsvorgang mit der förmlichen Zahlungsanordnung erstellten maschinell lesbaren Datenträger, § 12 Abs. 2 GemKVO bleibt unberührt.

15.4 Die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit entfällt, soweit betragslose Zahlungsanordnungen auf Buchungen beruhende Angaben nicht enthalten (§§ 8 und 9 GemKVO).

16. Feststeller der rechnerischen Richtigkeit

16.1 Zur Feststellung der rechnerischen Richtigkeit sind beauftragt

16.1.1 Beamte, die mindestens dem mittleren Dienst und

16.1.2 Angestellte, die einer vergleichbaren Vergütungsgruppe des BAT angehören.

16.2 Der Bürgermeister oder der von ihm Beauftragte kann die Befugnis auf bestimmte Beamte und Angestellte beschränken.

17. Form der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit

17.1 Der Feststeller hat die rechnerische Richtigkeit durch Unterschrift des Vermerks „Rechnerisch richtig“ zu bescheinigen. Der Vermerk ist möglichst neben oder unter den ermittelten Zahlungsbetrag zu setzen und mit Angabe der Amtsbezeichnung oder der Vergütungsgruppe zu versehen. Sind an der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit mehrere Beamte oder Angestellte beteiligt, so muß aus jeder Teilbescheinigung der Umfang der Verantwortung der Beteiligten ersichtlich sein.

17.2 Nicht zutreffende Angaben sind zu berichtigen.

17.3 Sind die Endbeträge auf beigefügten Anlagen oder in dazugehörenden, aber nicht beigefügten Unterlagen geändert, so lautet der Vermerk „Rechnerisch richtig mit ... DM ... Pf“. Der Betrag ist nur in Ziffern anzugeben.

18. Zusammengefaßte Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

Die Bescheinigungen der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit können zusammengefaßt werden, wenn der Feststeller die Voraussetzungen nach den Nrn. 13 und 16 erfüllt. In diesem Falle lautet der Feststellungsvermerk

— „Sachlich und rechnerisch richtig (mit ... DM ... Pf)“ oder

— „Fachtechnisch und rechnerisch richtig (mit ... DM ... Pf)“.

Sind an der zusammengefaßten Bescheinigung mehrere Beamte oder Angestellte beteiligt, so muß aus jeder Teilbescheinigung der Umfang der Verantwortung der Beteiligten ersichtlich sein.

19. Verantwortung des Feststellers in besonderen Fällen

19.1 Der Feststeller, der in förmlichen Zahlungsanordnungen, in den ihr beigefügten Anlagen oder in dazugehörenden, aber nicht beigefügten Unterlagen die sachliche oder rechnerische Richtigkeit bescheinigt, ist für die Richtigkeit der Angaben nicht verantwortlich, soweit andere Feststeller Teilbescheinigungen abgegeben haben (Nrn. 14, 17 und 18). Den Teilbescheinigungen der Feststeller der eigenen Dienststelle sind die Teilbescheinigungen gleichzustellen, die von Beamten oder Ange-

stellten anderer Stellen abgegeben worden sind, und zwar

19.1.1 einer Dienststelle des Landes,

19.1.2 einer Dienststelle des Bundes oder eines anderen Landes,

19.1.3 einer anderen Gemeinde oder Gemeindeverbandes oder

19.1.4 einer bundes- oder landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts, die unter § 105 BHO/LHO fällt.

19.2 Sind Teilbescheinigungen auf Grund schriftlicher Verträge oder sonstiger Vereinbarungen von anderen Personen (z. B. Architekten, Ingenieure) abgegeben worden, so gilt Nr. 19.1 entsprechend. Wenn in Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen die Anwendung dieser Vorläufigen Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, so sind die Teilbescheinigungen mit dem Wortlaut nach den Nrn. 14, 17 und 18 abzugeben; andernfalls sind Inhalt und Form der Teilbescheinigungen in den Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen festzulegen.

19.3 Treffen Beamte oder Angestellte Maßnahmen, die zu Zahlungsanordnungen führen, so gelten die Unterschriften auf den die einzelnen Maßnahmen betreffenden Unterlagen zugleich als Feststellung und Teilbescheinigung, wenn die Nrn. 11 bis 18 beachtet sind.

19.4 Werden die einer förmlichen Zahlungsanordnung beigefügten Anlagen oder die dazugehörenden, aber nicht beigefügten Unterlagen mit Hilfe automatischer Datenverarbeitungsanlagen erstellt oder nachgeprüft, so ist das Verfahren nach § 12 GemKVO zu regeln.

19.5 Ist eine lückenlose Nachprüfung von Angaben nicht möglich, so beschränkt sich die Verantwortung des Feststellers der sachlichen Richtigkeit darauf, daß Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Angaben nicht bestehen. Entsprechendes gilt, wenn

19.5.1 Leistungen durch Zähler, Uhren oder sonstige Kontrollleinrichtungen abgelesen werden oder

19.5.2 Leistungen nur unmittelbar an Dritte erbracht werden können (z. B. Sachleistungen an Heiminsassen).

19.6 Muß ausnahmsweise (z. B. bei Erkrankung, nach Versetzung oder Ausscheiden des zuständigen Feststellers) die sachliche Richtigkeit von einem Beamten oder Angestellten bescheinigt werden, der den Sachverhalt nicht in vollem Umfang übersehen und beurteilen kann, so gilt Nr. 19.5 entsprechend. Der Feststeller hat in diesen Fällen in der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit anzugeben, wie weit und weshalb die Nachprüfung der Angaben nicht in vollem Umfang durchgeführt werden konnte.

19.7 Die Einschränkung der Verantwortung nach den Nrn. 19.1 bis 19.6 tritt nur ein, sofern nicht offensichtlich Anlaß zu Zweifeln besteht.

Anlage 2**Auszug aus den VV zu § 70 LHO gemäß Nr. 3 der VV zu § 13 GemKVO****38. Prüfung von Zahlungsmitteln und Wertsendungen**

38.1 Zahlungsmittel, die der Kasse oder Zahlstelle übergeben werden, sind in Zweifelsfällen in Gegenwart des Einzahlers auf Echtheit, im übrigen stets auf Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Wertwendungen, die der Kasse oder Zahlstelle zugehen, sollen von dem zuständigen Beamten oder Angestellten in Gegenwart eines Zeugen geöffnet und geprüft werden. Enthalten andere Sendungen Zahlungsmittel, so soll zu der Prüfung ebenfalls ein Zeuge hinzugezogen werden.

38.2 Wertsendungen und versiegelte oder mit Plombenverschluß versehene Geldbeutel, die bei der Kasse oder Zahlstelle eingehen, sind sofort daraufhin zu prüfen, ob die äußere Umhüllung und der Siegel- oder Plombenverschluß unversehrt sind. Ist das nicht der Fall, so sind die Wertsendungen oder Geldbeutel zurückzuweisen. Ordnungsgemäß verschlossene Rollen oder Geldbeutel, die der Kasse oder Zahlstelle von einer anderen öffentlichen Kasse oder Zahlstelle oder von einem Kreditinstitut zugegangen sind, dürfen ungeöffnet weitergegeben werden, wenn die äußere Beschaffenheit unmittelbar vor der Weitergabe geprüft worden und nicht zu beanstanden ist.

38.3 Wertsendungen, die für eine Kasse oder Zahlstelle bestimmt sind, jedoch einer anderen Stelle zugehen, sind sofort daraufhin zu prüfen, ob die äußere Umhüllung unversehrt ist. Ist dies der Fall, so ist die Wertsen-

dung unverzüglich ungeöffnet der zuständigen Kasse oder Zahlstelle zuzuleiten. Beschädigte Wertsendungen sind zurückzuweisen. Enthalten andere Sendungen Bargeld oder Wertgegenstände, so ist über Höhe und Art ein Vermerk zu fertigen. Der Vermerk ist zusammen mit dem Bargeld oder den Wertgegenständen unverzüglich der Kasse oder Zahlstelle zuzuleiten.

- 38.4 Werden bei der Prüfung von Zahlungsmitteln, die der Kasse oder Zahlstelle übersandt wurden oder ihr nach Nr. 38.3 zugegangen sind, Unstimmigkeiten festgestellt, so sind sie aktenkundig zu machen; der zur Prüfung hinzugezogene Zeuge hat den Vermerk ebenfalls zu unterschreiben. Beweismittel, die für die Aufklärung von Unstimmigkeiten von Wert sein können (Umhüllungen und dergleichen), sind aufzubewahren.
- 38.5 Für die Behandlung nachgemachter, verfälschter, als Falschgeld verdächtiger, beschädigter oder abgenutzter Bundesmünzen und Bundesbanknoten gelten die Bestimmungen der Anlage 3. Andere Zahlungsmittel, deren Echtheit zweifelhaft ist, sind zurückzuweisen; liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, so ist die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.

Anlage 3

Auszug aus der Anlage 3 der VV zu § 70 LHO gemäß Nr. 3 der VV zu § 13 GemKVO

Behandlung nachgemachter, verfälschter, als Falschgeld verdächtiger, beschädigter oder abgenutzter Bundesmünzen und Bundesbanknoten

1. Falschgeld

- 1.1 Die Kasse oder Zahlstelle hat als nachgemacht oder verfälscht erkannte Bundesmünzen und Bundesbanknoten (Falschstücke), die ihr übergeben werden, anzuhalten und dem Übergebenden eine Bescheinigung folgenden Inhalts zu erteilen:

„Die Bundesmünze(n)/Bundesbanknote(n) über . . . DM mit der Kennzeichnung (Buchstabe, Jahreszahl, Nummer, Ausgabedatum) . . . wurde(n) als Falschstück(e) angehalten.

Ort, Tag, Bezeichnung der Kasse/Zahlstelle, Unterschrift, Dienststempel“.

Sofern es nicht ratsam erscheint, den Übergebenden festzuhalten und die nächste Polizeidienststelle zu verständigen, hat die Kasse oder Zahlstelle sich über seine Person zu vergewissern und hierüber sowie über andere zweckdienliche Feststellungen (z. B. über die Herkunft der Falschstücke) eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen, die von den Beteiligten zu unterschreiben ist. Die Verhandlungsniederschrift mit den Falschstücken und etwaigen sonstigen Beweismitteln (z. B. Rollenpapier, Streifenband, Beutelfahne) ist von der Kasse unmittelbar der Polizeidienststelle, von der Zahlstelle sofort dem Leiter der Dienststelle zu übergeben, der sie der Polizeidienststelle zuleitet. Kann eine Verhandlungsniederschrift nicht gefertigt werden, so sind die Falschstücke der Polizeidienststelle mit einem Bericht zuzuleiten.

- 1.2 Sind Falschstücke der Kasse oder Zahlstelle übersandt worden, so ist nach Nr. 38.4 Satz 1 zu § 70 LHO sowie sinngemäß nach Nr. 1.1 zu verfahren.
- 1.3 Erhält die Kasse oder Zahlstelle nach Nr. 1.1 anzuhaltende Falschstücke von einer anderen öffentlichen Kasse oder Zahlstelle oder einem Kreditinstitut, so hat die Kasse, bei Zahlstellen der Leiter der Dienststelle, die Falschstücke der Polizeidienststelle mit einem Bericht zuzuleiten. Außerdem ist eine Bescheinigung nach Nr. 1.1 zu erteilen. Wegen der Ersatzleistung hat sich die Kasse, bei Zahlstellen der Leiter der Dienststelle, mit der Stelle, von der sie die Falschstücke erhalten hat, in Verbindung zu setzen und ihr eine Bescheinigung der Polizeidienststelle über die Einreichung der Falschstücke oder eine Durchschrift des Berichts an die Polizeidienststelle zur Verfügung zu stellen.

2. Als Falschgeld verdächtiges Geld

Die Kasse oder Zahlstelle hat Bundesmünzen und Bundesbanknoten, deren Echtheit zweifelhaft ist, anzuhalten und dem Übergebenden oder Übersendenden eine Bescheinigung nach Nr. 1.1 zu erteilen, in der die Worte „als Falschstück(e)“ durch die Worte „wegen Zweifels an der Echtheit“ zu ersetzen sind. Die Kasse hat die von ihr oder einer Zahlstelle angehaltenen Bundesmünzen und Bundesbanknoten der für sie zuständigen Stelle der Deutschen Bundesbank zur Prüfung zu übersenden. Im Falle der Echtheit der verdächtigen Stücke erhält die Kasse von

der Deutschen Bundesbank den Gegenwert; im Falle der Unechtheit wird die Kasse von der Deutschen Bundesbank benachrichtigt. Die Kasse hat den Übergebenden oder Übersendenden sowie gegebenenfalls die Zahlstelle zu unterrichten.

3. Fehlerhaft hergestelltes Geld

- 3.1 Die Kasse oder Zahlstelle hat fehlerhaft geprägte echte Bundesmünzen anzunehmen oder umzutauschen. Die Kasse hat die von ihr oder der Zahlstelle angenommenen Bundesmünzen der für sie zuständigen Stelle der Deutschen Bundesbank zu übersenden; diese erstattet der Kasse den Gegenwert.
- 3.2 Die Kasse oder Zahlstelle darf fehlerhaft hergestellte echte Bundesbanknoten (Fehlgedruckte und Fehlschnitte) nicht annehmen.

4. Abgenutzte und beschädigte Bundesmünzen

- 4.1 Die Kasse oder Zahlstelle hat Bundesmünzen, die durch Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit eingebüßt haben, sowie unansehnlich gewordene oder beschädigte (auch durchlöcherter oder verrosteter) Bundesmünzen vorbehaltlich Nr. 4.2 anzunehmen oder umzutauschen. Die Kasse hat die von ihr oder der Zahlstelle angenommenen oder umgetauschten Bundesmünzen der für sie zuständigen Stelle der Deutschen Bundesbank zu übersenden; diese erstattet der Kasse den Gegenwert.
- 4.2 Beschädigte Bundesmünzen sind nicht anzunehmen oder umzutauschen, wenn besondere Gründe dagegensprechen (z. B. Verdacht auf mutwillige Beschädigung). Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, so sind die Münzen anzuhalten; im übrigen ist sinngemäß nach den Nrn. 1.1 oder 1.2 zu verfahren. In der zu erteilenden Bescheinigung sind die Worte „als Falschstück(e)“ zu streichen.

5. Beschädigte Bundesbanknoten

- 5.1 Die Kasse oder Zahlstelle darf beschädigte Bundesbanknoten nur dann annehmen, wenn je Note mehr als die Hälfte vorgelegt wird. Die Kasse hat die von ihr oder der Zahlstelle angenommenen Bundesbanknoten der für sie zuständigen Stelle der Deutschen Bundesbank zu übersenden; diese erstattet der Kasse den Gegenwert. Bundesbanknoten, die aus Teilen zusammengesetzt sind, die nicht oder nicht zweifelsfrei zu ein und derselben Note gehören, dürfen nicht angenommen werden; das gilt auch dann, wenn ein Teil der zusammengesetzten Note für sich größer als die Hälfte einer Note ist.
- 5.2 Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, so ist sinngemäß nach den Nrn. 1.1 oder 1.2 zu verfahren. In der zu erteilenden Bescheinigung sind die Worte „als Falschstück(e)“ zu streichen.

6. Verweisung an die Deutsche Bundesbank

Darf die Kasse oder Zahlstelle Bundesmünzen oder Bundesbanknoten nicht annehmen oder umtauschen, so sind die Besitzer an eine Zweiganstalt der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank) zu verweisen.

Anlage 4

Auszug aus den VV zu § 70 LHO gemäß VV zu § 20 GemKVO

62. Kassenbehälter, Beförderung von Zahlungsmitteln

- 62.1 Zahlungsmittel, die nicht unmittelbar zur Auszahlung am Schalter benötigt werden, sind unter dem gemeinsamen Verschluss des Kassenleiters oder des Sachbereichsleiters Zahlungsverkehr und des Sachbearbeiters für den baren Zahlungsverkehr im Kassenbehälter aufzubewahren. Die am Verschluss Beteiligten dürfen die Schlüssel nach Dienstschluß nicht in den Räumen der Kasse belassen.
- 62.2 Vordrucke für Schecks, Postschecks, Überweisungs- und Verstärkungsaufträge sind im Kassenbehälter aufzubewahren.
- 62.3 Zu jedem Schloß eines Kassenbehälters müssen zwei Schlüssel vorhanden sein. Die zweiten Schlüssel sind die für die Einstellung von Zahlenkombinationsschlössern zu verwendenden Zahlen- oder Buchstabenkombinationen sind je einem vom Kassenaufsichtsbeamten oder von einem damit Beauftragten zu versiegelnden Briefumschlag mit der Bezeichnung der Kasse im Stahlschrank einer Dienststelle oder in einem Schließfach

eines Kreditinstituts aufzubewahren. Die Briefumschläge dürfen nur von den in Nr. 62.1 genannten Beamten oder Angestellten und nur im Beisein des Kassenaufsichtsbeamten oder des Beauftragten geöffnet werden. Das Nähere über die Aufbewahrung und die Herausgabe der Briefumschläge regelt der Bürgermeister.

- 62.4 Der Verlust eines Schlüssels ist dem Leiter der Dienststelle und dem Kassenaufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen. Der Leiter der Dienststelle hat die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel zu veranlassen.
- 62.5 Für die Sicherung der Kassenräume und des Kassenbehälters sowie für die bei der Beförderung von Zahlungsmitteln zu treffenden Sicherungsmaßnahmen gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.
63. **Verpacken von Bundesmünzen und Bundesbanknoten**
- 63.1 Bundesmünzen und Bundesbanknoten sind nach den Richtlinien der Deutschen Bundesbank zu verpacken. Das Verpackungsmaterial (Rollenpapier, Streifbänder) muß den Mustern der Deutschen Bundesbank entsprechen.
- 63.2 Auf der Verpackung sind der Inhalt und die Bezeichnung der Kasse anzugeben. Die Übereinstimmung des Inhalts mit den Angaben auf der Verpackung ist durch Namenszeichen und Datum zu bestätigen.
- 63.3 Werden Geldrollen geöffnet oder aus Geldscheinpackchen Bundesbanknoten entnommen, so ist das Rollenpapier oder das Streifband durchzureißen.

1129

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hünfelden, Landkreis Limburg-Weilburg

Der Gemeinde Hünfelden im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Hünfelden zeigt auf der von Blau und Gelb längsgeteilten Flaggenbahn in der oberen Hälfte das aufgelegte Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 9. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 06 — 54/87

St.Anz. 52/1987 S. 2662

1130

Richtlinien für die Förderung von Modernisierungs-, Energieeinsparungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wohngebäuden mit Landesmitteln (Modernisierungsrichtlinien-Land)

A. Allgemeines

1. Ziel der Förderung

Das Land fördert Modernisierungs- und Energieeinsparungsmaßnahmen in Wohnraum nach Maßgabe dieser Richtlinien. Der Wohnraum soll nach der Durchführung der geförderten Maßnahmen möglichst dem heutigen Ausstattungsstandard des sozialen Wohnungsbaues entsprechen.

B. Begriffsbestimmungen

2. Förderungsfähiger Wohnraum

- 2.1 Förderungsfähig sind Maßnahmen in Wohnungen, die zur dauernden Führung eines Haushaltes geeignet und bestimmt sind, wenn der Wohnraum vor dem 1. Januar 1968 bezugsfertig geworden ist. Bei Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1967, jedoch vor dem 1. Januar 1978, bezugsfertig geworden sind, können nur Energieeinsparungsmaßnahmen gefördert werden.
- 2.2 Die Richtlinien gelten entsprechend für Wohnheime i. S. des § 15 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sowie für einzelne Wohnräume, in denen dauerhaft ein selbständiger Haushalt geführt werden kann.
- 2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Wohnungen im Eigentum von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder im Eigentum von Sondervermögen sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

3. Förderungsfähige Maßnahmen

- 3.1 Förderungsfähig ist die Modernisierung von Wohnraum durch bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnungen nachhaltig erhöhen oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern. Gebrauchswert erhöhende bauliche Maßnahmen sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung
- des Wohnungszuschnittes, z. B. durch Schaffung eines Wohnungsabschlusses,
 - der Belichtung und Belüftung,
 - der Funktionsabläufe in Wohnungen,
 - der Kochmöglichkeiten,
 - der Beheizung einschließlich erstmaligen Einbaus von Sammel- oder Etagenheizungen,
 - der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Entwässerung, insbesondere zur Verbrauchsreduzierung,
 - der sanitären Einrichtungen,
 - des Schallschutzes in Lärmschwerpunkten,
 - der Eignung einer Wohnung für Behinderte, wenn die Wohnung auf Dauer für sie bestimmt ist, oder
 - der unmittelbaren Umgebung des Wohngebäudes, z. B. durch Schaffung von Grünflächen oder Kinderspielflächen.

Der erstmalige Einbau von Sammelheizungen wird nur unter den Voraussetzungen nach Nrn. 4 und 7 des Kataloges zu Nr. 3.2 gefördert. Diese Anforderungen gelten nicht für Etagenheizungen.

- 3.2 Als förderungsfähige Modernisierungsmaßnahmen gelten auch Maßnahmen, die die nachhaltige Einsparung von Energie bezwecken, soweit sie im Katalog der förderungsfähigen energieeinsparenden Maßnahmen (Anlage) aufgeführt sind.

- 3.3 Maßnahmen der Instandsetzung gelten ebenfalls als Modernisierungsmaßnahmen verursacht sind.

- 3.4 Notwendige, aber nicht durch Modernisierungsmaßnahmen verursachte Instandsetzungsmaßnahmen sind ebenfalls förderungsfähig, wenn

- gleichzeitig Modernisierungsmaßnahmen für diese Wohnungen gefördert werden und
- feststeht, daß der Verfügungsberechtigte die unterlassene Instandsetzung nicht zu vertreten hat oder diese ihm nicht zumutbar war.

Sie sind förderungsfähig bis zu 20 000,— DM je Wohnung, wenn diese bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig war, bei später bezugsfertig gewordenen Wohnungen bis zu 10 000,— DM.

Instandsetzung ist die Behebung von baulichen Mängeln, insbesondere von Mängeln, die infolge Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Einwirkungen Dritter entstanden sind, durch dafür geeignete und erforderliche Maßnahmen.

- 3.5 Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind auch dann förderungsfähig, wenn sie sich auf Gebäudeteile außerhalb der Wohnungen, auf zugehörige Nebengebäude, auf das Grundstück oder auf dessen unmittelbare Umgebung erstrecken, sofern sie den Wohnungen zugute kommen.

- 3.6 Zu den förderungsfähigen Modernisierungsmaßnahmen zählt auch die notwendige technische und wirtschaftliche Beratung des Antragstellers, soweit diese im Zusammenhang mit der Durchführung von geförderten Maßnahmen erfolgt.

- 3.7 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die zwar die Voraussetzungen nach Nrn. 3.1 bis 3.6 erfüllen, die aber

- bereits vor der Antragstellung abgeschlossen waren, oder
- soweit sie baugenehmigungsbedürftig sind, nicht bauaufsichtlich genehmigt worden sind.

- 3.8 Ebenfalls ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen, für die Mittel aus anderen öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen werden. Darunter fallen jedoch nicht kommunale Zusatzförderungen sowie Förderungen im Rahmen der Denkmalpflege und der Städtebauförderung. Überschreitet die Gesamtförderung die Maßnahmekosten, wird die Förderung nach diesen Richtlinien entsprechend gekürzt.

- C. Förderung**
- 4. Voraussetzung der Förderung**
- 4.1** Förderungsmittel für Maßnahmen nach Nr. 3 werden nur gewährt, wenn
- die Maßnahmen im Hinblick auf die angestrebte Wohnwertverbesserung vertretbar sind,
 - die Wohnung nach erfolgter Modernisierung noch für mindestens 20 Jahre Wohnzwecken dient und
 - die Finanzierung gesichert ist.
- 4.2** Betreffen die Maßnahmen Mietwohnungen, ist zusätzliche Voraussetzung die schriftliche Zustimmung von mindestens 50 v. H. der Mieter. Mehrere Mieter einer Wohnung stehen einem Einzelmietler gleich. Die Zustimmung wird ersetzt durch einen entsprechenden rechtskräftigen Duldungstitel. Maßnahmen nach Nrn. 3.4 und 3.5 bedürfen keiner Zustimmung.
- 4.3** Bei Mietwohnungen darf die Miete infolge der geförderten Modernisierung die Mietobergrenze für Neubauten des öffentlichen geförderten sozialen Wohnungsbaues für die jeweilige Gemeinde um nicht mehr als 30 v. H. übersteigen.
- 5. Einkommensgrenze**
- Maßnahmen in Eigenheimen, Familienheimen und eigen- genutzten Eigentumswohnungen werden nur gefördert, wenn
- das Jahreseinkommen des Eigentümers und der zu seiner Familie rechnenden Angehörigen die Einkommensgrenze nach § 25 des Zweiten Wohnungsbau- gesetzes um nicht mehr als 40 v. H. übersteigt und
 - die Belastung entsprechend der Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes tragbar ist.
- Für die Ermittlung des Gesamteinkommens sind die Woh- nungsbaurichtlinien entsprechend anzuwenden.
- 6. Förderungsfähige Kosten**
- 6.1** Die Maßnahmekosten müssen mindestens 4 000,— DM pro Wohnung betragen. Bei Wohnheimen und Einzel- wohnräumen i. S. der Nr. 2.2 kann dieser Betrag unter- schritten werden. Instandhaltungskosten, die nicht durch Modernisierungsmaßnahmen verursacht sind, bleiben da- bei unberücksichtigt.
- 6.2** Förderungsfähig sind Kosten bis zu 50 000,— DM je Woh- nung. Bei Maßnahmen in denkmalgeschützten Gebäuden sowie bei Maßnahmen zur Verbesserung der Eignung ei- ner Wohnung für Behinderte kann der genannte Höchst- betrag überschritten werden. Der jeweilige Höchstbetrag kann innerhalb von fünf Jahren seit der Bewilligung nur einmal ausgeschöpft werden.
- 7. Eigenleistung**
- Der Antragsteller hat in der Regel mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten der beabsichtigten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen als Eigenleistung aufzubrin- gen. Diese kann auch in Form von Selbsthilfe erbracht werden.
- 8. Mit Vorrang ist zu fördern, wenn**
- Mißstände in solchen Wohnungen beseitigt werden, die den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- verhältnisse nicht entsprechen,
 - das Gebäude wegen seiner städtebaulichen, insbeson- dere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung oder aus Gründen des Denkmalschutzes zu erhalten ist,
 - soziale Härten, die sich aus den Wohnverhältnissen ergeben, durch die Modernisierung beseitigt werden,
 - durch die Förderung untragbare Erhöhungen der Mie- ten oder Belastungen vermieden werden,
 - die Modernisierung im Interesse der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde liegt,
 - das Gebäude in einem Sanierungsgebiet liegt.
- D. Kein Rechtsanspruch**
- 9.** Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Mitteln nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- E. Art und Höhe der Förderung**
- 10. Darlehen, Kostenzuschuß**
- 10.1** Maßnahmen des Vermieters in Mietwohnungen werden mit Darlehen in Höhe bis zu 85 v. H. der förderungsfä- higen Kosten gefördert.
- 10.2** Maßnahmen in Eigenheimen, Familienheimen und eigen- genutzten Eigentumswohnungen werden mit Kostenzu- schuß in Höhe von 25 v. H. der förderungsfähigen Kosten gefördert.
- 11. Darlehens- und Zuschußbedingungen**
- 11.1** Die Darlehen sind mit 1 v. H. jährlich zu verzinsen und mit 2 v. H. jährlich zuzüglich der durch die fortschrei- tende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Der Zinssatz kann mit Zustimmung des Hessischen Ministers des Inn- ern bis auf den marktüblichen Zinssatz für erststellige Hypotheken erhöht werden, wenn dies im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere die allgemeine Einkommensentwicklung der breiten Schichten des Volkes, vertretbar ist.
- 11.2** Neben den Zins- und Tilgungsleistungen wird von der Bewilligungsstelle ein laufender Verwaltungskostenbei- trag von 1/2 v. H. jährlich, gerechnet vom Ursprungsbe- trag des Darlehens, erhoben. Für die Bearbeitung des Darlehensantrages wird ein einmaliges Entgelt von 1 v. H. des Darlehensbetrages erhoben.
- 11.3** Beträgt das Darlehen mehr als 20 000,— DM, so ist für das Darlehen zu Lasten des beliehenen Grundstücks eine Hy- pothek für die Darlehensforderung an rangbereiteter Stelle einzutragen. In der Abteilung II des Grundbuches eingetragene Rechte sollen dieser Hypothek im Rang nicht vorgehen. Bei niedrigeren Darlehensbeträgen hat sich der Antragsteller der sofortigen Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO zu unterwerfen.
- 11.4** Bei Kostenzuschuß wird von der Bewilligungsstelle ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1 v. H. der geförder- ten Kosten erhoben.
- F. Verpflichtungen des Antragstellers bei Bewilligung**
- 12. Allgemeine Verpflichtungen**
- Der Antragsteller hat sich zu verpflichten,
- mit der Ausführung der geförderten Maßnahme späte- stens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen,
 - mit der Ausführung nur angemeldete Gewerbebetriebe oder eingetragene Handwerker zu beauftragen, soweit die Maßnahmen nicht in Selbsthilfe ausgeführt wer- den,
 - die gewährten Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, wenn für dieselben Maßnahmen andere Mittel, aus öffentlichen Haushalten unter Verstoß gegen Nr. 3.8 in Anspruch genommen worden sind oder werden,
 - notwendige Instandsetzungsmaßnahmen unabhängig davon, ob sie gefördert werden, durchzuführen, und
 - den Wohnraum für mindestens zehn Jahre nach Ab- schluß der Maßnahmen nur für Wohnzwecke zu nut- zen.
- 13. Verpflichtungen des Vermieters**
- 13.1 Mietpreisgestaltung**
- 13.1.1** Die Mieterhöhung infolge der Modernisierung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, darf jedoch die in Nr. 4.3 vorgesehene Grenze nicht über- schreiten. Bei preisgebundenem Wohnraum bezieht sich die Grenze nach Nr. 4.3 auf die Durchschnittsmiete.
- 13.1.2** Innerhalb von fünf Jahren seit der Bewilligung sind Miet- erhöhungen wegen anderer Modernisierungsmaßnahmen über die Grenze nach Nr. 4.3 hinaus unzulässig. Mieterhö- hungen aus anderen Gründen sind zulässig.
- 13.1.3** Der Vermieter ist außerdem verpflichtet, alle Mieter, auch wenn deren Zustimmung nicht erforderlich ist,
- über die gewährte Förderung und deren Anrechnung bei der Mieterhöhung,
 - über die Möglichkeit der Wohngeldbeantragung und
 - spätestens zwei Monate vor dem Beginn der Maßnah- men über deren Art, Umfang, Beginn und voraussicht- liche Dauer und die zu erwartende Mieterhöhung zu informieren.
- 13.2 Wohnungsüberlassung, Umwandlung, Veräußerung**
- 13.2.1** Der Vermieter ist weiter verpflichtet, während der Darle- henslaufzeit, ansonsten auf die Dauer von zehn Jahren seit der Bewilligung
- die Veräußerung oder Umwandlung unverzüglich der Bewilligungsstelle mitzuteilen und
 - bei Veräußerung seine Verpflichtungen dem Erwerber in der Weise aufzuerlegen, daß dieser gehalten ist, weitere Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

- 13.2.2 Bei Veräußerung oder einem sonstigen Wechsel des Verfügungsberechtigten kann dem neuen Verfügungsberechtigten das Darlehen belassen werden, sofern er die Verpflichtung aus dem Bewilligungsbescheid übernimmt. Ist dies nicht der Fall, wird die Darlehensrestschuld sofort fällig. Der Antragsteller hat die Bewilligungsstelle unter Beifügung des Kaufvertrages oder des Vertragsentwurfs unverzüglich über die Veräußerung zu informieren.
- 13.2.3 Der Vermieter von öffentlich geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen i. S. des § 1 des Wohnungsbindungsgesetzes ist zusätzlich verpflichtet, auf die Dauer von zehn Jahren seit der Bewilligung bei einem Mieterwechsel die Wohnung nur einem Wohnungssuchenden zu überlassen, der im Besitz einer Wohnberechtigungsbcheinigung gemäß §§ 4, 5 des Wohnungsbindungsgesetzes ist, auch wenn die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ vor Ablauf dieses Zeitraums wegfällt. Ist Letzteres der Fall, dürfen die Wohnungen auch Wohnungssuchenden überlassen werden, deren Einkommen die Grenze nach § 5 Abs. 1 Buchst. b des Wohnungsbindungsgesetzes nicht übersteigt.
14. **Verpflichtungen bei Förderung von Maßnahmen in Eigenheimen, Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen**
Bei vermieteter zweiter Wohnung oder Einliegerwohnung richtet sich die Mietpreisgestaltung nach Nrn. 13.1.1 bis 13.1.3 Bei preisgebundenem Wohnraum bezieht sich die Grenze nach Nr. 4.3 auf die Vergleichsmiete.
- G. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**
15. **Antragstellung**
- 15.1 Antragsberechtigt sind der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte.
- 15.2 Der Antrag auf Förderung soll vor Beginn der Maßnahmen gestellt werden.
- 15.3 Der Antrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars einschließlich der darin aufgeführten Unterlagen, Nachweise und Verpflichtungserklärungen bei den Magistraten der kreisfreien Städte/kreisangehörigen Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern oder den Kreis-ausschüssen der Landkreise einzureichen, in deren Gebiet die betreffende Wohnung liegt.
- 15.4 Bei baugenehmigungsbedürftigen Maßnahmen ist die Baugenehmigung oder eine Unbedenklichkeitserklärung vor der Bewilligung vorzulegen.
16. **Bearbeitung der Anträge**
- 16.1 Der Magistrat/Kreis Ausschuss prüft in eigener Verantwortung die Anträge in bautechnischer und wohnungswirtschaftlicher Hinsicht. Er überprüft, ob die Antrags- und Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere ist darauf zu achten, daß
- bei Darlehensgewährung der Antragsteller dinglich Berechtigter ist,
 - die bereits vorhandene Belastung des Antragstellers die Gewährung des Darlehens zuläßt,
 - die Miete nach der Modernisierung nicht die Grenze nach Nr. 4.3 übersteigt und
 - die Wohnungen in absehbarer Zeit nicht beseitigt oder nicht für andere als Wohnzwecke genutzt werden.
- 16.2 Der Magistrat/Kreis Ausschuss leitet unter Berücksichtigung der Fördervorränge die abschließend geprüften Anträge mit der ausdrücklichen Bestätigung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen an die Bewilligungsstelle weiter. Anträge, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, sind vom Magistrat/Kreis Ausschuss mit zu begründendem Bescheid abzulehnen.
17. **Bewilligung der Förderungsmittel**
- 17.1 Bewilligungsstelle ist die Landestreuhandstelle Hessen der Hessischen Landesbank — Girozentrale —.
- 17.2 Die Bewilligungsstelle prüft, ob die Gesamtfinanzierung der beabsichtigten Maßnahmen gesichert ist. Bei öffentlich geförderten Wohnungen prüft die Bewilligungsstelle zusätzlich, ob die Voraussetzungen nach § 11 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) vorliegen. Mit der Bewilligung gilt die Zustimmung nach § 11 Abs. 7 Satz 1 II. BV als erteilt.
- 17.3 Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag und erteilt dem Antragsteller einen Bescheid, der weitere Bedingungen und Auflagen enthalten kann. Im Bewilligungsbescheid ist ein Widerrufsvorbehalt für den Fall des

Verstoßes gegen die in Abschn. F dieser Richtlinien aufgeführten Verpflichtungen aufzunehmen.

18. **Auszahlung des Darlehens/Kostenzuschusses**
Das Darlehen wird nach Vorlage der Abrechnung — bei Darlehen von mehr als 20 000,— DM nach dinglicher Sicherung und Vorlage der Abrechnung — ausgezahlt. Die Abrechnung ist unter Verwendung des bei der Bewilligungsstelle erhältlichen Vordrucks zu erstellen. Der Kostenzuschuß wird nach Vorlage und Prüfung in einer Summe gezahlt. Teilauszahlungen des Darlehens oder des Kostenzuschusses sind gegen Vorlage der Rechnungen möglich.
19. **Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides**
- 19.1 Ein erteilter Bewilligungsbescheid kann unter den Voraussetzungen des § 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen, unter den Voraussetzungen des § 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden.
- 19.2 Zugleich mit der Rücknahme oder dem Widerruf des Bewilligungsbescheides ist der Darlehensvertrag fristlos zu kündigen. Der bereits ausgezahlte Darlehensbetrag ist zur sofortigen Rückzahlung fällig, die weitere Darlehensauszahlung unterbleibt. Ein bereits ausgezahlter Kostenzuschuß ist zurückzufordern. Der Erstattungsanspruch ist von dem im Rücknahme- bzw. Widerrufsbescheid angegebenen Zeitpunkt an mit 6 v. H. zu verzinsen.
- H. **Schlußbestimmungen**
20. **Prüfung**
Die Bewilligungsstelle, die Rechnungsprüfungsämter und der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der bewilligten Darlehen durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.
21. **Anwendung der VV-LHO**
Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, gelten die Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.
22. **Ausnahmen**
Der Hessische Minister des Innern kann Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.
23. **Inkrafttreten**
Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik.

Wiesbaden, 9. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62 c 44/07 — 100/87
— Gült.-Verz. 3626 —

St.Anz. 52/1987 S. 2662

Anlage

Katalog der nach Nr. 3.2 förderungsfähigen energieeinsparenden Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind förderungsfähig:

- A. **Bauliche Maßnahmen**
1. **Dämmung**
- 1.1 **Dämmung der Außenwände auf der Außenseite.**
Die Dämmstärke muß mindestens 6 cm betragen.
- 1.2 **Dämmung der Außenwände auf der Innenseite**
Die Dämmstärke muß mindestens 4 cm betragen. Hierbei ist die Wasserdampfdiffusion nach DIN 4108 Teil 3, Ausgabe 1981, als Förderungsvoraussetzung nachzuweisen.
- 1.3 **Dämmung des Daches oder der obersten Geschoßdecke.**
Die Dämmstärke muß mindestens 12 cm betragen.
- 1.4 **Dämmung der Kellerdecke**
Die Dämmstärke muß mindestens 4 cm betragen.
- 1.5 Der Festlegung der Dämmstärken liegt eine Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,04 \text{ W/m K}$ zugrunde. Bei Verwendung ande-

rer Dämmstoffe muß mindestens die gleiche Dämmwirkung erreicht werden. Unterschreitungen der Mindestdicken der Dämmstoffe sind ausnahmsweise zulässig, bedürfen aber einer bauphysikalischen, bautechnischen oder anderen gewichtigen Begründung.

2. Einbau wärmedämmender Fenster

Die Wärmedurchgangszahl für das Fenster K_F muß kleiner als $2,6 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ sein.

3. Maßnahmen nach Abschn. A sind nur unter den in Nr. 7 genannten Voraussetzungen förderungsfähig.

B. Heizungstechnische Maßnahmen

4. Ersatz zentraler Wärmeerzeuger durch neue Kessel und Brenner oder durch elektrische Wärmepumpen

Die neuinstallierte Wärmeleistung darf 90 W/m^2 beheizte Wohnfläche nicht übersteigen. Ausnahmen sind zulässig bei Niedertemperatur-Kesseln, Wärmeerzeugern mit Abgastemperaturen von nicht mehr als $130 \text{ }^\circ\text{C}$ und Anlagen mit mehreren Wärmeerzeugern; außerdem dann, wenn zwingende Gründe (z. B. Denkmalschutz) dies erfordern. Mitinstallierte Brauchwasseranlagen sind ebenfalls förderungsfähig, außerdem die notwendigen Versorgungs- und Abgasanlagen.

5. Reduzierung der Brennerleistung

Reduzierung der Brennerleistung im Rahmen des Leistungsbereiches des vorhandenen Kessels um mindestens 120 v. H., wenn der Kessel nach 1978 hergestellt wurde.

Wenn die Maßnahme bei älteren Kesseln durchgeführt werden soll, muß ein feuerungstechnischer Wirkungsgrad von mindestens 85 Prozent nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt z. B. die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters.

6. Reduzierung von Wärmeverlusten in Verteilungsnetzen

In Verbindung mit den Maßnahmen nach Nrn. 4 und 5 kann auch die Verminderung der Wärmeverluste von Wärmeverteilungsnetzen für Heiz- und Brauchwarmwasser einschließlich der erforderlichen Wärmemengenzähler gefördert werden. Im Falle der Fernwärmeversorgung genügt eine Kopplung mit baulichen Maßnahmen nach Abschn. A.

Als geeignete Maßnahmen sind z. B. anzusehen,

- Stilllegung von ungedämmten Leitungen in Außenwänden zugunsten einer Verlegung im Gebäudeinnern,
- Dämmung der Leitungen nach Maßgabe der Heizungsanlagenverordnung und
- Umbau von verlustreichen Zirkulationsleitungen für Brauchwarmwasser.

7. Mindestkombination von Maßnahmen*)

Die Maßnahmen nach Abschn. A und Abschn. B werden nur gefördert, wenn gleichzeitig mindestens eine Maß-

nahme nach Abschn. B bzw. A gemäß nachstehender Kombinationsregel durchgeführt wird. Bei vorhandenen elektrischen Wärmeerzeugern können Maßnahmen nach Abschn. A allein gefördert werden.

	Bauliche Maßnahmen			
	Nr. 1.1**)	Nr. 1.2	Nr. 1.3 + Nr. 1.4**)	Nr. 1.3**)+ Nr. 2
Heizungs-	Nr. 4	×	×	×
technische	Nr. 5	×	×	×
Maßnahmen	Nr. 6	×	×	×

C. Einzelmaßnahmen

8. Einbau von brennstoffbetriebenen Wärmepumpen einschließlich Abgasanlage.

9. Einbau von Brennwertgeräten und der notwendigen Abgas- und Neutralisationsanlage, sofern sie für Niedertemperaturbetrieb geeignet sind.

10. Einbau von Solaranlagen für Raumheizung und/oder Brauchwassererwärmung.

11. Einbau von Anlagen zur Nutzung der Biomasse.

12. Einbau von Anlagen zur Wärmerückgewinnung für die Raumheizung oder die Warmwasserbereitung.

13. Umstellung auf Fernwärme, die aus Kraft-Wärme-Kopplung, Abwärme oder Wärmepumpen bereitgestellt wird.

14. Umstellung von Fernwärme aus Heizwerken, wenn sichergestellt ist, daß der Betreiber des Heizwerkes innerhalb von fünf Jahren die Wärmeerzeugung nach Nr. 13 vornimmt.

15. In Verbindung mit Maßnahmen nach diesem Abschnitt kann auch die Verminderung der Wärmeverluste oder Neuinstallation von Wärmeverteilungsnetzen für Heiz- und Brauchwasser einschließlich der erforderlichen Wärmemengenzähler gefördert werden.

D. Förderungsaußschluß

16. Nicht gefördert werden neue Wärmeerzeuger, wenn

- ein Angebot für die Versorgung mit Fernwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung, Abwärme oder Wärmepumpen vorliegt, oder
- ein solches Angebot innerhalb der nächsten fünf Jahre auf Grund der Aussagen eines örtlichen Energiekonzeptes zu erwarten ist. Hierüber entscheidet, sofern vorhanden, die Gemeinde oder der Kreis oder eine entsprechende Institution des öffentlichen Dienstes, die mit der Erstellung, Koordination bzw. Umsetzung des örtlichen Energiekonzeptes beauftragt ist.

In diesen Fällen können jedoch Maßnahmen nach Abschn. A allein gefördert werden.

1131

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu §§ 100 und 119 LHO

Bezug: Rundschreiben vom 19. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 9) und 10. November 1978 (StAnz. S. 2393)

1. Die im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof von der Landesregierung gemäß § 100 Abs. 8 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften, und zwar: durch Beschluß vom 13. Dezember 1977 die Verwaltungsvorschriften zu § 100 LHO (Vorprüfungsordnung — VPOH) und durch Beschluß vom 29. August 1978 die Anlage zu den VV zu § 100 LHO — VPOH — (VV Nr. 19.2 zu § 100 LHO — VPOH —) Regelung der Vorprüfung im Bereich der hessischen Staatsforstverwaltung

*) Von den Mindestkombinationen darf aus Gründen der sozialen Verträglichkeit abgewichen werden, wenn die Beibehaltung einer Einzelofenheizung für den Mieter eine deutliche Verbilligung der Heizkosten darstellt und mindestens eine Maßnahme nach Nrn. 1.1 oder 1.2 zusammen mit Maßnahmen nach Nrn. 1.3 und 1.4 durchgeführt wird.

werden in der nachstehenden Fassung (Anlage) mit Wirkung vom 1. Januar 1988 neu in Kraft gesetzt.

2. Die durch die Beschlüsse der Landesregierung vom 13. Dezember 1977 und 29. August 1978 zugleich erteilten Ermächtigungen an den Hessischen Minister der Finanzen gelten fort. Danach ist der Hessische Minister der Finanzen ermächtigt,
 - 2.1 im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof — und ggf. mit dem zuständigen Minister — die Vorschriften der VPOH redaktionell zu ändern oder zu ergänzen oder anderen Regelungen anzupassen,
 - 2.2 im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof und dem Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz die Bestimmungen über die Regelung der Vorprüfung im Bereich der hessischen Staatsforstverwaltung redaktionell zu ändern bzw. zu ergänzen oder anderen Regelungen anzupassen.
3. Gemäß § 100 Abs. 2 LHO ordne ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof und dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst an, daß die Abrechnung

**) Wenn eine der Maßnahmen bereits durchgeführt worden ist, kann diese für den Antrag angerechnet werden.

über Sachbeihilfen der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die nach den Richtlinien des damals zuständigen Hessischen Kultusministers vom 14. Januar 1972 (Abl. S. 260) neu in Kraft gesetzt mit Erlaß vom 29. Dezember 1982 (Abl. 1983 S. 2), von den zuständigen Universitäts-Hochschulklassen bzw. Staatskassen abgewickelt werden, bis auf weiteres durch das zuständige Staatliche Rechnungsprüfungsamt vorzuprüfen sind.

4. Zur Auslegung der VV zu § 100 LHO stelle ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof klar:

4.1 Zu den Nrn. 10, 11 und 12:

Die Reihenfolge dieser Vorschriften entspricht dem Gang des Prüfungsverfahrens; Nr. 12.1 ordnet an, daß der sachlichen Vorprüfung der Vorrang einzuräumen ist.

4.2 Als andere Aufgaben i. S. der Nr. 3.6 sind nicht anzusehen

4.2.1 Lehrtätigkeit, Ausbildungstätigkeit sowie die Mitgliedschaft in einer Personalvertretung,

4.2.2 die anderen Aufgaben, die neben denen der Rechnungsvorprüfung den Bezirksrevisoren nach deren Geschäftsordnung — BezRevGO — vor allem obliegen.

4.3 Nr. 20 zeigt die drei Möglichkeiten auf, in denen Stellen außerhalb der Landesverwaltung Aufgaben der Vorprüfung für das Land wahrnehmen.

4.3.1 Auf Grund des § 56 Abs. 3 HGrG, wenn Gemeinden (GV) wegen der in Nr. 20.1 wiedergegebenen Tatbestandsmerkmale für das Land tätig sind: in diesen Fällen kann der Hessische Rechnungshof nach seinem Ermessen mit den kommunalen Vorprüfungsstellen im Rahmen der Nr. 20.3 Abweichungen vereinbaren.

4.3.2 Durch eine Rechtsvorschrift des Landes wird angeordnet, daß Stellen außerhalb der Landesverwaltung, die nicht Gebietskörperschaften sind, durch andere Vorprüfungsstellen geprüft werden. Auch für diese Fälle gilt Nr. 20.3.

4.3.3 Durch eine zwischen dem Land (vertreten durch den Minister der Finanzen, der des Einvernehmens des Hessischen Rechnungshofs und des zuständigen Ministers bedarf) und der Stelle außerhalb der Landesverwaltung abzuschließende Vereinbarung über die Durchführung der Vorprüfung — vgl. Nrn. 20.2 und 20.3 — (z. B. im Gesellschaftsvertrag; mit den Religionsgemeinschaften).

5. Die VV zu § 119 LHO wird in der ab 1. Januar 1978 geltenden Fassung (Rundschreiben vom 19. Dezember 1977) nachstehend mit Wirkung vom 1. Januar 1988 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 8. Dezember 1987

Der Hessische Minister der Finanzen

H 3106 — III C 4

H 1012 — VV-LHO — III A 1

— Gült.-Verz. 4300, 4316 —

StAnz. 52/1987 S. 2665

Anlage

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu §§ 100 und 119 LHO

Zu § 100 — Vorprüfung —

Vorprüfungsordnung

— VPOH —

Inhalt

Allgemeines

- Nr. 1 Zweck, Gegenstand und Inhalt der Vorprüfung
- Nr. 2 Einrichtung und Stellung der Vorprüfungsstellen
- Nr. 3 Besetzung der Vorprüfungsstelle
- Nr. 4 Aufgaben des Leiters und der Prüfungsbeamten
- Nr. 5 Auskunft- und Informationspflicht

Planung, Ausmaß und Ablauf der Vorprüfung

- Nr. 6 Geschäftsverteilung
- Nr. 7 Ausmaß der Vorprüfung
- Nr. 8 Ort und Zeit der Vorprüfung
- Nr. 9 Art der Vorprüfung
- Nr. 10 Förmliche Vorprüfung
- Nr. 11 Rechnerische Vorprüfung
- Nr. 12 Sachliche Vorprüfung
- Nr. 13 Vorprüfung bei Verwendung von automatischen Datenverarbeitungsanlagen (ADV-Anlagen)

- Nr. 14 Akten der Vorprüfung
- Nr. 15 Kennzeichnung und Bescheinigung der Vorprüfung

Vorprüfungsergebnisse

- Nr. 16 Aufzeichnung und Übermittlung der Prüfungsergebnisse
- Nr. 17 Abwicklung der Beanstandungen
- Nr. 18 Vorlagebericht

Besondere und abweichende Regelungen

- Nr. 19 Besondere Regelungen
- Nr. 20 Vorprüfung durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung

Allgemeines

1 Zweck, Gegenstand und Inhalt der Vorprüfung

1.1 Die Vorprüfung hat den Zweck, die Prüfung der Rechnungen sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Rechnungshof vorzubereiten und nach Maßgabe seiner fachlichen Weisungen zu ergänzen. Sie soll die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung auch dann gewährleisten, wenn der Rechnungshof nach § 89 Abs. 2 seine Prüfung beschränkt.

1.2 Die Vorprüfung soll dem Rechnungshof ferner die Möglichkeit geben, das Verwaltungshandeln, soweit es sich finanziell ausgewirkt hat oder auswirken kann, auf Grund zahlreicher gleichgelagerter und zusammengehörender Sachverhalte zu würdigen. Die Ergebnisse sollen auch Anlaß für Verbesserungsvorschläge sein; sie können auch zu Vorschlägen für den künftigen Personal- und Sachaufwand führen.

1.3 Die Vorprüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob bei der Erhebung der Einnahmen und der Leistung von Ausgaben sowie bei der Verwaltung von Vermögensgegenständen nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, vor allem nach der Landeshaushaltsordnung, dem Haushaltsgesetz, dem Haushaltsplan sowie den sonstigen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung maßgeblichen Vorschriften verfahren worden ist. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind, ob ordnungsgemäß Rechnung gelegt worden ist und ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wird.

1.4 Die Vorprüfungsstelle kann, soweit der Rechnungshof nichts anderes bestimmt hat, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung prüfen. Leiten diese Stellen Mittel an Dritte weiter, kann auch bei diesen geprüft werden. Ist ein Prüfungsrecht nicht auf Grund der vom Zuwendungsempfänger anerkannten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (§ 44) zu begründen, bedarf der Auftrag zu derartigen Prüfungen — unbeschadet des § 100 Abs. 4 — des Einvernehmens mit dem für die Vorprüfungsstelle und mit dem für den Einzelplan zuständigen Minister sowie mit der zu prüfenden Stelle.

1.5 Sobald die Landesregierung wegen der Haushalts- und Wirtschaftsführung eines Haushaltsjahres entlastet ist, darf die Vorprüfung nur mit Zustimmung des Rechnungshofs fortgesetzt werden.

1.6 Kassenaufsicht und andere verwaltungsinterne Kontrollaufgaben (z. B. verwaltungsmäßige einschließlich fachtechnische Prüfung der Verwendungsnachweise nach Nr. 11.1 zu § 44) sind keine Vorprüfung. Eine regelmäßige Vorprüfung vor der Zahlung bedarf der Einwilligung des Rechnungshofs.

1.7 Bei Einführung und Änderung automatisierter Verfahren auf den Gebieten des Kassen- und Rechnungswesens hat sich die Vorprüfungsstelle an der Programm- und Verfahrensprüfung im gebotenen Umfang zu beteiligen. Der Auftrag hierfür bedarf — unbeschadet des § 100 Abs. 4 — des Einvernehmens mit dem Minister der Finanzen und mit dem für den Einzelplan zuständigen Minister (vgl. Nr. 13).

2 Einrichtung und Stellung der Vorprüfungsstellen

2.1 Vorprüfungsstellen sind:

- 2.1.1 das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden des Ministers der Finanzen,
- 2.1.2 die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Darmstadt, Kassel und Wiesbaden,
- 2.1.3 die Vorprüfungsstelle (Land) und die Vorprüfungsstelle (Steuer) bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main,

- 2.1.4 die beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main eingerichtete Vorprüfungsstelle sowie die Bezirksrevisoren bei dem Oberlandesgericht, bei dem Landessozialgericht, bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, bei den Landgerichten und bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main,
- 2.1.5 der Bezirksrevisor bei dem Landesarbeitsgericht,
- 2.1.6 die beim Landesversorgungsamt Hessen in Frankfurt am Main eingerichtete Vorprüfungsstelle.
- 2.2 Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Darmstadt, Kassel und Wiesbaden sind selbständige, dem Minister der Finanzen nachgeordnete Behörden. Die übrigen Vorprüfungsstellen sind Teile der Dienststellen, bei denen sie eingerichtet sind.
- 2.3 Es sind zuständig:
- 2.3.1 das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden für die von der Staatshauptkasse Hessen gelegten Rechnungen;
- 2.3.2 die Vorprüfungsstelle (Land) bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main für die von der Oberfinanzkasse gelegten Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Oberfinanzdirektion und anderer Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen; die Vorprüfungsstelle (Steuer) bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main für die von den Finanzämtern verwalteten Steuern und Abgaben;
- 2.3.3 die Vorprüfungsstelle beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main für die von der Landesjustizkasse gelegten Rechnungen, soweit nicht die darin nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben der ordentlichen Gerichte und der Staats(Amts)anwaltschaften, der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, des Hessischen Finanzgerichts und der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rechtssachen durch Bezirksrevisoren zu prüfen sind, sowie für die von den Vollzugsanstalten für ihre Arbeitsverwaltungen gelegten Rechnungen;
- 2.3.4 die Vorprüfungsstelle beim Landesversorgungsamt Hessen in Frankfurt am Main für die von den Kassen für die Versorgungsverwaltung gelegten Rechnungen;
- 2.3.5 die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Darmstadt, Kassel und Wiesbaden für die von den übrigen Landeskassen gelegten Rechnungen, soweit nicht die darin nachgewiesenen, von Gerichten für Arbeitssachen angeordneten Einnahmen und Ausgaben durch Bezirksrevisoren zu prüfen sind, sowie für die bei den Regierungspräsidenten über Einnahmen aus der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zu führenden rechnungsmäßigen Nachweise.
- 2.4 Die Vorprüfungsstelle, die Teil einer Dienststelle ist (Nr. 2.2), untersteht dem Leiter der Dienststelle unmittelbar. Sie führt die Bezeichnung der Dienststelle mit dem Zusatz „Vorprüfungsstelle“; Nr. 2.1.1 bleibt hiervon unberührt.
- 2.5 Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof und dem zuständigen Minister bestimmen, daß Aufgaben der Vorprüfung ungeachtet der sonstigen Zuständigkeit überörtlich oder nach sachlichen Gesichtspunkten zusammengefaßt werden. Eine Zusammenfassung ist anzustreben, wenn für die Vorprüfung besondere Fachkenntnisse benötigt werden (z. B. bei den Landesbetrieben nach § 26, der Datenverarbeitung, der Technik und dem Bauwesen) oder die dezentrale Prüfung nicht zweckmäßig oder nicht wirtschaftlich ist.
- 2.6 Vor Änderung der Zahl oder der Bewertung der für die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben erforderlichen Dienstposten hört der Minister der Finanzen oder die sonst zuständige oberste Landesbehörde den Rechnungshof.
- 2.7 In den Fällen der Nr. 2.4 Satz 1 hat der Leiter der Dienststelle sicherzustellen, daß die Vorprüfungsstelle in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert wird und ihre Tätigkeit selbständig und unbeeinflußt ausüben kann. Die Vorprüfungsstelle hat — in den Fällen der Nr. 2.4 Satz 1 über den Leiter der Dienststelle — dem Minister der Finanzen und dem für den Einzelplan zuständigen Minister zu berichten, wenn sie ihre Aufgaben nicht sachgemäß wahrnehmen kann oder dabei behindert wird. Eine Abschrift ist gleichzeitig und unmittelbar dem Rechnungshof zu übersenden.
- 2.8 Die vom Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden bei der Vorprüfung festgestellten Fehler und Mängel, die die Haushalts- und Wirtschaftsführung oberster Landesbehörden betreffen, sind diesen zur Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen unverzüglich und unmittelbar mitzuteilen.
- 2.9 Die Vorprüfungsstelle führt den Schriftwechsel mit den zu prüfenden Stellen und dem Rechnungshof unmittelbar. Schreiben der Vorprüfungsstelle sind nach Gegenzeichnung der Entwürfe durch den Prüfungsbeamten vom Leiter der Vorprüfungsstelle abschließend zu zeichnen. Er kann die Prüfungsbeamten ermächtigen, Schreiben von untergeordneter Bedeutung abschließend zu zeichnen. Der Leiter der Dienststelle, bei der die Vorprüfungsstelle eingerichtet ist, kann anordnen, daß Schreiben über ihn zu leiten sind.
- 3 Besetzung der Vorprüfungsstelle**
- 3.1 Der Leiter der Vorprüfungsstelle wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof bestellt und abberufen (§ 100 Abs. 5). Das Einvernehmen soll vor der Beteiligung der Personalvertretung herbeigeführt werden.
- 3.2 Die Vorprüfungsstelle ist mit den erforderlichen Prüfungsbeamten zu besetzen. Vor der Bestellung und Abberufung der Prüfungsbeamten sind der Leiter der Vorprüfungsstelle und der Rechnungshof zu hören. Nr. 3.1 Satz 2 gilt sinngemäß.
- 3.3 Die Prüfungsbeamten sollen grundsätzlich dem gehobenen Dienst angehören. Mit den Aufgaben eines Prüfungsbeamten können auch Angestellte in vergleichbarer Vergütungsgruppe betraut werden.
- 3.4 Die Prüfungsbeamten sollen besondere Kenntnisse auf dem zu prüfenden Fachgebiet haben, mit dem allgemeinen Verwaltungsdienst vertraut sein, gründliche Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens besitzen und sich nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Vorbildung, ihren Erfahrungen und ihren Leistungen für den Prüfungsdienst eignen.
- 3.5 Mit rechnerischen Arbeiten können auch geeignete Beamte des mittleren Dienstes oder Angestellte in vergleichbarer Vergütungsgruppe betraut werden; in geeigneten Fachbereichen kann ihnen ausnahmsweise auch die sachliche Vorprüfung übertragen werden.
- 3.6 Der Leiter der Vorprüfungsstelle und die Prüfungsbeamten dürfen ihrer Tätigkeit für die Vorprüfung nicht durch andere Aufgaben entzogen werden.
- 3.7 Bei Prüfungsaufgaben darf nicht mitwirken, wer an den zu prüfenden Vorgängen beteiligt war. Nr. 11.2 zu § 70 gilt sinngemäß.
- 4 Aufgaben des Leiters und der Prüfungsbeamten**
- 4.1 Der Leiter der Vorprüfungsstelle regelt die Geschäftsführung. Er ist dafür verantwortlich, daß die Aufgaben der Vorprüfungsstelle ordnungsgemäß wahrgenommen und die fachlichen Weisungen des Rechnungshofs beachtet werden. Er ist berechtigt, den Prüfungsbeamten Weisungen für die Prüfung zu geben und von ihnen erhobene Beanstandungen zu ändern. Er hat darauf zu achten, daß sich die Prüfungsbeamten über die für ihre dienstliche Tätigkeit in Betracht kommenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung unterrichten und sich auch mit den wirtschaftlichen Verhältnissen und Aufgaben der Verwaltungsbehörden vertraut machen, die ihre Prüfungen betreffen.
- 4.2 Der Leiter der Vorprüfungsstelle ist zu allen die Vorprüfungsstelle berührenden Maßnahmen der Verwaltung auf dem Gebiet der Organisation, des Personalwesens und der Haushaltswirtschaft zu hören.
- 4.3 Zum ständigen Vertreter des Leiters der Vorprüfungsstelle ist ein bewährter Prüfer zu bestellen. Er soll auch selbst prüfen.
- 4.4 Die Prüfungsbeamten sind dafür verantwortlich, daß keine wesentlichen Fehler und Mängel unbeanstandet bleiben. Bedeutsame Feststellungen haben sie dem Leiter der Vorprüfungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- 4.5 Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit erstreckt sich für die Angehörigen der Vorprüfungsstellen auf alle bei der Prüfungstätigkeit bekannt gewordenen Verhältnisse.
- 4.6 Die Prüfungsbeamten, die Personalausgaben prüfen, sind durch den Leiter der Vorprüfungsstelle auf die besondere Vertraulichkeit der Personalunterlagen hinzuweisen.
- 5 Auskunfts- und Informationspflicht**
- 5.1 Die Vorprüfungsstelle kann von der geprüften Stelle die Auskünfte und Unterlagen verlangen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält. Dies gilt auch, soweit es sich bei der geprüften Stelle um eine organisatorisch übergeordnete Dienststelle oder eine

- Dienststelle eines anderen Geschäftsbereichs handelt. Akten und Unterlagen oberster Landesbehörden können nur mit deren Einverständnis eingesehen werden.
- 5.2 Die Vorprüfungsstelle ist durch Übersendung einer ausreichenden Zahl von Abdrucken von allen allgemeinen Regelungen einschließlich der Vorschriften auf dem Gebiet der ADV zu unterrichten, die sich auf Einnahmen und Ausgaben der zu prüfenden Stellen auswirken können.
- 5.3 Die Ergebnisse anderer Prüfungen durch die Verwaltung sind für die Vorprüfung nutzbar zu machen. Niederschriften über Kassenprüfungen sind der Vorprüfungsstelle auf Anforderung zur Kenntnis zu geben.
- 5.4 Werden Auskünfte oder Unterlagen verweigert, ist nach Nr. 2.7 Satz 2 und 3 zu verfahren.
- 5.5 Fehlbestände an öffentlichem Vermögen, bei denen der Verdacht strafbarer Handlungen von Bediensteten des Landes vorliegt, hat die Verwaltung unverzüglich auch der Vorprüfungsstelle und dem Rechnungshof anzuzeigen.
- Planung, Ausmaß und Ablauf der Vorprüfung**
- 6 Geschäftsverteilung**
- 6.1 Der Leiter der Dienststelle hat — ggf. im Benehmen mit dem Leiter seiner Vorprüfungsstelle — zu Beginn jedes Haushaltsjahres einen Geschäftsverteilungsplan der Vorprüfungsstelle aufzustellen, in dem die der Vorprüfungsstelle obliegenden Aufgaben auf die Prüfungsbeamten (Prüfstellen) zu verteilen sind. Die Verteilung soll möglichst nach Geschäftszweigen, in Ausnahmefällen kann sie auch nach Prüfungsbereichen (z. B. Buch-, Beleg- und Abschlußprüfungen bei kaufmännisch eingerichteten Betrieben) vorgenommen werden. Fachkenntnisse der Prüfungsbeamten auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten sollen dabei berücksichtigt werden.
- 6.2 Der Geschäftsverteilungsplan ist dem für die Vorprüfungsstelle zuständigen Minister in der von diesem bestimmten Zahl bis zum 20. Januar jeden Jahres zur Genehmigung vorzulegen. Dem Minister der Finanzen und dem Rechnungshof sind genehmigte Geschäftsverteilungspläne zu übersenden.
- 6.3 Ausmaß, Ort, Zeit und Art der Vorprüfung sowie die Rechnungsvorlage werden vom Rechnungshof für jedes Haushaltsjahr in der „Übersicht der vorzuprüfenden Rechnungen“ bestimmt.
- 7 Ausmaß der Vorprüfung**
- 7.1 Die Vorprüfung ist auf Stichproben zu beschränken, wenn diese gewährleisten, daß wesentliche Fehler und Mängel von allgemeiner Bedeutung nicht unentdeckt bleiben. Sie sind zumindest soweit auszudehnen, bis sich der Prüfungsbeamte von der Ordnungsmäßigkeit der Rechnung überzeugt hat. Dies gilt insbesondere für das Vorhandensein der Bücher und Rechnungsnachweisungen mit den erforderlichen Anlagen sowie für die Vollständigkeit der Rechnungsbelege (§ 75 und die VV dazu). Die Feststellungen bei früheren Prüfungen sind für Auswahl und Bemessung der Stichproben zu berücksichtigen.
- 7.2 Art und Umfang der Stichproben bestimmt der Leiter der Vorprüfungsstelle nach Anhörung der Prüfungsbeamten, soweit nicht in diesen Verwaltungsvorschriften oder durch den Rechnungshof allgemein oder im Einzelfall anderes bestimmt ist.
- 7.3 Bei der Vorprüfung sollen, soweit erforderlich, die entsprechenden Akten beigezogen werden.
- 7.4 Auf Verlangen der Vorprüfungsstelle sind Speicherkonten, deren Ergebnisse, auf Datenträgern aufgezeichnete Rechnungsbelege und dgl. in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang auszudrücken.
- 7.5 Beabsichtigt die Vorprüfungsstelle in einzelnen Bereichen von den Weisungen in der Übersicht der vorzuprüfenden Rechnungen abzuweichen, ist der Rechnungshof zuvor zu unterrichten (vgl. Nr. 7.2).
- 7.6 Die zur Aufstellung der Haushaltsrechnung dienenden Unterlagen sind vollständig vorzuprüfen (Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen, Anhänge zu den Zentralrechnungen, Zentralrechnungen, Hauptrechnung).
- 8 Ort und Zeit der Vorprüfung**
- 8.1 Die Vorprüfungsstelle prüft an ihrem Sitz oder örtlich, wenn dies sachlich geboten ist. Der Rechnungshof kann die Vorprüfungsstelle im Einvernehmen mit dem für diese zuständigen Minister zu örtlichen Prüfungen und Erhebungen mit heranziehen. Das Prüfungsverfahren regelt der Rechnungshof.
- 8.2 Damit wirtschaftliche Nachteile möglichst verhindert und eingetretene nachteilige Auswirkungen bald nach ihrer Entstehung beseitigt werden können, ist möglichst zeitnah zu prüfen. Hierzu kann die Vorlage von Kassenanordnungen über Einzahlungen und Auszahlungen — zumindest monatlich — verlangt werden.
- 8.3 Soweit für die Justizverwaltung durch den Minister der Justiz, für die übrige Landesverwaltung durch den Minister der Finanzen keine allgemeine Bestimmung getroffen ist, bestimmt die Vorprüfungsstelle unter Berücksichtigung der vom Rechnungshof in der Übersicht der vorzuprüfenden Rechnungen gesetzten Fristen die Termine, zu denen die Verwaltung Unterlagen zu übersenden oder bereitzustellen hat und die Kassen die Rechnungen vorzulegen haben.
- 8.4 Die Unterlagen nach Nr. 7.6 sind vorzuprüfen, Oberrechnungen, Anhänge zu den Zentralrechnungen, Zentralrechnungen und Hauptrechnung unverzüglich dem Rechnungshof vorzulegen. Werden in den Rechnungsnachweisungen Abweichungen von den Oberrechnungen oder den Anhängen zu den Zentralrechnungen festgestellt, sind diese Rechnungsnachweisungen dem Rechnungshof unverzüglich vorzulegen.
- 8.5 Die Vorprüfungsstelle kann mangelhafte Rechnungen der Verwaltungsbehörde oder der Kasse zur Abstellung der Mängel zurückgeben. Bei Bemessung der Frist für die Wiedervorlage ist darauf zu achten, daß sich die Vorlage der Rechnungen an den Rechnungshof nicht verzögert.
- 9 Art der Vorprüfung**
- Die Vorprüfung besteht aus der förmlichen, rechnerischen und sachlichen Prüfung (vgl. Nr. 1).
- 10 Förmliche Vorprüfung**
- 10.1 Die förmliche Vorprüfung erstreckt sich darauf, daß die Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften belegt, bescheinigt und gebucht sind. Bei der Verwendung von ADV-Anlagen bezieht sich die förmliche Vorprüfung auch auf die richtige Übernahme und Eingabe der Daten.
- 10.2 In besonderen Fällen kann die Vorprüfungsstelle die Übersendung von Unterschriftsmitteln (Nr. 2.2.2 zu § 34) verlangen.
- 10.3 Die förmliche Vorprüfung erübrigt sich, soweit bei der Kassenprüfung förmlich geprüft und dies kenntlich gemacht worden ist.
- 10.4 Anzustreben ist, daß der Prüfungsstoff durch die Kassenprüfung und die anschließende Vorprüfung in förmlicher Hinsicht vollständig geprüft wird.
- 11 Rechnerische Vorprüfung**
- 11.1 Die rechnerische Vorprüfung erstreckt sich auf alle Angaben, die Gegenstand der rechnerischen Feststellung sind. Sie umfaßt somit auch die Prüfung, ob Ansätze im Beleg nach den Berechnungsunterlagen (Bestimmungen, Verträge, tarifvertragliche Regelungen) richtig ermittelt sind und ob die Buchungen mit den Belegen und die Rechnungsnachweisungen mit den Rechnungslegungsbüchern und der Gesamtrechnung übereinstimmen.
- 11.2 Die rechnerische Vorprüfung erfaßt darüber hinaus die Richtigkeit sämtlicher Berechnungen und Zusammenstellungen; sie erübrigt sich, soweit bei der Kassenprüfung rechnerisch geprüft und dies kenntlich gemacht wurde.
- 11.3 Von der rechnerischen Vorprüfung ist abzusehen, soweit auf die rechnerische Feststellung von Berechnungen, die mit Hilfe von ADV-Anlagen vorgenommen worden sind, ganz oder teilweise verzichtet worden ist. Auf die Nachrechnung kann verzichtet werden, wenn die Bücher und Belege mit Buchungsmaschinen hergestellt oder aufgerechnet sind, die mit einer nicht beeinflussbaren Kontroll-einrichtung versehen sind.
- 11.4 Anzustreben ist, daß der Prüfungsstoff durch die Kassenprüfung und die anschließende Vorprüfung in rechnerischer Hinsicht vollständig geprüft wird.
- 12 Sachliche Vorprüfung**
- 12.1 Die sachliche Vorprüfung der Einnahmen und Ausgaben hat Vorrang und erstreckt sich auf alle Angaben, die Inhalt der sachlichen einschließlich fachtechnischen Feststellung sind.

- 12.2 Bei der sachlichen Vorprüfung ist ferner insbesondere darauf zu achten, ob
- 12.2.1 Zahlungen vorzeitig oder verspätet geleistet oder ob Überzahlungen, Minderzahlungen oder Doppelzahlungen bewirkt wurden,
- 12.2.2 die Zahlungen auf die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr zutreffend angeordnet und dementsprechend gebucht wurden,
- 12.2.3 die anordnenden Stellen zur Erteilung der Kassenanordnung zuständig waren,
- 12.2.4 die Geldforderungen und Schulden zum Soll gestellt (Nr. 9.3 zu § 71) sowie Sachen und Rechte in einer Sachrechnung oder in einem Bestandsverzeichnis nachgewiesen sind; auf Weisung des Rechnungshofs oder falls die Prüfung hierzu Anlaß gibt, sind ergänzende Bestandsprüfungen vorzunehmen,
- 12.2.5 die Abschlagsauszahlungen richtig und rechtzeitig abgerechnet, die Vorschüsse und Verwahrungen richtig und rechtzeitig abgewickelt sowie die noch nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen und die noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen in der vorgeschriebenen Weise nachgewiesen sind,
- 12.2.6 untersucht worden ist, ob die in Aussicht gestellten Erfolge aus Rationalisierungsmaßnahmen nachgewiesen worden sind,
- 12.2.7 Verwendungsnachweise nach § 44 geführt sind sowie ob und mit welchem Ergebnis die Verwendung der Zuwendung durch die Verwaltung geprüft worden ist, jedoch nur, wenn der Rechnungshof nichts anderes bestimmt hat.
- 12.3 Personalausgaben sind an Hand der Personalunterlagen zu prüfen. Die Einsichtnahme ist auf die Teile zu beschränken, die für die Prüfung der Personalausgaben notwendig sind. Unterlagen über die Personalbewirtschaftung (Nachweisung zur Stellenüberwachung, Aufzeichnungen über die Stellenbesetzung, Geschäftsverteilungspläne usw.) sind bei Bedarf heranzuziehen.
- 12.4 Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen sollen sachlich möglichst auch dann geprüft werden, wenn sie nicht zu Einnahmen und Ausgaben führen (z. B. ablehnende Verwaltungsakte, zurückgenommene Bußgeld- und Verwarnungsgeldbescheide, Entscheidungen nach §§ 58 und 59).
- 13 Vorprüfung bei Verwendung von automatischen Datenverarbeitungsanlagen (ADV-Anlagen)**
Bei der Verwendung von ADV-Anlagen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erstreckt sich die sachliche Vorprüfung auch darauf, ob
- 13.1 nur dokumentierte, freigegebene und gültige Programme verwendet und die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten bescheinigt worden sind,
- 13.2 die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenerfassung, Dateneingabe, Datenverarbeitung, Datenspeicherung und Datenausgabe durch organisatorische und programmierte Kontrollen, z. B. durch Kontrollsummen, Plausibilitätskontrollen, Prüfwerte, gewährleistet sind,
- 13.3 in den Arbeitsablauf nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
- 13.4 Vorkehrungen gegen einen Verlust oder eine unkontrollierte Veränderung der gespeicherten Daten getroffen worden sind,
- 13.5 die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der am Verfahren Beteiligten festgelegt und gegeneinander abgegrenzt sind,
- 13.6 die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der für Bücher und Belege vorgeschriebenen Aufbewahrungszeiten in dem für Informations- und Prüfwertzwecke erforderlichen Umfang jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist ausgedruckt oder auf sonstige Weise visuell lesbar gemacht werden können.
- 14 Akten der Vorprüfung**
Die Vorprüfungsakten sind zweckmäßig und übersichtlich gegliedert und soweit wie möglich nach Haushaltsjahren getrennt zu führen. Für allgemeine Angelegenheiten, technische Angelegenheiten sowie für Schwerpunkt- und Querschnittsprüfungen sind gesonderte Akten zu führen. Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister und dem Rechnungshof zusätzliche Anordnungen über die Gliederung und Aufbewahrung der Akten treffen.
- 15 Kennzeichnung und Bescheinigung der Vorprüfung**
- 15.1 Die Prüfungsbeamten verwenden für ihre Prüfungsvermerke zugelassene Schreibmittel (Nr. 2.3 zu § 70) der Farbe „Blau“. Geprüfte Zahlenangaben sind durch Abstreichen kenntlich zu machen. Beanstandete Belege und Vorgänge sind mit einem Hinweis auf die Vorprüfungsniederschrift oder die sonstige Erledigung zu versehen.
- 15.2 Auf dem Titelblatt der Rechnungslegungsbücher haben die Prüfungsbeamten mit Tagesangabe zu bestätigen, daß die Bücher mit den dazugehörigen Belegen und anderen Unterlagen vorgeprüft sind.
- Vorprüfungsergebnisse**
- 16 Aufzeichnung und Übermittlung der Prüfungsergebnisse**
- 16.1 Die Prüfungsbeamten haben festgestellte Fehler und Mängel und ggf. die Anregungen, wie sie zu beheben sind, in eine Sammelniederschrift nach Muster 1 bzw. in eine Beanstandungsschreiben nach Muster 2 aufzunehmen und für jede Rechnung fortlaufend zu numerieren. Diese Vorprüfungsniederschriften sind den geprüften Stellen unter angemessener Fristsetzung zur Beantwortung zu übersenden.
- 16.2 Sammelniederschriften sind getrennt nach Rechnungen, soweit erforderlich für einzelne Bereiche (z. B. Titel, Beschaffungsvorhaben) zu führen.
- 16.3 Beanstandungsschreiben sind insbesondere zu fertigen, wenn Mängel unverzüglich abgestellt werden müssen oder aus anderen Gründen eine Beanstandung einzeln bearbeitet werden soll (z. B. bei der laufenden Belegprüfung — vgl. Nr. 8.2 — und bei Personalausgaben).
- 16.4 Fragen grundsätzlicher Art sowie Beanstandungen von besonderer Bedeutung, die sofort behoben werden müssen, hat die Vorprüfungsstelle unverzüglich dem Leiter der geprüften Dienststelle, bei Dienststellen im nachgeordneten Bereich auch der übergeordneten Dienststelle, und gegebenenfalls der Kasse mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn die Mängel wiederholt aufgetreten sind oder darauf schließen lassen, daß Vorschriften unterschiedlich ausgelegt werden oder organisatorische Mängel bestehen. Die Vorprüfungsstelle berichtet zugleich dem Rechnungshof und dem zuständigen Minister.
- 16.5 Werden bei der Vorprüfung Sachverhalte festgestellt, die zu Ansprüchen gegen Dritte oder gegen Bedienstete führen können, ist die geprüfte Stelle unverzüglich zu unterrichten. Von der unverzüglichen Unterrichtung darf nur abgesehen werden, wenn ohne zusätzliche Ermittlungen zum Sachverhalt offensichtlich ist, daß gesetzliche oder vertragliche Regelungen, Tarifverträge, Verwaltungsvorschriften oder tatsächliche Hinderungsgründe der Geltendmachung entgegenstehen.
- 16.6 Die Vorprüfungsstelle hat sich bei beanstandeten Beträgen von weniger als 100,— DM darüber zu äußern, ob die Voraussetzungen für die Abstandnahme von der Einziehung oder Auszahlung gegeben sind. § 96 Abs. 1 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.
Die Kleinbetragsregelungen bleiben unberührt.
- 16.7 Fragen zur Aufklärung des Sachverhalts (etwa bei unzulänglich erläuterten oder unzulänglich begründeten Einnahmen und Ausgaben) können — soweit wie möglich und wirtschaftlich vertretbar — ohne Schriftwechsel geklärt werden. Über das Ergebnis ist ein Vermerk zu fertigen und dem Vorlagebericht beizufügen.
- 16.8 Kleine Formfehler und Mängel sollen wie in Nr. 16.7 bereinigt werden; dies ist in geeigneter Form auf den Belegen kenntlich zu machen.
- 16.9 Zuordnungsfehler hinsichtlich Buchungsstelle oder Haushaltsjahr sind, wenn der Betrag von 1 000,— DM überschritten wird oder der Fehler sonst von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung ist, in Nachweisungen nach den Mustern 3 und 4 aufzunehmen. Dies gilt jedoch nur, soweit Umbuchungen nicht mehr vorgenommen werden können.
- 17 Abwicklung der Beanstandungen**
- 17.1 Die Vorprüfungsniederschriften sind innerhalb der gesetzten Fristen zu beantworten und der Vorprüfungsstelle zurückzusenden. Erkennt die geprüfte Stelle die Beanstandung an, hat sie das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.
- 17.2 Die Vorprüfungsstelle nimmt zu den Antworten Stellung und entscheidet, ob die Beanstandungen erledigt sind.

- 17.3 Ergeben sich Zweifelsfragen oder können Meinungsverschiedenheiten zwischen der Vorprüfungsstelle und der geprüften Stelle nicht behoben werden, hat die Vorprüfungsstelle unter Vorlage des vollständigen Prüfungsstoffes die Entscheidung der Aufsichtsbehörde der geprüften Stelle herbeizuführen. Der Schriftwechsel ist dem Rechnungshof mit dem Vorlagebericht zu übersenden oder nachzureichen.
- 17.4 Beabsichtigt eine Dienststelle, Ansprüche, die die Vorprüfungsstellen in ihren Vorprüfungsniederschriften erörtert haben, nicht zu verfolgen, hat sie dies in den Antworten darzulegen. Dies gilt auch dann, wenn die Ansprüche nach Auffassung der Dienststelle nicht bestehen. Die Vorprüfungsstellen haben nach Eingang der Antwort unverzüglich den Rechnungshof zu unterrichten, wenn die Ansprüche im Einzelfall 1 000,— DM übersteigen oder wenn der ihnen zugrunde liegende Sachverhalt einschließlich seiner rechtlichen Wertung von allgemeiner, grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung ist. Die Dienststelle darf ihre Entscheidung Dritten gegenüber erst nach Eingang der Stellungnahme des Rechnungshofs bekannt geben.
- 17.5 Nach außen sollen die Dienststellen nicht auf Beanstandungen der Vorprüfungsstelle Bezug nehmen.
- 18 Vorlagebericht**
- 18.1 Die Vorprüfungsstelle hat dem Rechnungshof zu jeder geprüften Rechnung jährlich einen Vorlagebericht nach Muster 5 zu übersenden (vgl. Nr. 8.3). Der Bericht muß enthalten:
- 18.1.1 Angaben über Art und Umfang der Prüfung, insbesondere darüber, inwieweit von den in der Übersicht der vorzuprüfenden Rechnungen gegebenen oder von sonstigen Weisungen des Rechnungshofs abgewichen wurde; der hierfür maßgebliche Erlaß des Rechnungshofs ist dabei zu bezeichnen,
- 18.1.2 Angaben, ob für das betreffende Haushaltsjahr die in der Rechnungsnachweisung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, die in den Rechnungslegungsbüchern oder der Gesamtrechnung nachgewiesen wurden und ob sie ordnungsmäßig belegt sind,
- 18.1.3 Angaben, ob Abweichungen vom Haushaltsgesetz und Haushaltsplan festgestellt wurden, sowie Hinweise, ob und welche Fehlbestände an öffentlichen Vermögen bekannt geworden sind,
- 18.1.4 Vorprüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung, insbesondere wenn sie erkennen lassen, daß Anlaß zu eigenen Prüfungen des Rechnungshofs oder Weisungen nach § 100 Abs. 4 und 7 gegeben sein könnte, ferner Beanstandungen, bei denen die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind oder über die noch nicht entschieden ist,
- 18.1.5 Fälle der Nrn. 16.6, 17.3 und 17.4, bei denen die Vorprüfungsstelle von einer Entscheidung abgesehen hat; der Schriftwechsel ist beizufügen oder nachzureichen.
- 18.1.6 In den Vorlagebericht sind ferner aufzunehmen:
- 18.1.6.1 Hinweise auf häufig wiederkehrende gleichartige Fehler und Mängel,
- 18.1.6.2 Fälle, in denen eine ergänzende Prüfung durch Sachverständige geboten erscheint,
- 18.1.6.3 Vorschläge zu Schwerpunkt- und Querschnittsprüfungen.
- 18.2 In den Bericht können auch Feststellungen über Vorgänge, die spätere oder frühere Haushaltsjahre betreffen, aufgenommen werden.
- 18.3 Dem Vorlagebericht sind beizufügen:
- 18.3.1 die Sammelniederschriften und Beanstandungsschreiben,
- 18.3.2 die Rechnungsnachweisung mit Anlagen,
- 18.3.3 die Nachweisung der Zuordnungsfehler hinsichtlich der Buchungsstelle,
- 18.3.4 die Nachweisung der Zuordnungsfehler hinsichtlich des Haushaltsjahres,
- 18.3.5 bei Rechnungen über persönliche Verwaltungsausgaben die Hilfsliste zur Stammdatei und die Nachweisung der Überzahlungen.
- 18.4 Rechnungslegungsbücher, Belege und sonstige Rechnungsunterlagen sind dem Rechnungshof nach Maßgabe der von ihm in der Übersicht der vorzuprüfenden Rechnungen oder im Einzelfall gegebenen Weisungen vorzulegen.
- Besondere und abweichende Regelungen**
- 19 Besondere Regelungen**
- 19.1 Für bestimmte Verwaltungszweige können, soweit erforderlich, besondere Regelungen getroffen werden.
- 19.2 Bei der Vorprüfung im Bereich der hessischen Staatsforstverwaltung sind die Bestimmungen der Anlage zu beachten.
- 20 Vorprüfung durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung**
- 20.1 Anderen Gebietskörperschaften als dem Land obliegt die Vorprüfung, soweit sie i. S. des § 56 Abs. 3 HGrG
- 20.1.1 Teile des Haushaltsplans des Landes ausführen,
- 20.1.2 vom Land Ersatz von Aufwendungen erhalten oder
- 20.1.3 Mittel oder Vermögensgegenstände des Landes verwalten.
- 20.2 Soweit anderen Stellen außerhalb der Landesverwaltung die Vorprüfung nicht durch Rechtsvorschrift übertragen worden ist, kann sie solchen Stellen durch Vereinbarung des Ministers der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof und dem zuständigen Minister übertragen werden.
- 20.3 Die Stellen, denen nach Nr. 20.1 und Nr. 20.2 die Vorprüfung obliegt, können mit dem Rechnungshof für die Durchführung der Vorprüfung Abweichungen von den Nrn. 7 bis 18 vereinbaren.

→

(Vorprüfungsstelle)	(Ort, Datum)
(Geschäftszeichen)	
U. g. R. mit 2 Durchschlägen und Anlagen an	
(Verwaltungsbehörde, Kasse)	
Sammelniederschrift — VPOH — (VV Nr. 16.1 zu § 100 LHO)	
Betr.: Rechnung / 19..... der kasse..... (Kapitel) (Hj.)	
Die Prüfung vorstehend bezeichneter Rechnung hat zu den umstehenden Beanstandungen geführt. Bitte beheben Sie diese — soweit möglich — und antworten Sie in den Spalten 3 u. 4 der beiliegenden Vordrucke bis zum;	
auf die Pflicht zur unverzüglichen Erledigung sei hingewie- sen (VV Nr. 17 zu § 100 LHO).	
Von den drei Stücken ist der zweite Durchschlag für Ihre Akten bestimmt; Erststück und erster Durchschlag sind zu- rückzusenden.	
..... (Leiter der Vorprüfungsstelle)	
(Verwaltungsbehörde, Kasse)	(Ort, Datum)
(Geschäftszeichen)	
U. mit Durchschlag und Anlagen beantwortet zurückgesandt.	
..... (Unterschrift)	
Muster 1 VPOH (VV Nr. 16.1 zu § 100 LHO) } Titelblatt	

— Blatt (Rückseite) —

Nr.	Buchungsstelle und Bezeichnung des beanstandeten Belegs*) Wortlaut der Beanstandung
1	2

— Blatt (Vorderseite) —

Zu Nr.	Antwort der Verwaltungsbehörde	Vermerk der Vorprüfungsstelle
3	4	5

*) Sie sind dem Wortlaut der einzelnen Beanstandung in besonderer Zeile voranzustellen, etwa wie folgt:
„04 06 — 511 71; KA vom 15. 2. 1977 über 1432,56 DM (Beleg 79)“

Muster 2 VPOH
(VV Nr. 16.1 zu § 100 LHO) } Ergänzungs- und Fortsetzungsblatt

→

.....
 (Vorprüfungsstelle) (Ort, Datum)

 (Geschäftszeichen)

U. g. R.
 mit 2 Durchschlägen und Anlagen
 an

 (Verwaltungsbehörde, Kasse)

Beanstandungsschreiben — VPOH —
 (VV Nr. 16.1 zu § 100 LHO)

Betr.: Rechnung / 19..... der kasse.....
 (Kapitel) (Hj.)

Die Prüfung vorstehend bezeichneter Rechnung hat zu den
 umstehenden Beanstandungen geführt. Bitte beheben Sie
 diese — soweit möglich — und antworten Sie in den Spalten 3
 und 4 der beiliegenden Vordrucke
 bis zum;
 auf die Pflicht zur unverzüglichen Erledigung sei hingewie-
 sen (VV Nr. 17 zu § 100 LHO)

Von den drei Stücken ist der zweite Durchschlag für Ihre
 Akten bestimmt; Erststück und erster Durchschlag sind zu-
 rückzusenden.

.....
 (Leiter der Vorprüfungsstelle)

.....
 (Verwaltungsbehörde, Kasse) (Ort, Datum)

 (Geschäftszeichen)

U.
 mit Durchschlag und Anlagen beantwortet zurückgesandt.

 (Unterschrift)

Muster 2 VPOH } Titelblatt
 (VV Nr. 16. 1 zu § 100 LHO)

— Blatt — (Rückseite) —

Nr.	Buchungsstelle und Bezeichnung des beanstandeten Belegs*) Wortlaut der Beanstandung
1	2

— Blatt (Vorderseite) —

Zu Nr.	Antwort der Verwaltungsbehörde	Vermerk der Vorprüfungsstelle
3	4	5

*) Sie sind dem Wortlaut der einzelnen Beanstandung in besonderer Zeile voranzustellen, etwa wie folgt:
 „04 06 — 511 71; KA vom 15. 2. 1977 über 1432,56 DM (Beleg 79)“

Muster 1 VPOH } Ergänzungs- und Fortsetzungsblatt
 (VV Nr. 16. 1 zu § 100 LHO)

..... (Vorprüfstelle)
 (Ort, Datum)
 Fernruf: (.....)

Hessischer Rechnungshof
 6100 Darmstadt

Betr.: Rechnung der Kasse in für das Haushaltsjahr 19.....
 zu Kap. über

Besugl.: Erlaß des Rechnungshofs vom

Anl.: Sammelüberschrift(en)
 Beantragungsschreiben
 - Rechnungsnachweisung mit Anlagen
 - Nachweisung der Zuordnungsteile
 hinsichtlich der Buchungsstelle
 hinsichtlich des Haushaltsjahres

..... Stammbücher / Überwachungsbögen
 Hilfsliste, zur Stammdat.
 Nachweisung der Überzahlungen
 liegen auf Abruf bereit,
 wurden an die (Kasse)
 zurückgegeben.

Auf Grund der VV Nr. 18.1. zu § 100 LHO wird folgendes berichtet:
 1. Die obengenannte Rechnung ist ganz — stichprobenweise (hier ggf. Schwerpunkte benennen) — vorgeprüft worden — ungeprüft vorzulegen.

- (Angaben nach VV Nr. 18.1.1 zu § 100 LHO)
2. Die in der Rechnungsnachweisung aufgeführten Beträge stimmen mit den Schlusszahlen der einzelnen Titelkarten überein. Alle gebuchten Beträge sind ordnungsgemäß belegt.
 Die Rechnungsnachweisung wird nachgereicht — wurde bereits mit Bericht vom vorgelegt.
 3. Abweichungen vom Haushaltgesetz, Haushaltsplan und seinen Unterlagen wurden nicht festgestellt — sind auf dem Beiblatt zusammengestellt, Fehlbestände am öffentlichen Vermögen sind hier nicht bekannt geworden — sind in folgenden Fällen bekannt geworden:

 4. Vorprüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung; bei denen die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind oder worüber noch nicht entschieden ist, haben sich nicht ergeben — ergeben sich aus dem anliegenden / nachzureichenden Schriftwechsel.

 5. In folgenden Fällen wurde von einer hiesigen Entscheidung abgesehen (VPOH - VV Nr. 18.1.5 zu § 100 LHO).

 6. Aufgrund der VPOH - VV Nrn. 18.1.6 bis 18.2 wird folgendes berichtet:

- Ferner wird mitgeteilt:

- Muster 5 VPOH
 (VV Nr. 18.1 zu § 100 LHO)

Anlage zu den VV zu § 100 LHO-VPOH-
 (VV Nr. 19.2 zu § 100 LHO-VPOH-)

Regelung der Vorprüfung im Bereich der hessischen Staatsforstverwaltung

Inhalt

- 1 Geltungsbereich
 - 2 Rechnungslegung
 - 3 Ablauf der Vorprüfung
- Anhang 1
 Anhang 2

1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für die Einnahmen und Ausgaben, die von den dem Hessischen Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz nachgeordneten Behörden und Einrichtungen der Staatsforstverwaltung veranlaßt worden sind; für persönliche Verwaltungsausgaben gilt sie nur insoweit, als sie in Titelgruppen nachgewiesen werden.

2 Rechnungslegung

- 2.1 Rechnungslegende Stellen sind die Staatskassen.
- 2.2 Die anordnenden Behörden und Einrichtungen übersenden dem Rechnungsprüfungsamt, soweit von ihnen zu führen,
 - 2.2.1 die begründenden Unterlagen nach Anhang 1 sowie
 - 2.2.2 auf Anforderung ergänzende Unterlagen zur Vorprüfung nach Anhang 2.
- 2.3 Der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Hessischen Rechnungshof Anhang 1 und 2 dieser Anlage geänderten Erfordernissen anzupassen.

3 Ablauf der Vorprüfung

- 3.1 Die Vorprüfung obliegt den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern.
- 3.2 Die Rechnungsprüfungsämter prüfen zeitnahe die den Staatskassen erteilten Kassenanordnungen mit Anlagen vor.
 Zur Prüfung des Holzverkaufs rufen sie dazu im Bedarfsfalle die begründenden Unterlagen nach Nr. 3 des Anhangs 1 von den Forstämtern ab.

- 3.3 Die Rechnungsprüfungsämter nehmen die Vorprüfungen grundsätzlich an ihrem Sitz vor.
 Örtliche Erhebungen bei den Forstämtern und Maschinenbetrieben sowie die Prüfung der Betriebsergebnisse im einzelnen und insgesamt sind nur auf Weisung des Rechnungshofs zulässig.
- 3.4 Die Rechnungsprüfungsämter übersenden die Vorprüfungsniederschriften (Nr. 16 VPOH) den Behörden und Einrichtungen der Staatsforstverwaltung in vierfacher Ausfertigung.
 Die Behörden und Einrichtungen der Staatsforstverwaltung nehmen, nachdem die Beanstandungen beantwortet sind, eine der Durchschriften zu ihren Akten und leiten die drei anderen Ausfertigungen dem Rechnungsprüfungsamt über die Dienstaufsichtsbehörde zu. Die Dienstaufsichtsbehörde bringt unter dem Rücksendevermerk auf den Titelseiten der Sammelniederschriften und Beanstandungsschreiben einen mit Datum versehenen Sichtvermerk an und entnimmt eine Ausfertigung zu ihren Akten.
- 3.5 Die Rechnungsprüfungsämter geben den anordnenden Behörden und Einrichtungen der Staatsforstverwaltung nach Abschluß der Vorprüfung sämtliche Rechnungsunterlagen zur Aufbewahrung zurück.

Anhang 1

Verzeichnis der begründenden Unterlagen

- 1 jeweils bis 1. Februar des Folgejahres sind vorzulegen
 - 1.1 Arbeiterliste
 - 1.2 Auszug aus der Arbeiterliste nach Muster 1.
- 2 Jeweils bis 1. März des Folgejahres sind vorzulegen
 - 2.1 Haushaltsüberwachungsliste für Betriebsausgaben
 - 2.2 Holzausgaberechnung (maschinelle Listung)
 - 2.3 Nachweisungen bzw. Berechnungen (maschinelle Listungen) zu dem unter Marktpreisen verwerteten Holz, getrennt nach
 - Eigenverbrauch (Käufer-Nr. 0 100 bis 0 309)
 - Abschreibungen bei Verlusten (Käufer-Nr. 0 400)
 - Losholz (Käufer-Nr. 0 500)

- verbilligte Abgabe an Beamte und Verw.-Angestellte (Käufer-Nr. 0 600)
- verbilligte Abgabe an Waldarbeiter (Käufer-Nr. 0 700)
- andere verbilligte Abgaben (Käufer-Nr. 0 800)
- Abgaben an Selbstwerber (Verkaufsart 6)

Die nachgewiesenen Holzmenzen und Erlöse sind so zu addieren, daß ein Vergleich mit der maschinellen Holzausgaberechnung (jeweils Summe Verkaufsart 1 und 6) möglich ist.

- 2.4 Naturalrechnung (maschinelle Listung)
- 2.5 Nachweisung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke nach Muster 2
- 2.6 Postgebührennachweisung nach Muster 3
- 2.7 Nebennutzungstaxe (nur, sofern gegenüber dem Vorjahr Änderungen eingetreten sind)
- 2.8 Fahrtenbücher
- 2.9 Ausgabenübersicht ATS 71 (interne Verrechnung).
- 3 **Auf Abruf sind vorzulegen**
einschließlich des Schriftwechsels, der für die Prüfung bedeutsam ist,
 - 3.1 die Holzkaufverträge des laufenden Jahres
 - 3.2 die Versteigerungs- und Submissionsurkunden des laufenden Jahres
 - 3.3 die Holzrücke- und Entrindungsverträge des laufenden Jahres.

Anhang 2

Verzeichnis der ergänzenden Unterlagen zur Vorprüfung

(diese Unterlagen sind jahresweise gesammelt bei den zuständigen Behörden und Einrichtungen der Staatsforstverwaltung für etwaige Anforderungen bereitzuhalten)

- 1 **Unterlagen für Rechnungsprüfungsämter, für örtliche Erhebungen des Rechnungshofes und für Fachaufsicht**
 - 1.1 **Bereich Haushalt allgemein**
Haushaltsüberwachungslisten E und A (ausgenommen für Betriebsausgaben)
 - 1.2 **Bereich sächliche Verwaltungsausgaben (ggf. in Folgejahr zu übernehmen)**
 - 1.2.1 Niederschrift über die letzte Baubegehung
 - 1.2.2 Nachweisungen über gewährte Darlehen
 - 1.2.3 Kraftfahrzeugkartei
 - 1.3 **Bereich Betriebsausgaben und -einnahmen**
 - 1.3.1 Holzeinnahmerechnung (maschinelle Listung)
 - 1.3.2 Nummernbücher und Schlagaufnahmehefte mit den zugehörigen Unterlagen für Holzwerbungskosten- und Stück-

Iohnberechnungen — geordnet nach Betriebsbezirk, Art der Nutzung, Abteilung/Unterabteilung, jeweils in folgender Reihenfolge:

- Nummernbuch, ggf. zuzüglich Schlagaufnahmeheft
 - ADV-Erfassungsbelege in der Reihenfolge der jeweils verwendeten Vordruck Best.-Nr. einschließlich Belege für Stornierung
 - ADV-Auswertungen in der Reihenfolge: Auflistung der Eingabedaten, sortenweise Auflistung der Eingabedaten, Holzwerbungskostenrechnungen, Stücklohnrechnungen, Nachweisung der stornierten Daten.
- Die Nummernbücher über das vom Vorjahr als unverkauft übernommene Holz („Vorratsnummernbücher“) sind ohne die vorgenannten Unterlagen je Dienstbezirk in einer gesonderten Mappe zusammenzufassen.
- 1.3.3 Bescheinigung nach Muster 4 über die in das folgende Jahr übernommenen Holzvorräte
 - 1.3.4 die Vereinbarungen über Sonderzuschläge und Stücklöhne
 - 1.3.5 die Streckenmeldungen über unverwertbares Fallwild

2 Unterlagen, die in der Regel nur bei ärztlichen Erhebungen des Rechnungshofes und für die Fachaufsicht herangezogen werden

- 2.1 **Bereich sächliche Verwaltungsausgaben**
 - 2.1.1 Postwertzeichenbuch
 - 2.1.2 Gesprächsverzeichnisse
- 2.2 **Bereich Betriebsausgaben und -einnahmen**
 - 2.2.1 Hauungsplan
 - 2.2.2 Wirtschaftspläne für alle Hauptkostenstellen einschließlich Zusammenstellung der Betriebsausgaben und -einnahmen
 - 2.2.3 Kostenrechnungen mit Leistungsnachweisungen für alle Hauptkostenstellen (maschinelle Listung*)
 - 2.2.4 Maschinenbuchführung (maschinelle Listung und Einsatzbuch)
 - 2.2.5 Betriebswirtschaftliche Jahresrechnung
 - 2.2.6 Ausgaben bei ATG 71 (maschinelle Listung)
 - 2.2.7 ADV-Erfassungsbelege zur Kostenrechnung — ausgenommen Holzwerbungskostenrechnungen — usw. getrennt nach Vordruck Bestell-Nr. in der Reihenfolge der Beleg-Nummern*)
 - 2.2.8 Geräteverzeichnisse, Materialverwendungsnachweise*)
 - 2.2.9 Arbeitshefte der Entlohnung*)
 - 2.2.10 Nebennutzungsblocks*)
 - 2.2.11 Jagdbetriebsplan A und B

*) ggf. getrennt nach Betriebsbezirken

Muster 1

Auszug aus der Arbeiterliste

Hessisches Forstamt

Datum

Stammnummer	Name, Vorname	Gesamt-tarifstd. mit Arb.-Leistung	Verdienst aus Arbeitsleistg. ohne Werkzeug-entschädigung	Durchschn.-Lohn aus Sp. 4: Sa. Sp. 3	für das lfd. Jahr% von Sp. 5	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Muster 2

Hj.

Hessisches Forstamt

Nachweisung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke

1. Bezeichnung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks	2. Größe des gemeinschaftlichen Jagdbezirks	Jagdbezirke:			
3. Größe der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden forstfiskalischen Flächen	ha				
4. Laufzeit des derzeit geltenden Jagdpachtvertrages	von/ bis				
5. Fälligkeit der Jagdpacht	am				
6. Vertragliche Jagdpacht, ggf. einschl. pauschalierter Wildschadenssummen	DM				
7. Art und Höhe etwaiger Unkosten der Jagdgenossenschaft, die bei der Berechnung des Reinertrages im Verteilungsplan berücksichtigt wurden	DM				
8. Forstfiskalischer Anteil am Reinertrag der Jagdnutzung	DM				
9. Liegt eine Bescheinigung vor, inwieweit die Jagdgenossen auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verzichtet haben?	ja/ nein				
10. Wenn ja, welchen Zwecken sollen die Anteile zugeführt werden?					
11. Fordert der Kreis Jagdsteuer für nicht verpachtete staatsseigene Jagden?	ja/ nein				

12. Bemerkungen

Muster 3

Hessisches Forstamt

Nachweisung der Postgebühren — Hj. 19.....

(Vergl. Erl. HMdF vom 7. 7. 1970 — StAnz. S. 1484 — Ziffer III, Nr. 4 der Richtlinien über die Entrichtung der Postgebühren und den hierüber zu führenden rechnungsmäßigen Nachweis)

- a) Geldbetrag der aus dem Hj. 19..... übernommenen Postgebührenwerte (vgl. „Bestand aus Vorjahr“ in Abschnitt I des beiliegenden Postwertzeichenbuches) DM
- b) Gesamtausgabe an Postgebühren bei Titel 513 .. (1) im abgelaufenen Hj. 19..... (vgl. auch Abschnitt I des beiliegenden Postwertzeichenbuches) DM
- c) Summe von a) und b) DM
- d) Im abgelaufenen Hj. 19..... angefallene Postgebühren (vgl. Abschluß in Abschnitt III des beiliegenden Postwertzeichenbuches) DM
- e) Geldbetrag der ins folgende Hj. 19..... zu übernehmenden Gebührenwerte (vgl. Abschluß in Abschnitt I des Postwertzeichenbuches) — c) minus d) — DM

Rechnerisch richtig

Sachlich richtig

(Unterschrift, Amtsbezeichnung bzw. Verg. Gruppe)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Forstamtsleiters)

Muster 4

Hessisches Forstamt Hj.

Vorratsbescheinigung

Die aufgearbeiteten, in der Natural- und Holzeinnahmerekchnung maschinell als Vorrat ausgewiesenen Holzmengen von Fm

waren am Stichtag, dem, vollzählig im Walde vorhanden.

Sie stimmen mit den Mengen der Vorratsnummerbücher der Revierförstereien überein.

....., den

(Büroleiter)

(Forstamtsleiter)

Anmerkung:

Die nachgewiesenen Holzmengen müssen sich mit folgenden Summen decken:

- 1. Spalte „unverkauft, noch keine Holzzettel, Fm o.R.“ der Naturalrechnung — Jahresabschluß
- 2. übernommener Holzvorrat der Holzeinnahmerekchnung des Folgejahres.

Zu § 119 — Inkrafttreten —**1 Übergangsregelungen**

- 1.1 Weiter anzuwenden sind die zu dem bisherigen Haushaltsrecht ergangenen sonstigen Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben und Erlasse, soweit sie der Verfassung des Landes Hessen, dem Teil II des Haushaltsgrundsatzgesetzes, der Landeshaushaltsordnung und den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung nicht widersprechen oder durch die neuen Verwaltungsvorschriften nicht gegenstandslos geworden sind.

- 1.2 Soweit in weiter anzuwendenden Vorschriften auf nach § 119 Abs. 2 LHO außer Kraft getretene Vorschriften Bezug genommen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.
- 2 **Andere oberste Landesbehörden**
Soweit in der Landeshaushaltsordnung oder in den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung die Staatsministerien allgemein ausdrücklich erwähnt sind, gelten diese Regelungen auch für andere oberste Landesbehörden.

1132

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER**Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1988**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) genehmige ich den von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 2. Dezember 1987 beschlossenen Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1988.

Wiesbaden, 9. Dezember 1987

Der Hessische Kultusminister

I B 4.1 — 873/6/4 — 2 — 24

StAnz. 52/1987 S. 2678

Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1988

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 2. Dezember 1987 im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1988 folgenden Beschuß für das Rechnungsjahr 1988 gefaßt:

- Für das Rechnungsjahr 1988 wird als Landeskirchensteuer erhoben
 - ein Zuschlag von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
 - ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).
- Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann auf Antrag auf 4 vom Hundert des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt werden.

1970 (Abl. S. 193 ff.) und auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (Abl. S. 471 ff.) folgenden Beschuß gefaßt:

Landeskirchensteuerbeschuß

- Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1988 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagssatzes von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).
- Es wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen i. d. F. vom 24. November 1970 und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 erhoben.
- Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer (vgl. Ziffer 1) wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 4% des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

Frankfurt am Main, 4. Dezember 1987

1134

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 1988

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) genehmige ich folgenden vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen mit Schreiben vom 30. November 1987 übersandten Kirchensteuerbeschuß:

- Im Kalenderjahr 1988 werden an Landeskirchensteuer 9% als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben.
- Neben der Landeskirchensteuer wird von den Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerpflichtigen Kirche angehört, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes i. d. F. vom 12. Februar 1986 ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle der Kirchensteuerordnung richtet.
- Eine Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 8. Dezember 1987

Der Hessische Kultusminister

I B 4.1 — 873/6/4 — 8 — 31

StAnz. 52/1987 S. 2678

1133

Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 1988

Hiermit genehmige ich den von der Siebten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf ihrer Vierten Tagung vom 30. November bis 4. Dezember 1987 in Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 1988 beschlossenen Landeskirchensteuerbeschuß gemäß § 7 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes i. d. F. vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90).

Wiesbaden, 8. Dezember 1987

Der Hessische Kultusminister

I B 4.1 — 873/6/4 — 1 — 26

StAnz. 52/1987 S. 2678

Die Siebte Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat auf ihrer Vierten Tagung vom 30. November bis 4. Dezember 1987 in Frankfurt am Main auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen i. d. F. vom 24. November

1135

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Vorzugskonditionen bei Krediten an Sparkassenbedienstete einschließlich Vorstandsmitglieder

Bezug: Mein Erlaß vom 30. April 1976 (StAnz. S. 940)

Gegen die Gewährung von Vorzugskonditionen bei Krediten an Sparkassenbedienstete und Vorstandsmitglieder bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Bei der Bewilligung von Krediten an Sparkassenbedienstete einschließlich Vorstandsmitglieder sind die für die Sparkassen geltenden Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten sowie die betrieblichen Selbstkosten der Finanzierungsmittel dieser Darlehen angemessen zu berücksichtigen.

Als oberste Aufsichtsbehörde nach dem Hessischen Sparkassengesetz halte ich es daher für angezeigt, daß bei der Vergabe von Wohnungsbaudarlehen an Sparkassenbedienstete die nachstehenden Mindestvoraussetzungen und — hinsichtlich der Kredithöhe und der Konditionen — die angegebenen Grenzen eingehalten werden:

1. Die Vorzugskonditionen sollen nur für die Zeit gewährt werden, in der der Kreditnehmer Bediensteter der Sparkasse ist. Versorgungs- und Rentenempfängern und, sofern diese verstorben sind, ihren hinterbliebenen Ehegatten oder ihren noch in der Ausbildung befindlichen Kindern können die Vorzugskonditionen weiter gewährt werden.
2. Der Zinssatz soll variabel sein und mindestens 1% über dem jeweiligen Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist liegen, jedoch mindestens 5% betragen,
3. Die Auszahlung kann 100% betragen.
4. Wohnungsbaudarlehen mit Zinsvergünstigungen dürfen nur für den Wohnraum-Eigenbedarf bewilligt werden; der zugrunde zu legende eigene Wohnbedarf soll die Grenzen des öffentlich geförderten Wohnungsbaues (Zweites Wohnungsbaugesetz) nicht überschreiten. Die Eigenleistung bzw. das Eigenkapital soll mindestens 20% der Anschaffungs- oder Gesamtherstellungskosten betragen. Die Darlehen dürfen den nach den jeweils geltenden Vorschriften für den steuerbegünstigten Wohnungsbau höchsten begünstigten Betrag nicht überschreiten.
5. Bei Gewährung eines Arbeitgeberdarlehens nach den Wohnungsfürsorge-Richtlinien des Landes Hessen vermindert der sich aus der Nr. 4 ergebende Kreditrahmen um die Höhe dieses Darlehens.

Bei Einhaltung der vorstehenden Empfehlungen sollen Kredite an Sparkassenbedienstete in der Regel nicht beanstandet werden. Andernfalls kann eine Überprüfung vorgenommen werden.

Die Empfehlungen sollen aus Gründen der Gleichbehandlung auch für Sparkassenbeamte gelten.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Der Erlaß vom 30. April 1976 (StAnz. S. 940) ist im Zuge der Erlaßvereinbarung mit Ablauf des Jahres 1986 außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 11. Dezember 1987

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 1 — 38 h 04.31
— Gült.-Verz. 54 —

StAnz. 52/1987 S. 2679

1136

Teilungsbeschränkungen im Bodenverkehr

Bezug: Erlaß vom 27. Februar 1980 (StAnz. S. 488)

1. Genehmigungspflichtige Rechtsvorgänge**1.1 Teilungsgenehmigung nach § 19 des Baugesetzbuchs**

(1) Gemäß § 19 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) bedarf die Teilung eines Grundstückes zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung

1. innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans i. S. von § 30 Abs. 1 BauGB,
2. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
3. außerhalb der in den Nrn. 1 und 2 bezeichneten Gebiete (Außenbereich), wenn
 - a) das Grundstück bebaut oder seine Bebauung genehmigt ist oder

- b) die Teilung zum Zwecke der Bebauung oder der kleingärtnerischen Dauernutzung vorgenommen wird oder
- c) die Teilung nach den Angaben der Beteiligten der Vorbereitung einer Bebauung oder kleingärtnerischen Dauernutzung dient,

4. innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs einer Veränderungssperre.

(2) Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sind in § 19 Abs. 4 BauGB genannt.

(3) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt, wenn sie für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist, im übrigen durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Im Außenbereich darf die Genehmigung nur mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erteilt werden, soweit die Teilung der Vorbereitung eines in § 36 BauGB bezeichneten Vorhabens dient.

(4) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der in § 19 Abs. 3 BauGB genannten Frist versagt und die Entscheidung nicht gemäß § 15 Abs. 2 BauGB ausgesetzt wird. Ist eine Genehmigung nicht erforderlich oder gilt sie als erteilt, so hat die Genehmigungsbehörde nach § 23 Abs. 2 BauGB auf Antrag eines Beteiligten darüber ein Zeugnis, das der Genehmigung gleichsteht, auszustellen.

1.2 Veräußerungsgenehmigung nach §§ 2 ff. des Grundstücksverkehrsgesetzes

(1) Nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 und 3 des Grundstücksverkehrsgesetzes (GrdstVG) vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091, 1652, 2000), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), ist die rechtsgeschäftliche Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke oder Grundstücksteile sowie von Moor- und Ödland und der schuldrechtliche Vertrag hierüber genehmigungspflichtig. Die Genehmigung des schuldrechtlichen Vertrages gilt als Genehmigung der Auflassung. Die Genehmigung kann auch vor der Beurkundung, d. h. auf Grund eines Vertragsentwurfes, erteilt werden.

(2) In § 4 GrdstVG sind die Fälle genannt, in denen eine Veräußerung nicht genehmigungsbedürftig ist. Nach dem Gesetz über die Genehmigungsfreiheit im Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 17. April 1962 (GVBl. I S. 263) bedarf ferner keiner Genehmigung die Veräußerung eines Grundstückes, das kleiner als 0,25 ha ist, nicht bebaut ist und am 1. Januar 1961 als selbständiges Flurstück bestanden hat.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Genehmigungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung.

(4) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde innerhalb der in § 6 GrdstVG genannten Fristen keine Entscheidung zugestellt hat. Ist die Entscheidung über die Genehmigung durch Fristablauf unanfechtbar geworden oder ist eine Genehmigung nicht erforderlich, so hat die Genehmigungsbehörde darüber auf Antrag ein Zeugnis auszustellen.

(5) Die Vorschriften des GrdstVG sind nicht anzuwenden im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Sanierungssatzung, es sei denn, daß es sich um die Veräußerung der Wirtschaftsstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder solcher Grundstücke handelt, die in dem zugrunde liegenden Bebauungsplan als Flächen für die Landwirtschaft oder als Wald ausgewiesen sind (§ 191 BauGB).

1.3 Teilungsgenehmigung nach § 15 des Hessischen Forstgesetzes

(1) Nach § 15 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), bedarf die Teilung eines Waldgrundstückes der Genehmigung der unteren Forstbehörde (Forstamt). Selbständige Waldgrundstücke unter einem Hektar dürfen dabei in der Regel nicht gebildet werden.

(2) Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sind in § 15 Abs. 4 des Hessischen Forstgesetzes genannt.

1.4 Teilungsgenehmigung nach § 108 der Hessischen Bauordnung

(1) Nach § 108 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 102), bedarf die Teilung bebauter Grundstücke der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde.

(2) Ausgenommen sind Teilungen, die in einem öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverfahren oder für Zwecke der in § 1 Abs. 2 HBO genannten Anlagen vorgenommen werden.

1.5 Teilungsgenehmigung nach § 7 des Grenzbergungsgesetzes

(1) Nach § 7 des Grenzbergungsgesetzes vom 13. Juni 1979 (GVBl. I S. 108) dürfen von der Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Grenzbergungsplanes Grundstücke im Verfahrensgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Behörde geteilt werden, die das betreffende Grenzbergungsverfahren durchführt.

(2) Zuständig für die Durchführung ist die Katasterbehörde, daneben im Einzelfall auch eine andere Behörde des Landes, der betreffenden Gemeinden oder des betreffenden Gemeindeverbandes, soweit diese nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. I S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), zur Ausführung von Katastervermessungen befugt ist und die Grenzbergung der Erfüllung eigener Aufgaben dient.

1.6 Teilungsgenehmigung nach § 51 des Baugesetzbuchs

(1) Grundstücke, die in ein Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff., BauGB einbezogen sind, dürfen gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle geteilt werden. Eine Genehmigung nach § 19 Abs. 1 BauGB ist daneben nicht erforderlich.

(2) Umlegungsstelle ist die Gemeinde bzw. die Behörde, der Verband oder die Gebietskörperschaft, denen die Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach §§ 46 Abs. 4 oder 203 Abs. 1 BauGB übertragen ist.

1.7 Teilungsgenehmigung nach § 109 des Baugesetzbuchs

Gemäß § 109 BauGB i. V. m. § 51 BauGB bedürfen Grundstücksteilungen von der Bekanntmachung über die Einleitung eines Enteignungsverfahrens an der schriftlichen Genehmigung der Enteignungsbehörde; das ist in Hessen der Regierungspräsident. Sind Teilungen vor der Bekanntmachung zu erwarten, kann die Enteignungsbehörde anordnen, daß die Genehmigungspflicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt eintritt.

1.8 Teilungsgenehmigung nach § 144 des Baugesetzbuchs

(1) In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 142 Abs. 1 BauGB bedarf die Teilung eines Grundstückes nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde, wenn die Genehmigungspflicht nicht durch die Sanierungssatzung nach § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen ist. Ist die Genehmigungspflicht ausgeschlossen, gilt § 19 BauGB (s. Abschn. 1.1).

(2) Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sind in § 144 Abs. 4 BauGB aufgeführt.

2. Ausführung von Teilungsvermessungen in den Fällen der Abschn. 1.1 bis 1.4

(1) Im Hinblick darauf, daß die Zerlegung von Flurstücken auf Grund von Teilungsvermessungen eine rein katastertechnische Maßnahme darstellt und nicht unmittelbar die grundbuchmäßige Beschreibung von Grundstücksteilen auslöst, sind die Ausführung von Teilungsvermessungen und die katastertechnische Zerlegung von Flurstücken nicht genehmigungspflichtig, auch wenn sie mit den in den Abschn. 1.1 bis 1.4 genannten genehmigungspflichtigen Rechtsvorgängen zusammenhängen.

Dennoch sind derartige Vermessungen in der Regel örtlich und häuslich erst auszuführen, wenn der Genehmigungsbescheid

bzw. das Zeugnis dem Katasteramt vorgelegt oder die Genehmigungsbefugnisbehörde eine entsprechende verbindliche Erklärung abgegeben hat. Die Vermessung hat grundsätzlich nach Maßgabe der Teilungsgenehmigung zu erfolgen.

(2) Nur in begründeten Ausnahmefällen dürfen die örtlichen und häuslichen Arbeiten ausgeführt werden, bevor die Entscheidung der Genehmigungsbefugnisbehörde vorliegt. Dabei sind die Beteiligten vor der Ausführung der Vermessung ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der eigentliche Rechtsvorgang (Teilung, Auflassung) möglicherweise nicht oder nicht im Sinne ihrer Teilungsabsichten genehmigt wird und daher unter Umständen die Kosten für die Teilungsvermessung vergeblich aufgewendet worden sind und sie ggf. mit weiteren Kosten für die Umarbeitung der Teilungsvermessung oder für eine erneute Vermessung zu rechnen haben. Der Hinweis ist auf dem Antrag zu vermerken.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Bildung neuer Flurstücke im Wege der Sonderung (Zerlegung ohne örtliche Vermessung).

(4) Bei beigebrachten Vermessungsschriften genügt anstelle der Vorlage des Genehmigungsbescheides bzw. Zeugnisses auch die Versicherung der Vermessungsstelle nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Katastergesetzes, daß die Entscheidung der Genehmigungsbefugnisbehörde vorliegt und die Vermessung in Übereinstimmung damit ausgeführt worden ist. In den o. g. Ausnahmefällen ist außerdem zu versichern, daß der Antragsteller entsprechend belehrt worden ist und ggf. die weiteren Kosten übernimmt.

3. Ausführung von Teilungsvermessungen in den Fällen der Abschn. 1.5 bis 1.8

(1) Die in den Abschn. 1.5 bis 1.8 aufgeführten Teilungsbeschränkungen betreffen Grundstücke, die besonderen Verwaltungsverfahren unterliegen. Soweit die Katasterämter über die zur Durchführung von Umlegungen, Grenzbergungen, Enteignungen oder Sanierungen ergangenen Beschlüsse, Bekanntmachungen oder Satzungen im einzelnen unterrichtet sind, ist nach Abschn. 2 zu verfahren. Im übrigen ist es nicht Aufgabe der Katasterämter, das etwaige Vorhandensein derartiger Beschränkungen durch Einsichtnahme in das Grundbuch oder entsprechende Unterlagen sonstiger Behörden zu ermitteln. Es genügt, wenn die Katasterämter die Beteiligten bei der Antragstellung auf eine möglicherweise vorhandene Beschränkung hinweisen und darauf aufmerksam machen, daß die Kosten für die beantragte Teilungsvermessung vergeblich aufgewendet worden sind, falls die Beschränkung die Erreichung des beabsichtigten Zieles verhindern sollte.

(2) Das gleiche gilt für sonstige Beschränkungen besonderer Art wie etwa nach dem Reichsheimstättengesetz.

4. Schlußbestimmungen

(1) Dieser Erlaß ist zugleich Anhang zur FA II.

(2) Meinen Erlaß vom 27. Februar 1980 hebe ich auf.

Wiesbaden, 24. November 1987

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV b 3 — K 4320 A — 7
— Gült.-Verz. 3631 —

StAnz. 52/1987 S. 2679

1137

DER HESSISCHE MINISTER FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Richtlinien für das Vorgehen bei physikalischen und chemischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen (Technische Bestimmungen für die Abfall-Analytik)

Bezug: Erlaß des damaligen Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 16. September 1977 (StAnz. S. 1975)

Nachstehender Erlaß wird in der an das bestehende Abfallrecht angelegenen Fassung erneut mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft gesetzt:

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall hat zwei Arbeitsvorschriften für die Abfall-Analytik verabschiedet:

Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen und chemischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Abfällen,

Teilrichtlinie EW/77 — Bestimmung der Eluierbarkeit

von festen und schlammigen Abfällen (Anlage 1)

Teilrichtlinie WÜ/77

— Umfang der Überwachung von Grund-, Oberflächen- und Sickerwasser im Bereich von Abfallbeseitigungsanlagen (Anlage 2)

Diese Richtlinien sind mit Erlaß vom 16. September 77 gem. § 2 Abs. 3 Hessisches Abfallgesetz i. d. F. vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 197) eingeführt und sind auch künftig gemäß § 23 des Hessischen Abfallgesetzes i. d. F. vom 11. Dezember 1985 (GVBl. 1986 I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), zu beachten.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1987

**Der Hessische Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit**
IV C 3/A 2 — 79 n 04.01-972/87
— Gült.-Verz. 891 —

StAnz. 52/1987

Anlage 1

Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen und chemischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Abfällen

— EW/77 — Bestimmung der Eluierbarkeit von festen und schlammigen Abfällen mit Wasser

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Durchführung
3. Angabe der Ergebnisse

1. Allgemeines

Bei der Beurteilung von Ablagerungsmöglichkeiten für Abfälle sind Fragen der Gewässergefährdung durch auslaugbare Stoffe oft von entscheidender Bedeutung. Art und Menge der mit Wasser eluierbaren Stoffe sind nach einem einheitlichen Verfahren zu bestimmen, damit reproduzierbare und vergleichbare Ergebnisse erhalten werden. Zwangsläufig können die Ergebnisse eines Modellversuches aber nur Anhaltswerte für die Gewässerschädlichkeit der untersuchten Abfälle liefern. Bei einer umfassenden Beurteilung der Ablagerungsmöglichkeit oder der Forderung nach bestimmten Ablagerungsbedingungen sind neben anderen stoffspezifischen Parametern wie Wasserdurchlässigkeit und Verdichtbarkeit des Materials oder Schwankungsbreite in der chemischen Zusammensetzung des Abfalls insbesondere auch die hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse am Deponiestandort sowie Wechselwirkungen und Mengenverhältnisse bei gemeinsamer Ablagerung mit anderen Abfällen zu berücksichtigen.

2. Durchführung

Die Bestimmung der Eluierbarkeit ist nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (DEV), Abschn. S 4, später nach den jeweils gültigen DIN-Vorschriften durchzuführen*).

Im folgenden werden die Grundzüge des Verfahrens beschrieben:

a) Probenvorbereitung:

Soweit praktisch möglich, wird das Material in dem zur Ablagerung vorgesehenen Originalzustand untersucht, d. h. vor der Auslaugung nicht zerkleinert. Der Feuchtigkeitsgehalt des Materials ist zu bestimmen.

Schlämme, die noch nennenswert Wasser abscheiden, werden vor der Elution filtriert oder zentrifugiert. Die abgetrennte Wasserphase wird volumetrisch erfaßt und wie die Eluate untersucht.

b) Ausführung:

Im Regelfall wird ein Gewichtsteil der Probe, der wenigstens 100 g umfassen sollte, mit der zehnfachen Menge destillierten Wassers versetzt und bei Raumtemperatur 24 Stunden unter schonendem Rühren oder Umschütteln (Zerkleinerung durch Abrieb vermeiden) ausgelaugt. Im Filtrat werden dann Art und Konzentration der gelösten Stoffe nach den Verfahren der Wasseranalytik bestimmt. Der Elutionsrückstand sollte in der Regel — nach Abtrennen der Wasserphase durch Filtrieren oder Zentrifugieren — wenigstens noch ein weiteres Mal entsprechend ausgelaugt werden.

Bei besonderen Problemstellungen, z. B. im Zusammenhang mit gemeinsamer Ablagerung verschiedenartiger Abfälle, kann es zweckmäßig sein, außer mit destilliertem Wasser auch mit saurem oder alkalischem Wasser zu eluieren. Hierfür werden kohlenensäurehaltiges Wasser, 0,1 N Salzsäure und 0,1 N Natronlauge empfohlen.

3. Angabe der Ergebnisse

Die Angabe der Ergebnisse muß die Probenahme- und Auslaugungsbedingungen umfassen.

Die Konzentration der beim Auslaugungsversuch gelösten Stoffe sind für jedes Eluat und bei Dünnschlamm zusätzlich für das abgetrennte Schlammwasser in mg/l anzugeben. Zusätzlich sind die bei jedem Verfahrensschritt gelösten Stoffe

auch in mg/kg bezogen auf den Trockenrückstand oder auf die naturfeuchte Originalprobe anzugeben.

Für die abschließende Beurteilung ist eine Charakterisierung der Abfallprobe nach Herkunft, chemischer Zusammensetzung und äußerer Beschaffenheit erforderlich.

Bei der Darstellung des Untersuchungsergebnisses ist die Richtlinie UP 1/75 „Darstellung von Untersuchungsergebnissen aus der Untersuchung von Wasserproben und Eluaten“ zu beachten.

Anlage 2

Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen und chemischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Abfällen

— WÜ/77 — Umfang der Überwachung von Grund-, Oberflächen- und Sickerwasser im Bereich von Abfallbeseitigungsanlagen.

Inhalt:

1. Vorbemerkung
2. Untersuchungsprogramm
 - 2.1 Grund- und Sickerwasserüberwachung bei Hausmülldeponien
 - 2.2 Grund- und Sickerwasserüberwachung bei Sonderabfalldeponien und sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen
 - 2.3 Häufigkeit der Probenahme
3. Berichterstattung

1. Vorbemerkung

Im Rahmen der Überwachung von Abfallbeseitigungsanlagen kommt der Untersuchung von Wasserproben (Grund-, Oberflächen- und Sickerwasser) besondere Bedeutung zu. Gewässeruntersuchungen sind vor Einrichtung von Abfalldeponien als Beweissicherungsmaßnahme erforderlich. Grundwasseruntersuchungen im Einflußbereich einer Abfallbeseitigungsanlage oder Abfallablagerung können Aufschluß über ggf. auftretende Auswirkungen auf das Grundwasser und deren Ausmaß und zeitlichen Verlauf geben. Sickerwasseruntersuchungen sind vor allem im Hinblick auf die an eine Nachbehandlung und Beseitigung der Sickerwässer zu stellenden Anforderungen notwendig. Sie geben auch Aufschluß über das Auslagverhalten abgelagerter Abfälle und damit über die bereits erfolgte Ablagerung auslaugbarer Abfälle und über Schadstoffe, die möglicherweise eine Gefahr für das Grundwasser darstellen.

Bezüglich der Auswahl und der Zahl der Probenahmestellen sowie der Probenahmetechnik einschließlich Probenahmeprotokolls wird auf die Richtlinie PN 1/75 — Entnahme von Wasserproben — verwiesen.

Um sicherzustellen, daß die an einer bestimmten Anlage über längere Zeiträume durchgeführten Untersuchungen und die bei verschiedenen Anlagen erhaltenen Ergebnisse vergleichbar sind, ist anzustreben, daß die Analysenparameter bei der Untersuchung dieser Wasserproben einheitlich ausgewählt werden. Das im folgenden aufgeführte Untersuchungsprogramm soll einerseits eine umfassende Beurteilung der Grundwasser- sowie der Sickerwasserzusammensetzung im Hinblick auf die o. a. Fragestellung erlauben, andererseits hinsichtlich des Zeit- und Untersuchungsaufwands in vertretbarem Rahmen bleiben. Da die örtlichen Verhältnisse jeweils sehr unterschiedlich sein können, wird hier kein starres Untersuchungsschema aufgezeigt. Es kann sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, bei besonderen Beobachtungen, Verdachtsmomenten oder auch nach Vorliegen längerer Meßreihen als notwendig bzw. sinnvoll erweisen, das Untersuchungsprogramm auszuweiten oder einzuschränken. Dabei sind stets die zuständigen Fachbehörden zu beteiligen.

Für die Überwachung von Oberflächenwasser kann grundsätzlich dasselbe Untersuchungsprogramm wie für Grundwasser angewandt werden. Falls ein Ableiten oder Abfahren des Oberflächenwassers geplant ist, sollten, sofern keine anderen Auflagen bestehen, zumindest die bei der Kurzuntersuchung von Sickerwasser genannten Parameter untersucht werden.

*) Deutsche Einheitsverfahren (DEV), Verlag Chemie GmbH, Weinheim/Bergstraße; DIN-Vorschriften, Beuth-Verlag, Berlin und Köln.

2. Untersuchungsprogramm

2.1 Grund- und Sickerwasserüberwachung bei Hausmülldeponien

Untersuchungsparameter

	Grundwasser		Sickerwasser	
	Vollunter- suchung	Kurzunter- suchung	Vollunter- suchung	Kurzunter- suchung
Aussehen	+	+	+	+
Geruch	+	+	+	+
Temperatur	+	+	+	+
ph-Wert	+	+	+	+
Sauerstoffgehalt	+	+		
Leitfähigkeit	+	+	+	+
Abdampfrückstand	+	+	+	+
Glührückstand	+		+	
Kohlenwasserstoffe	+		+	
Phenole, ges.	+		+	
TOC	+		+	+
Oxidierbarkeit				
Cr VI+ Cr III+	+	+	+	+
Mn VII+ Mn II+	+	+	+	+
BSB ₅	+		+	
Fäulnisfähigkeit			+	
Ammonium	+	+	+	
Nitrat	+	+	+	
Nitrit	+		+	
Gesamt-N			+	
Chlorid	+	+	+	
Phosphor, ges.			+	
Sulfat	+		+	
Sulfid	+		+	
Cyanid, ges.	+	+	+	
Säurekapazität bis ph 4,3	+	+		
Gesamthärte	+	+		
Natrium	+		+	
Kalium	+			
Calcium	+		+	
Magnesium	+			
Zink	+		+	
Eisen, ges.	+		+	
Mangan	+		+	
Chrom, ges.	+		+	

an Ort und Stelle zu be-
stimmen, im Labor noch-
mals

Untersuchungsparameter	Grundwasser		Sickerwasser	
	Vollunter- suchung	Kurzunter- suchung	Vollunter- suchung	Kurzunter- suchung
Nickel	+		+	
Kupfer	+		+	
Cadmium	+		+	
Quecksilber, ges.	+		+	
Blei	+		+	
Toxizitätstest, z.B. kurzer Fisch- test, Daphnientest	+		+	
Bakteriologische Untersuchung	+		+	

Die vorstehende Tabelle umfaßt Parameter, deren laufende Bestimmung zur Überwachung der Gewässerbeziehung von Hausmülldeponien in der Regel notwendig ist. Die für die Kurzuntersuchungen ausgewählten Parameter geben Orientierungshinweise auf zwischenzeitliche Veränderungen.

Für Beweissicherungsmaßnahmen ist mindestens die Bestimmung aller genannten Parameter erforderlich. Nach Durchführung der Beweissicherungs-Analyse ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, welcher Untersuchungsrahmen für Voll- und Kurzuntersuchungen angewandt werden muß.

Der Umfang des Untersuchungsprogramms kann im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden eingeschränkt werden. Z. B. kann ggf. die Bestimmung von Abdampfrückstand, Glührückstand, Kohlenwasserstoffen, Phenolen, BSB₅, Nitrit, Sulfid, Gesamt-Cyanid und einiger Metalle sowie die bakteriologische Untersuchung weggelassen werden. Andererseits kann es notwendig sein, z. B. die Schwermetalle bei der Kurzuntersuchung des Sickerwassers oder andere Parameter, etwa Pestizide, in die Untersuchung einzubeziehen.

2.2 Grund- und Sickerwasserüberwachung bei Sonderabfalldeponien und sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen

Die zu untersuchenden Parameter sind wegen der möglichen Verschiedenartigkeit von Sonderabfalldeponien und sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen in jedem Einzelfall getrennt festzulegen und in den Planfeststellungsbeschuß bzw. den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

2.3 Häufigkeit der Probenahme

Das in der Liste aufgeführte Untersuchungsschema gilt für die laufende Grund- und Sickerwasserüberwachung bei Hausmülldeponien. Für Sonderabfalldeponien und sonstige Abfallbeseitigungsanlagen ist das Programm individuell festzulegen. Darüber hinaus sind als Voraussetzung für Maßnahmen zur Sickerwasserbeseitigung (z. B. Ableiten aus Sammelbecken in einen Vorfluter; Einbringen des Sickerwassers aus Deponie-Sammelbecken in Kläranlagen) jeweils Kurzuntersuchungen notwendig.

Im Rahmen der Eigenüberwachung sollte zusätzlich wöchentlich einmal das Sickerwasser mindestens auf Farbe, Geruch, pH-Wert und Leitfähigkeit untersucht werden.

Häufigkeit der Probenahme
(Überwachung von Hausmülldeponien)

	Gesamtzahl der Probenahmen je Probenahmestelle	davon	
		Voll- unter- suchungen	Kurz- unter- suchungen
Vor Inbetrieb- nahme der Deponie	1, evtl. 2 pro Jahr	1, evtl. 2 pro Jahr	
1. und 2. Jahr	4 pro Jahr	2 (Früh- jahr, Herbst)	2 (Sommer, Winter)
3. Jahr bis 2 Jahre nach Ab- schluß der Deponie	4 pro Jahr (je Quartal 1)	1	3
3 Jahre nach Ab- schluß der Deponie und später	1 pro Jahr, sofern zuständige Behörde nicht anderweitig entscheidet	1	

3. Berichterstattung

Die Untersuchungsergebnisse sind unaufgefordert jeweils innerhalb von zwei Monaten den zuständigen Fachbehörden vorzulegen. Ferner ist den zuständigen Fachbehörden unaufgefordert jeweils zum Jahresende eine übersichtliche Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse des abgelaufenen Jahres mit Auswertung insbesondere bezüglich Tendenzen und Schwankungen der Werte sowie Angaben über den Fortschritt der Deponie und über wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorkommnisse vorzulegen.

1138

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Bekanntmachung über die Durchführung eines Verfahrens auf Zustimmung zu einem Tarifvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes über eine von § 4 des Betriebsverfassungsgesetzes abweichende Zuordnung von Betriebsteilen der Raiffeisen-Warenzentrale Hessenland GmbH (RWZ), 3500 Kassel, vom 5./23./25. November 1987

Die Raiffeisen-Warenzentrale Hessenland GmbH (RWZ), Ständeplatz 1—3, 3500 Kassel, hat mit Schreiben vom 1. Dezember 1987 die Zustimmung des Hessischen Sozialministers zu dem zwischen ihr und gleichlautend mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Tersteegenstraße 30, 4000 Düsseldorf 30, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 72, 6000 Frankfurt am Main 1, abgeschlossenen Tarifvertrag vom 5./23./25. November 1987 über eine von § 4 des Betriebsverfassungsgesetzes abweichende Zuordnung von Betriebsteilen beantragt.

Der Geltungsbereich des Tarifvertrages umfaßt

- räumlich: das Ausbreitungsgebiet der RWZ innerhalb des Bundeslandes Hessen
- gegenständlich: sämtliche als Betriebsteile oder Nebenbetriebe anzusehenden Betriebsstätten der RWZ mit Ausnahme des Mühlenbetriebes in Morschen
- persönlich: sämtliche Arbeitnehmer der RWZ mit Ausnahme der Arbeitnehmer des Mühlenbetriebes in Morschen

Hiermit gebe ich gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes dem Arbeitgeber und Arbeitnehmern, die vom Tarifvertrag betroffen werden, den an der Zustimmung interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber Gelegenheit — zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 20. Januar 1988 sowie — zur Äußerung in einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung am Mittwoch, 10. Februar 1988, 10.00 Uhr, im Hessischen Sozialministerium, Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden, Zimmer 531, 5. Stock.

Es besteht Gelegenheit, den Tarifvertrag beim Tarifregister des Hessischen Sozialministers einzusehen.

Wiesbaden, 9. Dezember 1987

Der Hessische Sozialminister
I A 3-55 e-3762-1/87
StAnz. 52/1987 S. 2684

1139

Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1987

Bezug: Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen vom 30. November 1977 (GVBl. I S. 499)

Folgende Hochleistungssportlerinnen und -sportler, Aktive im Behindertensport sowie ehrenamtliche Funktionsträger im Sport in Hessen sind am 1. Dezember 1987 in Groß-Umstadt durch den Hessischen Sozialminister mit der Sportplakette des Landes Hessen ausgezeichnet worden.

1141

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Durchführung der Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren

Bezug: Erlaß vom 26. Mai 1977 (StAnz. S. 1288)

Nachstehender Erlaß wird erneut in der überarbeiteten Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft gesetzt:

Nach § 109 des Flurbereinigungsgesetzes ist grundsätzlich die Landwirtschaftskammer Berufsvertretung der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei.

Da in Hessen diese Institution nicht besteht, werden als Organisationen der Berufsvertretung bestimmt:

- I. Nach Nr. 1 a) der Verleihungsrichtlinien
„Fünf Personen oder Mannschaften, die nach internationalen Maßstäben sportliche Höchstleistungen erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind“
 1. Andreas Dajek und Ulrich Knittel, Fulda
 2. Ann-Katrin Linsenhoff, Kronberg im Taunus
 3. Karin Lix, Gelnhausen
 4. 1. Herrenmannschaft des Sportkegelclubs Olympia der SKV Mörfelden
 5. Joachim Sauer, Dipperz
- II. Nach Nr. 1 b) der Verleihungsrichtlinien
„Fünf Personen oder Mannschaften, die unter schwierigen körperlichen Bedingungen besonders anerkanntswerte sportliche Leistungen erzielt haben“
 1. Willi Fecher, Rodgau
 2. Alois Herr, Mainhausen
 3. Gabriele Meyer, Frankfurt am Main
 4. Petra Picolin, Groß-Umstadt
 5. Britt Tuna, Gießen
 6. Erich Ziegler, Reinheim (nachgeholt)
- III. Nach Nr. 1 c) der Verleihungsrichtlinien
„Fünf Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiter, Übungs- und Jugendleiter in Vereinen und Verbänden um die Jugend- und Breitenarbeit im Sport besonders verdient gemacht haben“
 1. Hans Handke, Hanau
 2. Hans-Günter Hofmeister, Kassel
 3. Alfred Keller, Rosbach v. d. Höhe
 4. Hans Riemann, Witzenhausen 1
 5. Kurt Wilhelm, Gelnhausen

Wiesbaden, 3. Dezember 1987

Der Hessische Sozialminister
VI B 3 a — 97 a 33 — 3/87
StAnz. 52/1987 S. 2684

1140

Krankenhausbedarfsplanung;

hier: Neue Aufgabenstellung des Kreiskrankenhauses Jugendheim

Anstelle eines stationären gynäkologisch-geburtshilflichen Versorgungsangebotes werden am Kreiskrankenhaus Jugendheim künftig Nachsorgebehandlungen angeboten. Mit einer Kapazität von 128 Planbetten umfaßt die künftige Aufgabenstellung:

- Innere Medizin
- Chirurgie
- Nachsorge.

Wiesbaden, 8. Dezember 1987

Der Hessische Sozialminister
StS/III B 2 a — 18 c 04/03
StAnz. 52/1987 S. 2684

- a) Für die Landwirtschaft
der Hessische Bauernverband e. V.,
Postfach 13 29,
Taanusstraße 151,
6382 Friedrichsdorf,
Tel. 06172/71 06-0.

Soweit eine Anhörung oder Beteiligung nach dem Flurbereinigungsgesetz zu erfolgen hat, sind die jeweils zuständigen Kreisbauernverbände einzuschalten.

b) Für die Forstwirtschaft

der Hessische Waldbesitzerverband e. V.,
Postfach 13 29,
Tanusstraße 151,
6382 Friedrichsdorf,
Tel. 06172/70 74,

soweit es sich um Privatwald i. S. des § 4 Hessisches Forstgesetz i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), handelt.

Ladungen etc. sind rechtzeitig der vorgenannten Hauptgeschäftsstelle zuzuleiten, die ihrerseits die jeweils zuständige Kreisgruppe verständigt.

c) Für die Fischerei

der Landesfischereiverband Hessen e. V.,
Kölnische Straße 48—50,
3500 Kassel,
Tel. 0561/7 80-4 44.

Ladungen etc. sind dem Verband rechtzeitig vorzulegen, damit es diesem möglich ist, seine Mitgliederverbände, Vereine oder Einzelpersonen mit der Wahrung der Interessen zu beauftragen.

Wiesbaden, 2. Dezember 1987

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
II C 4 — LK 50.0 — gen. — 6880/87
— Gült.-Verz. 810 —
StAnz. 52/1987 S. 2684

1142

Tierzucht;

hier: Körtermine 1988 in Hessen

Nachstehend werden die vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung gemäß § 4 Abs. 1 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 25. Juni 1979 (GVBl. I S. 145) festgelegten Körtermine bekanntgegeben:

Januar

Dienstag,	5., Fulda	Bullen, Rasse Deutsches Fleckvieh
Dienstag,	5., Korbach	Bullen, Rasse
Dienstag,	12., Limburg a. d. Lahn	Eber
Mittwoch,	13., Kassel	Bullen, Rasse Deutsche Schwarzbunte
Mittwoch,	20., Kassel	Eber
Mittwoch,	27., Gießen	Eber

Februar

Dienstag,	2., Gießen	Bullen, Rasse Deutsche Schwarzbunte und Deutsche Rotbunte
Mittwoch,	10., Biebesheim	Eber
Donnerstag,	11., Biebesheim	Bulle, Rasse Deutsches Fleckvieh
Samstag,	13., Gießen	Bullen, Rasse Deutsche Fleischerinder
Mittwoch,	17., Korbach	Eber

März

Dienstag,	1., Limburg a. d. Lahn	Eber
Dienstag,	1., Korbach	Bullen, Rasse Deutsche Rotbunte
Mittwoch,	2., Darmstadt-Kranichstein	Pony- und Araberhengste
Mittwoch,	9., Kassel	Bullen, Rasse Deutsche Schwarzbunte
Mittwoch,	9., Gießen	Eber
Mittwoch,	16., Fulda	Bullen, Rasse Deutsches Fleckvieh
Mittwoch,	16., Kassel	Eber
Mittwoch,	16., Butzbach	Jährlingsböcke der Rassen Merinolandschaf, Deutsches Schwarzköpfiges Fleischschaf, Suffolk
Mittwoch,	30., Biebesheim	Eber
Donnerstag,	31., Biebesheim	Bullen, Rasse Deutsches Fleckvieh

April

Mittwoch,	13., Fulda	Eber
Mittwoch,	20., Kassel	Jährlingsböcke der Rassen Deutsches Schwarzköpfiges Fleischschaf, Suffolk, Merinolandschaf, Rhönschaf
Montag,	25., Gießen	Bullen, Rasse Deutsche Schwarzbunte

Dienstag,	26., Gießen	Bullen, Rasse Deutsche Rotbunte
Dienstag,	26., Limburg a. d. Lahn	Eber
Donnerstag,	28., Gießen	Bullen, Rasse Deutsche Fleischerinder

Mai

Dienstag,	3., Biebesheim	Bullen, Rasse Deutsches Fleckvieh
Dienstag,	3., Korbach	Bullen, Rasse Deutsche Rotbunte
Mittwoch,	4., Gießen	Eber
Mittwoch,	11., Kassel	Bullen, Rasse Deutsche Schwarzbunte
Mittwoch,	18., Fulda	Bullen, Rasse Deutsches Fleckvieh
Mittwoch,	18., Kassel	Eber

Juni

Dienstag,	7., Limburg a. d. Lahn	Eber
Mittwoch,	15., Biebesheim	Eber
Donnerstag,	16., Biebesheim	Bullen, Rasse Deutsches Fleckvieh
Dienstag,	21., Gießen	Bullen, Rasse Deutsche Schwarzbunte und Deutsche Rotbunte
Mittwoch,	22., Kassel	Eber
Mittwoch,	29., Gießen	Eber

Juli

Mittwoch,	6., Korbach	Bullen, Rasse Deutsche Rotbunte
Mittwoch,	13., Kassel	Bullen, Rasse Deutsche Schwarzbunte
Mittwoch,	20., Fulda	Bullen, Rasse Deutsches Fleckvieh
Dienstag,	26., Limburg a. d. Lahn	Eber

August

Mittwoch,	3., Kassel	Eber
Dienstag,	9., Gießen	Bullen, Rasse Deutsche Schwarzbunte und Deutsche Rotbunte
Mittwoch,	17., Biebesheim	Eber
Freitag,	19., Butzbach	Lammböcke der Fleisch- und Landschaftsrassen
Mittwoch,	24., Gießen	Eber

September

Samstag,	3., Butzbach	Lammböcke der Rasse Milchschaaf sowie Auktion für Ziegen
Mittwoch,	7., Korbach	Bullen, Rasse Deutsche Rotbunte
Dienstag,	13., Limburg a. d. Lahn	Eber
Mittwoch,	14., Kassel	Bullen, Rasse Deutsche Schwarzbunte
Mittwoch,	14., Korbach	Eber
Mittwoch,	21., Fulda	Bullen, Rasse Deutsches Fleckvieh
Mittwoch,	21., Gießen	Eber

Oktober

Mittwoch,	5., Biebesheim	Eber
Donnerstag,	6., Biebesheim	Bullen, Rasse Deutsches Fleckvieh
Donnerstag,	6., Darmstadt-Kranichstein	Hengste der Pony- u. Kleinpferderassen
Freitag,	7., Darmstadt-Kranichstein	Hengste der Spezialrassen und Friesen
Samstag,	8., Darmstadt-Kranichstein	Hengste der Rasse Deutsches Reitpferd
Mittwoch,	12., Kassel	Eber
Samstag,	15., Darmstadt-Kranichstein	Hengste der Rassen Arabisches Vollblut, Anglo-Araber- und Araber (Shagya)
Sonntag,	16., Darmstadt-Kranichstein	
Freitag,	21., Gießen	Bullen, Rasse Deutsche Fleischerinder
Dienstag,	25., Gießen	Bullen, Rasse Deutsche Schwarzbunte und Deutsche Rotbunte
Mittwoch,	26., Gießen	Eber

November

Dienstag,	1., Limburg a. d. Lahn	Eber
Dienstag,	1., Korbach	Bullen, Rasse Deutsche Rotbunte
Mittwoch,	9., Fulda	Eber
Donnerstag,	10., Kassel	Bullen, Rasse Deutsche Schwarzbunte
Mittwoch,	23., Biebesheim	Eber
Mittwoch,	30., Fulda	Bullen, Rasse Deutsches Fleckvieh
Mittwoch,	30., Kassel	Eber

Dezember

Dienstag,	6., Limburg a. d. Lahn	Eber
Mittwoch,	7., Gießen	Bullen, Rasse Deutsche Fleischerinder
Dienstag,	13., Gießen	Bullen, Rasse Deutsche Schwarzbunte und Deutsche Rotbunte
Mittwoch,	14., Gießen	Eber

Wiesbaden, 10. Dezember 1987

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**

II A 3 — 82 a — 04 — 07 — 4615/87
StAnz. 52/1987 S. 2685

1143

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main**

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissar Axel Werner, die Polizeihauptmeister Anton Enders, Wolfgang Mertens, Bernhard Ruhnau, Robert Stanzel (sämtlich 30. 11. 87).

Frankfurt am Main, 7. Dezember 1987

Der Polizeipräsident

P III/14 — 8 b 22

StAnz. 52/1987 S. 2686

K. im Bereich des Hessischen Sozialministers

ernannt:

zu **Ministerialräten** Verwaltungsdirektor (BaL) Herbert Grauel (1. 8. 87), und **Regierungsdirektoren** (BaL) Thomas Hauer, Wolfgang Pühl (beide 30. 10. 87), Walter Rosenwald (24. 7. 87);
zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Klaus Benschberg (30. 10. 87);

zum **Gewerbedirektor** Gewerbeobererrat (BaL) Dr. Axel Walter (30. 10. 87);

zur **Regierungsdirektorin z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Dr. Jochen Eckertz (30. 10. 87);

zum **Chemieobererrat** Chemierat (BaL) Alexander Becht (30. 10. 87);

zum **Regierungsobererrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Dr. Thomas Schardt (28. 10. 87);

zur **Regierungsobererrätin z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellte Mechthild Walz (28. 10. 87);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Werner Ludwig (21. 10. 87);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrätin Albertine Reinsch (31. 7. 87) gem. § 51 Abs. 3 Nr. 2 HBG

versetzt:

von der Stiftung Waisenhaus Frankfurt Verwaltungsdirektor Herbert Grauel (BaL) (1. 8. 87), zur Freien Hansestadt Bremen Medizinalobererrat z. A. (BaP) Dr. Matthias Gruhl (1. 12. 87);

beim Landesjugendamt Hessen:

ernannt:

zur **Amtsärztin** Amtsfrau (BaL) Renate Herting-Boscheck (7. 10. 87);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Georg Unkelbach (1. 10. 87);

zur **Oberinspektorin** Verwaltungsangestellte Barbara Böcher (16. 10. 87).

Wiesbaden, 7. Dezember 1987

Der Hessische Sozialminister

V B 1 b — 70 16

bei den Dienststellen der Kriegsoferversorgung

ernannt:

zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Helmut Steinmann (23. 10. 87);

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Rainer Mangels (13. 10. 87);

zur **Medizinaldirektorin** Medizinalobererrätin (BaL) Dr. Hela von Foerster (1. 10. 87);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Friedhelm Block (1. 10. 87);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Dieter Junger und Ulrich Schäfer (beide 1. 10. 87);

zum/zur **Inspektor/in** Inspektor/in z. A. (BaP) Wolfgang Seng (1. 8. 87), Christiane Heist (1. 10. 87);

zu **Inspektorinnen z. A. (BaP)** die Inspektoranwärterinnen (BaW) Anette Huck, Sabine Riedel, Margit Nake (sämtlich 1. 10. 87);

beim Hessischen Landesprüfungsamt für Heilberufe ernannt:

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektoranwärterin (BaW) Andrea Hellbach (1. 11. 87);

in der Versorgungsverwaltung

ernannt:

zur **Medizinalobererrätin (BaL)** Medizinalobererrätin z. A. (BaP) Dr. Lilli Loton, Versorgungsamt Darmstadt (13. 7. 87);

zu **Medizinalobererräten (BaP)** die Angestellten Dr. Jürgen Stroh, Versorgungsamt Gießen (27. 10. 87), Dr. Andreas Adler, Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Frankfurt (29. 10. 87), Dr. Burckhardt Manke, Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Kassel (27. 10. 87);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Ludwig Reichardt, Versorgungsamt Gießen (1. 10. 87);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Georg Großhaus, Versorgungsamt Darmstadt (5. 6. 87);

zur **Regierungsrätin z. A. Assessorin (BaP)** Britta Kollmann, Versorgungsamt Frankfurt (25. 6. 87);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Emil Lommel, Versorgungsamt Wiesbaden (12. 10. 87);

zur **Amtsärztin** Amtsfrau (BaL) Lisel von Oettingen, Versorgungsamt Kassel (1. 10. 87);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Joachim Plitsch, Versorgungsamt Gießen, Michael Groß, Manfred Kohl, beide Versorgungsamt Frankfurt (sämtlich 1. 10. 87);

zum/zur **Oberinspektor/innen** der/die Inspektor/in (BaL) Bernhard Mohr, Versorgungsamt Darmstadt, Petra Steinbüchel, Versorgungsamt Fulda, die Inspektorin (BaP) Vera Friedl, Versorgungsamt Frankfurt (sämtlich 1. 10. 87);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Jörg Volland, Versorgungsamt Kassel, Glenn Müller, Versorgungsamt Darmstadt (beide 1. 10. 87);

zum/zur **Inspektor/innender/die Inspektor/innenz. A. (BaP)** Martina Erckhardt, Versorgungsamt Kassel, Monika Messerschmidt, Christa Steinmann, beide Versorgungsamt Frankfurt, Uwe Göbel, Versorgungsamt Gießen, Edith Grimm, Versorgungsamt Darmstadt (sämtlich 1. 10. 87);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter (BaW) Michael Bertram, Versorgungsamt Kassel, Rolf Rüger, Thomas Schneider, beide Versorgungsamt Fulda, Roland Koch, Eckhard Tauchert, Manfred Ulrich, sämtlich Versorgungsamt Frankfurt (sämtlich 1. 10. 87);

zu **Obersekretären/innen** die Sekretäre/innen (BaP) Thomas Dinges, Oliver Heinig, beide Versorgungsamt Frankfurt, Christina Voges, Versorgungsamt Fulda, Manuela Neumann, Versorgungsamt Darmstadt (sämtlich 1. 10. 87);

zu **Sekretärinnen** die Assistentinnen (BaP) Sabine Czerwinka, Pia Kaiser, beide Versorgungsamt Frankfurt (beide 1. 10. 87);

zum/zur **Assistenten/in** Assistent/in z. A. (BaP) Dirk Wallenfels, Silke Ellrich, beide Versorgungsamt Frankfurt (beide 1. 10. 87);

zu **Assistenten z. A. (BaP)** die Assistentenwärter (BaW) Fred Scholz, Versorgungsamt Frankfurt, Klaus Kraus, Versorgungsamt Kassel (beide 1. 9. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Medizinalobererrätin (BaP) Dr. Lilli Loton, Versorgungsamt Darmstadt (23. 6. 87), die Oberinspektoren/innen Dietmar Beyer, Anette Schmitt, beide Versorgungsamt Frankfurt (beide 21. 7. 87), Andrea Schuch, Versorgungsamt Gießen (9. 10. 87), Bernhard Schmidt, Versorgungsamt Wiesbaden (20. 10. 87), die Inspektoren/in (BaP) Petra Steinbüchel, Versorgungsamt Fulda (25. 6. 87), Helmut Krause, Versorgungsamt Frankfurt (21. 7. 87), Jörg Volland, Versorgungsamt Kassel (9. 11. 87), Thomas Reuffurth, Versorgungsamt Frankfurt (20. 11. 87), Oberamtsmeister Helmut Fentz, Versorgungsamt Darmstadt (9. 11. 87);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Rüsselsheim Oberinspektorin (BaL) Sabine Streckies-Kimmel, Versorgungsamt Frankfurt (1. 8. 87).

Frankfurt am Main, 3. Dezember 1987

Landesversorgungsamt Hessen

I/1 — Allgemein

StAnz. 52/1987 S. 2686

1144

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt

Die Firma E. Merck, Frankfurter Straße 250, 6100 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Neubau eines Verfahrenstechnikums für Pigmente, Gebäude 8 E, Werk Gernsheim, in Gernsheim, Gemarkung Gernsheim, Flur 15, Flurstück 2/1, gestellt. Die Anlage soll Ende 1988 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 4. Januar 1988 bis 4. März 1988 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Berliner Allee 5, 6100 Darmstadt, Zimmer 22, bei der Stadtverwaltung in Gernsheim, Stadthausplatz 1, Zimmer 3, 6084 Gernsheim, und bei der Gemeindeverwaltung Biebesheim, Bahnhofstraße 2, Bauamt, 6081 Biebesheim, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 28. April 1988 bestimmt. Er findet um 9.00 Uhr im Bürgersaal, Zimmer 22, oberer Stock, Stadthausplatz 1, 6084 Gernsheim, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 7. Dezember 1987

Der Regierungspräsident

IV 5/32 — 53 e 621 — MG (34)

StAnz. 52/1987 S. 2687

1145

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren nach § 11 HLPG zur Herbeiführung der landesplanerischen Stellungnahme zur Ausbaustrecke ABS 7 Frankfurt am Main—Mannheim der Deutschen Bundesbahn für die Planungsabschnitte 7.13 + 7.14 Goddelau—Erfelden (km 45,660 bis km 47,620) und 7.16 Groß-Gerau—Dornberg (km 52,470 bis km 56,000)

Die Hessische Staatskanzlei als oberste Landesplanungsbehörde hat mich als obere Landesplanungsbehörde beauftragt, zur Abstimmung der o. a. Vorhaben mit raumbedeutenden Planungen und sonstigen Maßnahmen anderer Planungsträger und zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen der Landesplanung Raumordnungsverfahren durchzuführen (§ 11 HLPG). Beteiligt sind die in §§ 4 Abs. 5 des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) und 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

Darmstadt, 7. Dezember 1987

Der Regierungspräsident

VII 54 — 93 d 08/05 ABS 7.13/14/16

StAnz. 52/1987 S. 2687

1146

Genehmigung der „Ludwig und Emma Doctor'sche Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 17. Dezember 1903 und 20. November 1987 errichtete „Ludwig und Emma Doc-

tor'sche Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 3. Dezember 1987 genehmigt.

Darmstadt, 7. Dezember 1987

Der Regierungspräsident

III 6/11 a — 25 d 04/11 (12) — 244

StAnz. 52/1987 S. 2687

1147

KASSEL

Planfeststellung über die Erweiterung der bestehenden Abfallentsorgungsanlage in den Gemarkungen Weidenhausen und Wellingerode („Am Breitenberg“) der Gemeinde Meißner, Werra-Meißner-Kreis;

hier: Planfeststellungsbeschuß vom 9. Dezember 1987

Planfeststellungsbeschuß

I. Auf Antrag des Kreisausschusses des Werra-Meißner-Kreises in Eschwege (Antragsteller) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz-AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) i. V. m. §§ 8, 19, 20 des Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Hessisches Abfallgesetz — HAbfG —) i. d. F. vom 11. Dezember 1985 (GVBl. I S. 18) der Plan für die Erweiterung der bestehenden Abfallentsorgungsanlage „Am Breitenberg“ in den Gemarkungen Weidenhausen, Flure 1, 2 und 3, und Wellingerode, Flure 2 und 5, der Gemeinde Meißner mit nachfolgenden Einschränkungen, Entscheidungsvorbehalten und den in Ziff. IV aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt:

1. Die Planfeststellung des Teilplanes zum Bau und Betrieb einer Abfallverwertungsanlage (sogenannte „ORFA-Anlage“) auf dem Grundstück Flur 2 der Gemarkung Weidenhausen der Gemeinde Meißner wird abgelehnt.
2. Die Ablagerung von Abfällen im Betriebsabschnitt 7 der Deponie wird abgelehnt.
3. Der Betriebsabschnitt 7 dient ausschließlich der Rekultivierung, die abschließende Entscheidung über die Gestaltung dieses Betriebsabschnittes bleibt einer gesonderten Entscheidung nach Vorlage eines neuen Rekultivierungsplanes durch den Antragsteller vorbehalten.
4. Soweit der Antragsteller gemäß Ziff. II. dem Grunde nach zur Zahlung einer Entschädigung und einer Ausgleichsabgabe verpflichtet worden ist, bleibt die abschließende Entscheidung über die Festsetzung der Höhe der Entschädigung und der Ausgleichsabgabe einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.
5. Dem Antragsteller wird die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, entsprechend dem festgestellten Plan die Abfälle abzulagern und das von der Deponie abgeleitete Oberflächenwasser an der Zusammenführung des nördlichen und südlichen Hanggrabens in den Beckingsgraben einzuleiten.

Weiterhin wird die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das auf der Deponie zusammengefaßte Sickerwasser aus dem Speicherbecken in der Gemarkung Niederhone, Flur 18, Flurstück 115 (teilweise), der Stadt Eschwege in die Kanalisation der Stadt Eschwege einzuleiten.

II. Entschädigungen/Abgaben

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, für den mit dem zugelassenen Planvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 6 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes eine Ausgleichsabgabe zu zahlen, soweit der Eingriff durch Rekultivierungsmaßnahmen nicht ausgeglichen wird. Die Festsetzung der Höhe der Ausgleichsabgabe bleibt einer abschließenden Entscheidung vorbehalten.
2. Der Antragsteller ist verpflichtet, Herrn Georg Stumpe, An der Trift 1, 3447 Meißner/Ortsteil Weidenhausen, den durch die Planfeststellung eintretenden Vermögensnachteil in Geld zu entschädigen; die Festsetzung der Höhe der Entschädigung bleibt einer abschließenden Entscheidung vorbehalten.

III. Entscheidung über Einwendungen, Anträge und Forderungen

Die Einwendungen und Anträge der nachfolgend genannten Einwender sowie die Forderungen aus den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange werden zurückgewiesen und abgelehnt, soweit die Einwendungen, Anträge und Forderungen nicht durch die Entscheidungen gemäß Ziff. I und II sowie die Nebenbestimmungen gemäß Ziff. IV. ganz oder teilweise Berücksichtigung gefunden haben:

- Becker, Heinrich, Meißner-Wellingerode
 Böttner, Walter, Meißner 6, Walrodstraße 12
 DIE GRÜNEN, 3440 Eschwege, Karl-Ludwig-Straße 5
 Deutscher Bund für Vogelschutz, 6330 Wetzlar, Friedensstraße 25
 Diestelhorst, Gerhard, Meißner 4, Finkenweg 25
 Elternbeirat Kindergarten Weidenhausen
 Fischereiverband Kurhessen e. V., 3500 Kassel, Kölnische Str. 46—50
 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Meißner/Ortsteil Abterode
 Gesamthochschule Kassel, 3430 Witzenhausen, Nordbahnhofstraße 1 a
 Heimat- und Naturverein e. V. Weidenhausen, 3447 Meißner/Ortsteil Weidenhausen
 Heppe, Hermann und Waltraud, Weidenhausen, Schulzengasse 7
 Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, 3440 Eschwege
 Kretzschmar, Heino und Metha, Weidenhausen, Schulzengasse 8
 Krewet-Sienknecht, Heidi, Meißner 4, Chattenlohstraße 13
 Kurpiers, Wilfried und Gabriele, Meißner/Ortsteil Weidenhausen, Schulstraße 4
 Lieberum, Gustav, Wellingerode, Walrodstraße 24
 Oertel, Monika, Meißner 4, Finkenweg 20
 Reuter, Wolfgang, Meißner 4, Finkenweg 3
 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, 6000 Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 54
 Sienknecht, Michael, Meißner 4, Chattenlohstraße 13
 Der Magistrat der Stadt Eschwege
 Stumpe, Georg und Volker, 3447 Meißner/Ortsteil Weidenhausen, An der Trift 1
 Völke, Karl-Heinz, Meißner 4, Finkenweg 20
 Wenzel-Albrecht, Helga, Weidenhausen, Schulzengasse 5
 Sammeleinwender mit 392 Unterschriften, die von den Herren Wilfried Münscher, Finkenweg 5, Oskar Heinig, Matzhöhlenweg 25, und Arnold Molter, Finkenweg 17, aus Meißner/Ortsteil Weidenhausen eingereicht worden sind
 Landesjagdverband Hessen e. V., 6350 Bad Nauheim
 BUND — Kreisgruppe Werra-Meißner —, 3442 Wanfried 2, Höhenweg 1
 Gebirgs- und Wanderverein, 6200 Wiesbaden
 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V., 6335 Lahna 3
 Preussen Elektra — Abteilung Kassel —, 3500 Kassel.

IV. Nebenbestimmungen

1. Befristungen

Die Zulassung zur Ablagerung von verwertbarem Altpapier wird bis zum **1. Juli 1989** befristet.

2. Auflagen

Dem Antragsteller sind zahlreiche Auflagen zum Bau, Betrieb und zur regelmäßigen Überwachung der Abfalldeponie gemacht worden, die sich im wesentlichen auf folgendes erstrecken:

Die Auflagen zum Bau verpflichten den Antragsteller u. a. zur Neuplanung des 7. Betriebsabschnitts („Deponiegipfel“), zahlreiche technische Hinweise bei der Bauausführung zu beachten (insbesondere hinsichtlich der Deponieentgasung, der Erstellung der Dichtungssysteme und des Brandschutzes), eine Zwischenabdichtung des Deponiealtbereichs und eine intensive Bepflanzung der Deponiegrenzen vorzunehmen sowie die zunächst für die ORFA-Anlage vorgesehene Fläche zur besseren Einbindung der Deponie in die Landschaft ebenfalls zu bepflanzen.

Die Auflagen zum Betrieb betreffen u. a. die Eingangskontrolle, die Führung von Kontrollaufzeichnungen, die Maßnahmen zur Verhinderung von Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen, die Art und Weise des Einbaus der Abfälle auf der Deponie sowie die Wartung der Deponeeinrichtungen.

Mit den Auflagen zur Überwachung wird der Antragsteller u. a. verpflichtet, weitere Beobachtungsbrunnen niederzubringen, regelmäßige Wasseranalysen sowie Analysen des Deponiegesetzes vorzunehmen, die Funktionsfähigkeit der Deponieentgasungsanlage zu überwachen sowie u. a. ein Lärmgutachten und ein olfaktorimetrisches Gutachten zur Beweissicherung vorzulegen.

V. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Ziff. I. bis IV. des Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

VI. Kosten

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei; die Auslagen der Planfeststellungsbehörde hat der Antragsteller zu tragen.

Die Festsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unter Ziff. I. 5. dieses Planfeststellungsbeschlusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten in Kassel, Dr.-Fritz-Hochhaus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Widerspruch erhoben werden.

Im übrigen kann gegen diesen Planfeststellungsbeschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 3500 Kassel, erhoben werden.

Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, indem eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes in der Gemeinde Meißner auf die Dauer von zwei Wochen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden (s. nachfolgenden Hinweis).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Hinweis:

Die Auslegung erfolgt in der Gemeinde Meißner in der Zeit vom 12. Januar 1988 bis 25. Januar 1988 während der Dienststunden im Sitzungssaal (Zimmer 10) des Bürgermeisteramtes im Ortsteil Abterode, Hinterweg 4.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidenten in Kassel, Dr.-Fritz-Hochhaus, Steinweg 6, 3500 Kassel, angefordert werden.

Kassel, 9. Dezember 1987

Der Regierungspräsident
 39 b/1 — A — Nr. 160 C 4

St.Anz. 52/1987 S. 2687

1148

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Kirschhofen der Stadt Weilburg, Landkreis Limburg-Weilburg, zu Schutzwald vom 10. November 1987

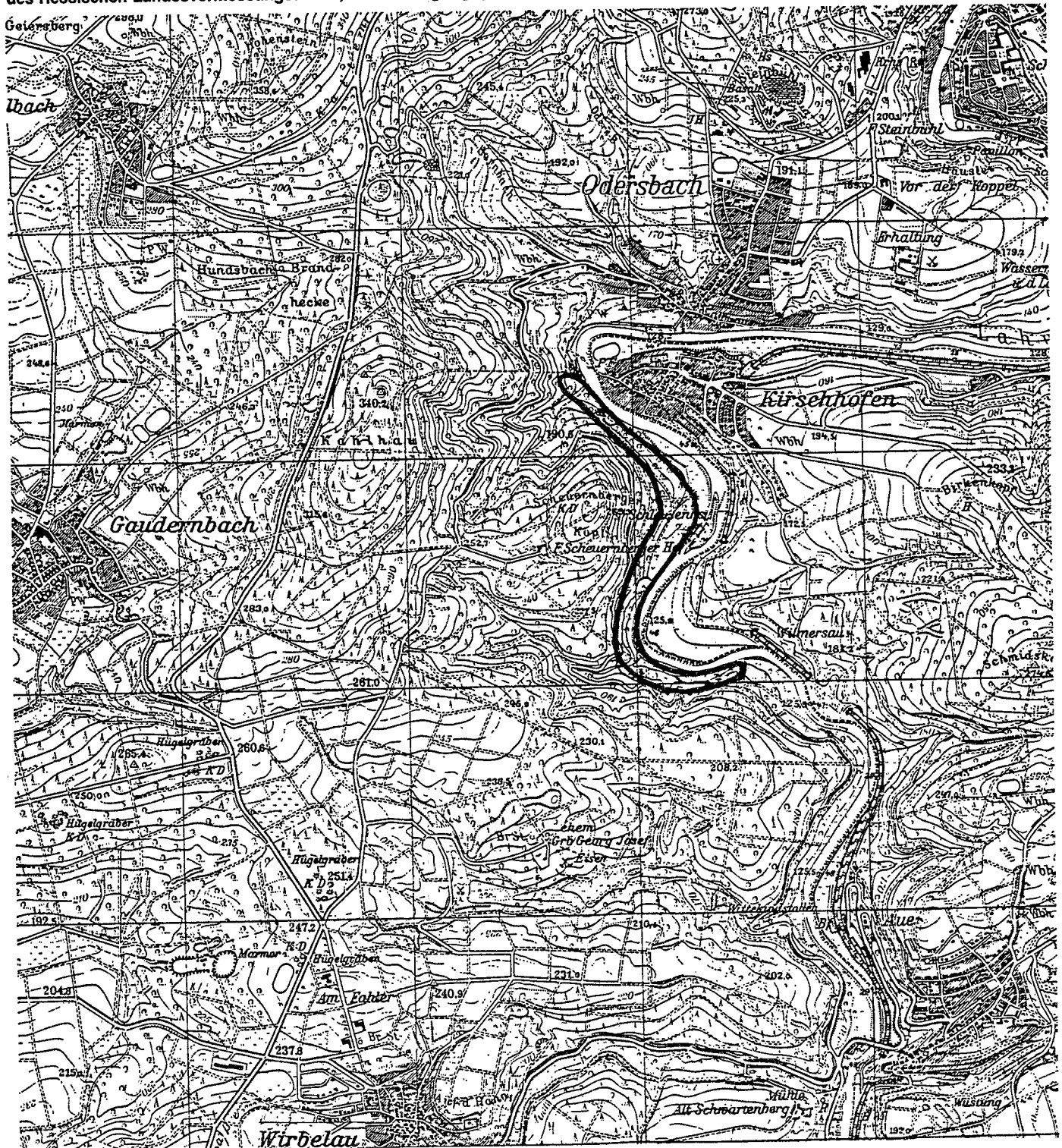
Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

- Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Kirschhofen der Stadt Weilburg, Landkreis Limburg-Weilburg, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen des Bodenschutzes als Schutzwald ausgewiesen.
- Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Abt. 111 B teilweise	= 0,1612 ha
Abt. 113 D	= 1,7598 ha
Abt. 118 A 2 teilweise	= 2,3264 ha

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5515, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 015.14



Abt. 118 B	= 2,4288 ha
Abt. 118 C teilweise	= 2,1013 ha
Abt. 119 B 1	= 5,4198 ha
Abt. 119 C teilweise	= 1,1200 ha
Abt. 119 d teilweise	= 0,1333 ha

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 15,4506 ha. Sie steht im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung —.

- Die Grenze des Schutzwaldes ist in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 sowie in einer Forstgrundkarte im Maßstab 1 : 5 000 in Blau eingetragen.
- Diese Erklärung und die Karten nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Die Erklärung zu Schutzwald ist notwendig, um durch die Erhaltung einer dauerhaften Waldbestockung Bodenrutschungen an den Steilhängen zum Lahnufer zu verhindern.

III. Gesetzliche Beschränkungen

- Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
- Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahllieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig v. H. des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertrags tafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Besondere Auflagen

Die Erklärung zu Schutzwald soll sicherstellen, daß die Schutzfunktionen nachhaltig und vorrangig erfüllt werden (Schutzziel):

- Der Waldbesitzer ist zu einer pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden sowie seine Schutzfunktionen fördernden Nutzung verpflichtet.
- Er ist ferner verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Schutzziel entgegensteht oder die Schutzfunktionen wesentlich beeinträchtigt.
- Waldbauliche Maßnahmen sind im Rahmen der standörtlichen Möglichkeiten auf die Schutzfunktionen abzustimmen.

V. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
 - des Trägers der Regionalplanung
 - des Waldbesitzers
 - der Gemeinde
 - der unteren Naturschutzbehörde
 - des Bezirksforstausschusses
 - des Naturparkträgers
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 10. November 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 52/1987 S. 2689

1149 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die Teichwiesen bei Heskem“ vom 7. Dezember 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977

S. 650), i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Wiesen nördlich von Heskem werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Die Teichwiesen bei Heskem“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen Heskem und Beltershausen der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 12,50 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feuchtwiesen und -weiden sowie ausgedehnte Schilfbestände und Seggenrieder, die einer Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter Vogelarten ein geeignetes Brut- und Rastareal bieten, langfristig zu sichern bzw. zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- das Naturschutzgebiet zu betreten;
- zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
- mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
- Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
- zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- Hunde frei laufen zu lassen;
- gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild und Maßnahmen des Jagdschutzes in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar

sowie eine Gesellschaftsjagd auf Haarwild und Fasanen ab 1. November;

3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

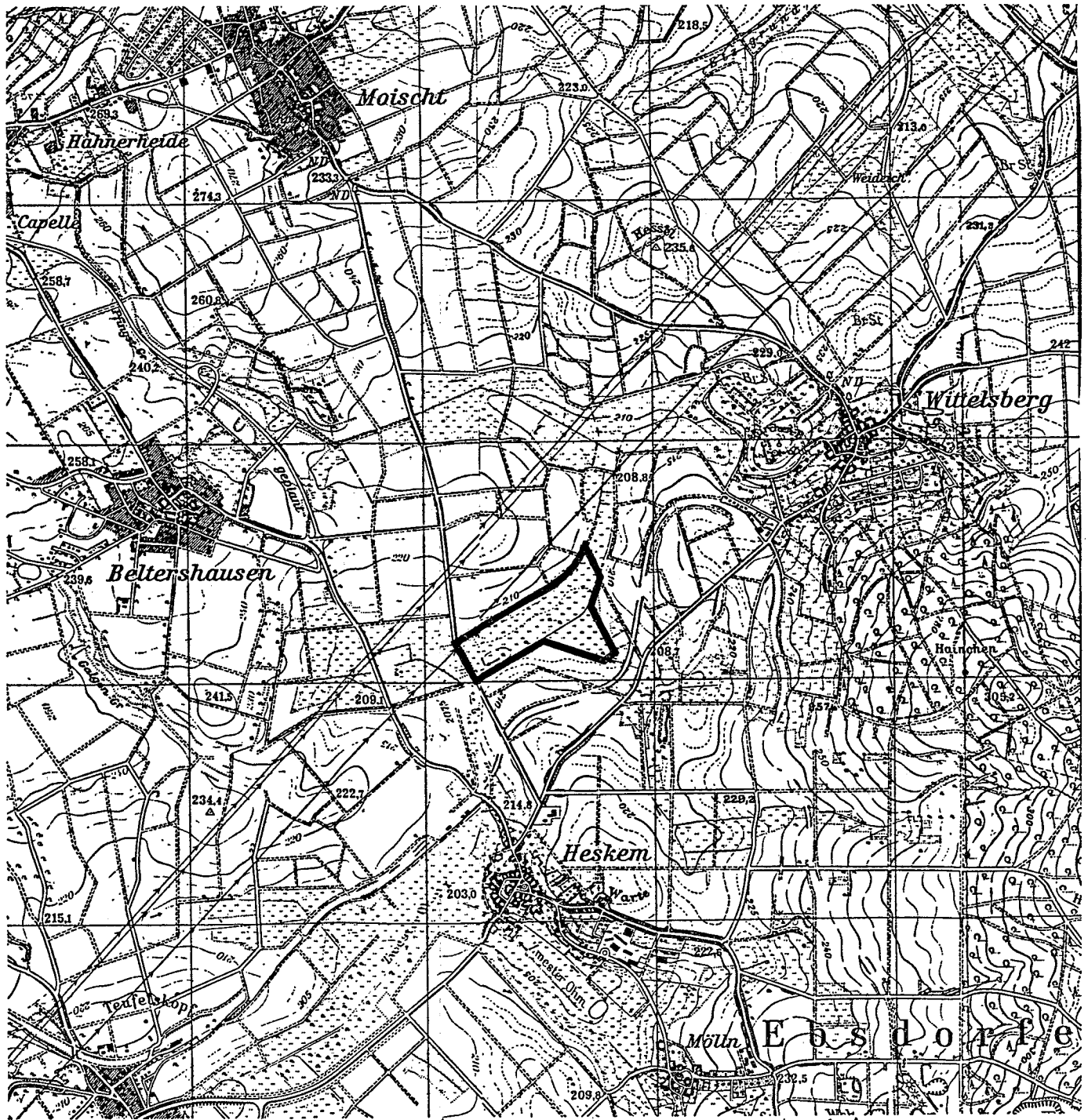
§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5218/19, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007



- 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
- 13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
- 15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1987

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert
St.Anz. 52/1987 S. 2690

1150

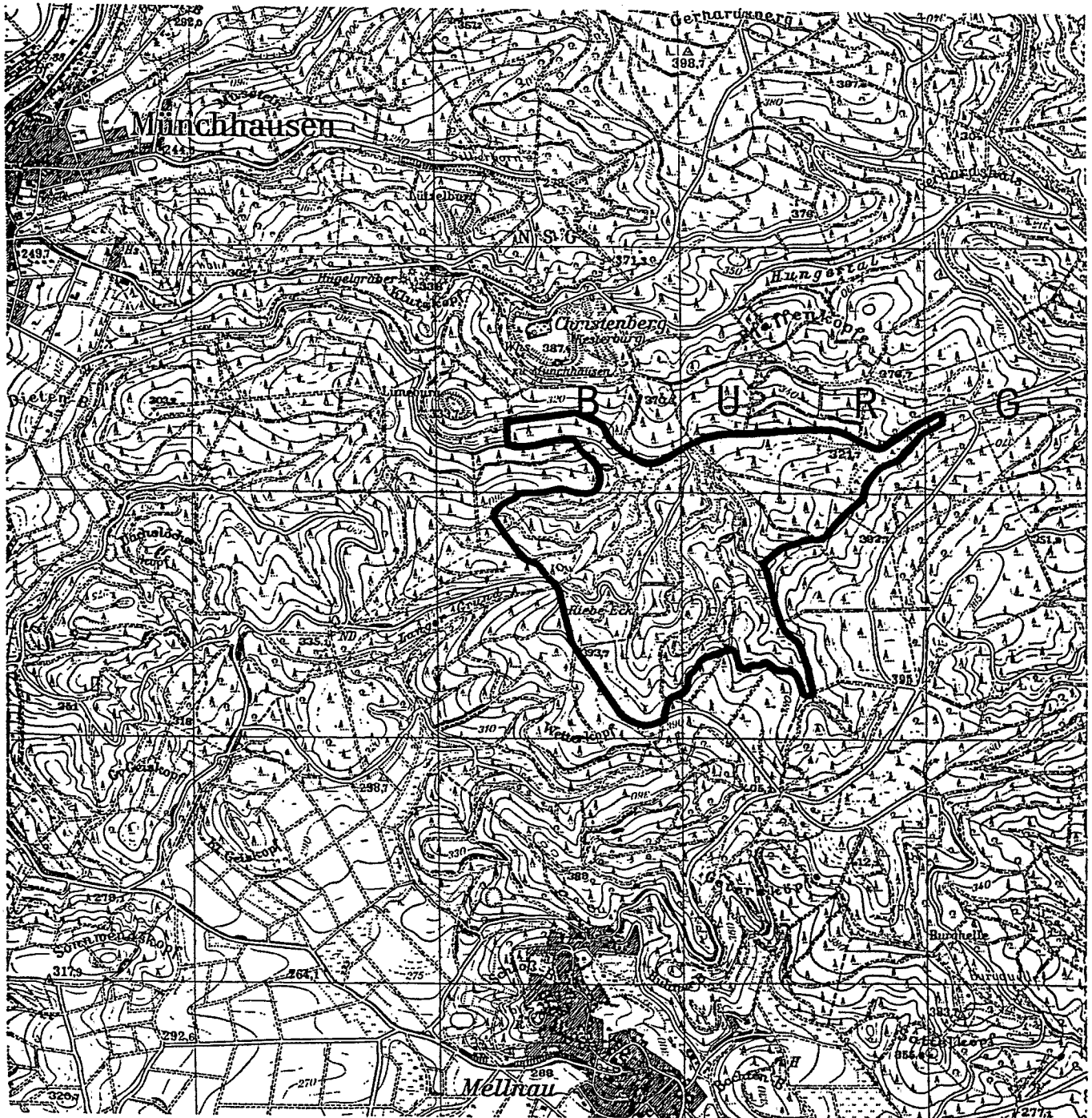
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Christenberger Talgrund“ vom 7. Dezember 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Feuchtgebiete in dem verzweigten Talsystem des Christenberger Talgrundes sowie angrenzende Waldflächen werden in den

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5018, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007



sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Christenberger Talgrund“ liegt in der Gemarkung Mellnau der Stadt Wetter im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 70 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Christenberger Talgrund und die angrenzenden Waldgebiete mit ihren artenreichen Pflanzen- und Tiergesellschaften langfristig zu sichern und zu gestalten.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, außerhalb der befestigten Wege zu reiten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann über die in Abs. 1 Nr. 8 festgelegte Betretensregelung hinaus Wege sperren, wenn dies das Vorkommen seltener und störungsempfindlicher Tierpopulationen gebietet.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild sowie Maßnahmen des Jagdschutzes;

4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege betritt (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
9. lagert, zeltet, außerhalb der befestigten Wege reitet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Abs. 1 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 1 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Abs. 1 Nr. 15);
16. nach § 3 Abs. 2 gesperrte Wege betritt, dort reitet oder fährt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in den Landkreisen Marburg und Frankenberg — Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“ — vom 13. Mai 1968 (StAnz. S. 798) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1987

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 52/1987 S. 2692

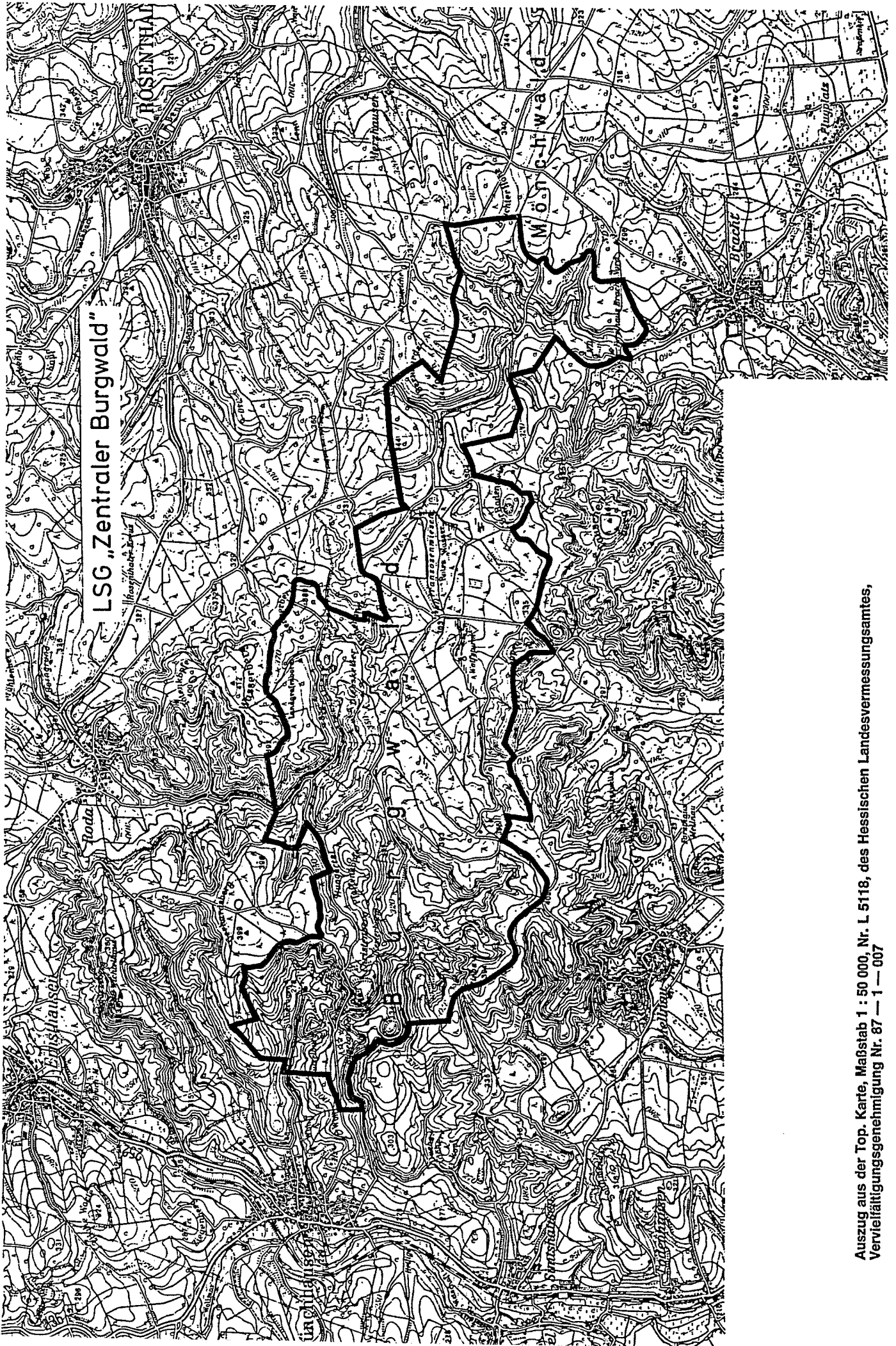
1151

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zentraler Burgwald“ vom 7. Dezember 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3573, 1977 S. 650), i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Waldgebiet des Zentralen Burgwaldes zwischen Münchhausen und Bracht wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.



Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Nr. L 5118, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Zentraler Burgwald“ liegt in den Gemarkungen Mellnau, Oberrospehe und Bracht der Städte Wetter und Rauschenberg im Landkreis Marburg-Biedenkopf und in den Gemarkungen Roda und Rosenthal der Stadt Rosenthal im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 1 360 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt. Weitere Ausfertigungen liegen jeweils bei dem Kreisauausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf — unterer Naturschutzbehörde — und dem Kreisauausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg — unterer Naturschutzbehörde — sowie bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der für den Naturraum des Burgwaldes typischen Waldlandschaft, um somit die für dieses Gebiet charakteristischen Lebensräume zu sichern und im Rahmen eines Biotopverbundsystems zu vernetzen.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind im Landschaftsschutzgebiet nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern sowie die Errichtung von Schienen- und Seilbahnen oder von Freileitungen und sonstigen Versorgungsanlagen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen und Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. im Landschaftsschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
7. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen sowie das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten sowie die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen;
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies das Vorkommen seltener oder störungsempfindlicher Tierpopulationen gebietet.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 4

Keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedürfen:

1. die i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der

§§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes nach den Prinzipien der naturgemäßen Waldwirtschaft;

2. die Einfriedung von forstwirtschaftlichen Grundstücken durch forstliche Kulturzäune und Gatter sowie die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis zu 1,50 m Höhe;
3. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von jagdlichen und forstbetrieblichen Einrichtungen;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Forstwirtschafts- und Wanderwegen;
5. die i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit der in § 3 Abs. 1 Nr. 10 genannten Einschränkung;
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie von bestehenden Fernmeldeanlagen;
7. die auf besonderer gesetzlicher Pflicht beruhende ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern i. S. von § 46 HWG;
8. die Benutzung der vorhandenen Erholungseinrichtungen, die Nutzung des Friedhofes auf dem Christenberg und der historischen Kirchenanlage sowie des Gaststättenbetriebes einschließlich des Zufahrtsweges und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Unterhaltung;
9. Heidelbeeren von Hand zu pflücken, nicht aber zu gewerblichen Zwecken.

§ 5

Zuständige Behörde für die Erteilung der nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen, für Beseitigungsverfügungen sowie für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert sowie Schienen- und Seilbahnen oder Freileitungen und sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
6. im Landschaftsschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege reitet (§ 3 Abs. 1 Nr. 6);
7. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt sowie Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste abhält sowie motorsportliche Veranstaltungen durchführt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 9);
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 10);
11. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Abs. 1 Nr. 11);
12. nach § 3 Abs. 2 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in den Landkreisen Marburg und Frankenberg — Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“ — vom 13. Mai 1968 (StAnz. S. 798) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung gilt nicht für die umschlossenen Naturschutzgebiete „Christenberg“, „Christenberger Talgrund“, „Diebskeller/Landgrafenborn“, „Nebeler Hintersprung“ und „Franzosenwiesen/Rotes Wasser“.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1987

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 52/1987 S. 2693

1152

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langer Grund bei Schönstadt“ vom 7. Dezember 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Tal des Langen Grundes und die daran angrenzenden Waldflächen nordwestlich von Schönstadt werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen teils zum Naturschutz- und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Langer Grund bei Schönstadt“ liegt in den Gemarkungen Schönstadt der Gemeinde Cölbe, Oberrospe der Stadt Wetter und Bracht der Stadt Rauschenberg im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 406 ha (davon 29 ha im Naturschutzgebiet). Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 (Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet) rot begrenzte Gebiet. Der Naturschutzgebietsteil ist schraffiert. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöhe Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Langen Grund und die angrenzenden Waldgebiete mit ihren artenreichen Pflanzen- und Tiergesellschaften langfristig zu sichern und zu gestalten.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, außerhalb der befestigten Wege zu reiten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann über die in Abs. 1 Nr. 8 festgelegte Betretensregelung hinaus Wege sperren, wenn dies das Vorkommen seltener und störungsempfindlicher Tierpopulationen gebietet.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebietsteil nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, Trinkwasser zu entnehmen oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. im Landschaftsschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
7. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen sowie das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten sowie die Durchführung motorsportlicher Veranstaltungen;
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies das Vorkommen seltener und störungsempfindlicher Tierpopulationen gebietet.

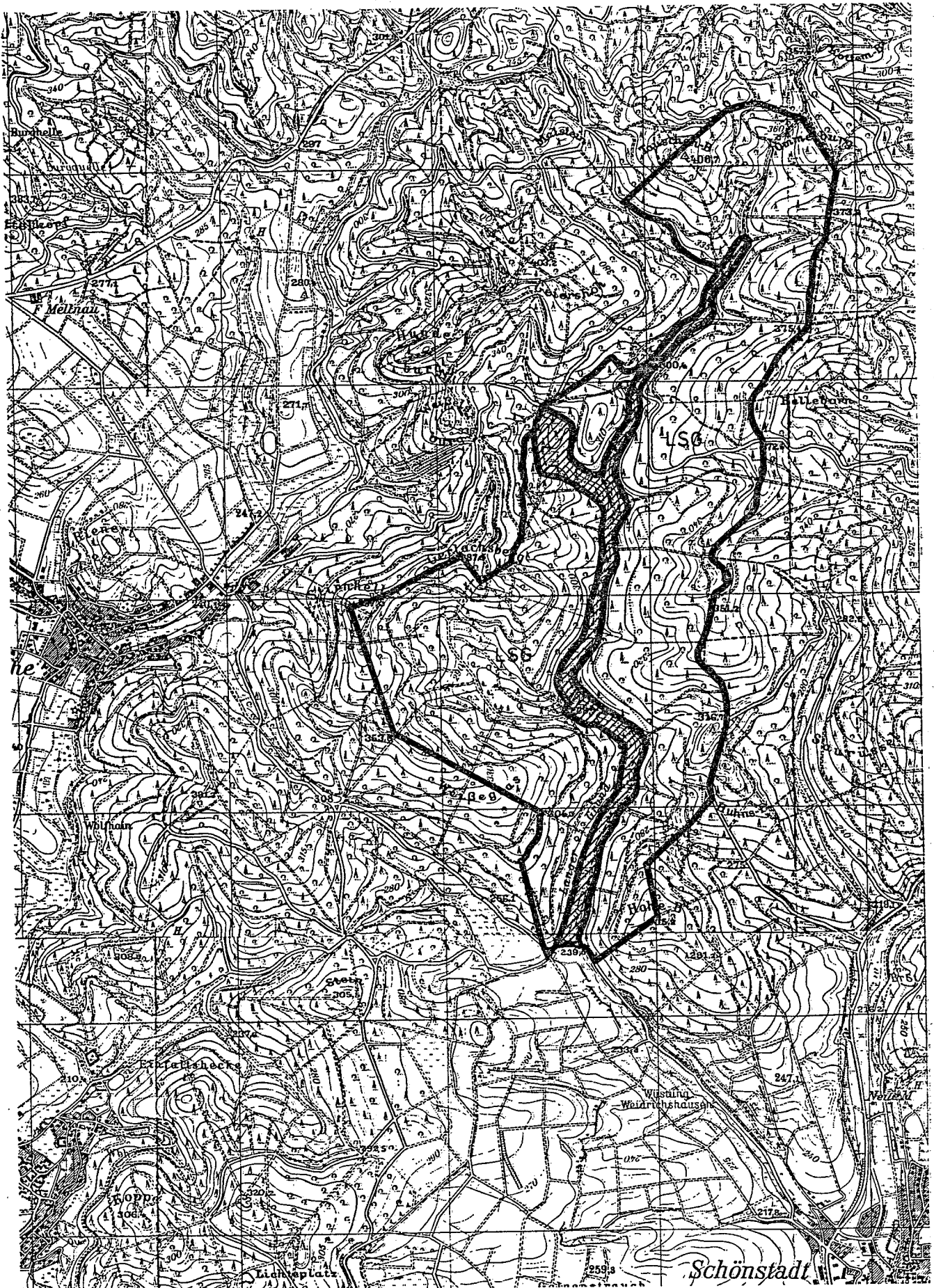
(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben im Naturschutzgebiet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen als Mähwiesen mit den in § 3 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nrn. 5018/5118
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87-1-007



3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild sowie Maßnahmen des Jagdschutzes;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Benutzung der Erholungseinrichtungen.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen im Landschaftsschutzgebiet:

1. die i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes unter Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften nach den Prinzipien der naturgemäßen Waldwirtschaft;
2. die Einfriedung von forstwirtschaftlichen Grundstücken durch forstübliche Kulturzäune und Gatter;
3. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von jagdlichen und forstbetrieblichen Einrichtungen;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Forstwirtschafts- und Wanderwegen;
5. Heidelbeeren von Hand zu pflücken, nicht aber zu gewerblichen Zwecken.

§ 6

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege betritt (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
9. lagert, badet, zeltet, außerhalb der befestigten Wege reitet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und

- Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Abs. 1 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 1 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Abs. 1 Nr. 15).
16. nach § 3 Abs. 2 gesperrte Wege betritt, dort reitet oder fährt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne die erforderliche Genehmigung:

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5);
6. außerhalb der befestigten Wege reitet (§ 4 Abs. 1 Nr. 6);
7. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt sowie Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste abhält sowie motorsportliche Veranstaltungen durchführt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7);
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 9);
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 10);
11. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 4 Abs. 1 Nr. 11).
12. nach § 4 Abs. 2 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.

§ 8

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in den Landkreisen Marburg und Frankenberg — Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“ — vom 13. Mai 1968 (StAnz. S. 798) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 52/1987 S. 2696

BUCHBESPRECHUNGEN

Statistisches Jahrbuch 1987 für die Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden. 788 S., 22 zweifarbige Schaubilder, Quellennachweis und Sachregister, 110,— DM. Verlag W. Kohlhammer GmbH, 6500 Mainz. ISBN 3-17-00-334-7

Das Statistische Jahrbuch 1987 enthält mit seinen rund 800 000 Zahlen wieder ein umfassendes Datenangebot aus der amtlichen Statistik. Die traditionsreiche Veröffentlichung bietet damit die Möglichkeit, wichtige Einflußgrößen unseres Lebens zu verfolgen und vermittelt zugleich wichtiges Hintergrundwissen zu aktuellen Themen. Man findet Antworten auf viele Fragestellungen aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung, Kultur u. a. Als Planungsgrundlage in allen Bereichen ist das Statistische Jahrbuch unerlässliches Handwerkszeug. So sind Entscheidungen über Investitionen, Bewertungen politischer Entwicklungen oder Beobachtungen des Marktes für Wirtschaftsgüter ohne statistische Daten kaum möglich. Dafür ist das Statistische Jahrbuch eine unverzichtbare Quelle.

Die sorgfältig ermittelten, objektiven und zuverlässigen Informationen sind nach folgenden Bereichen gegliedert:

Bevölkerung — Wahlen — Kirchliche Verhältnisse — Erwerbstätigkeit — Unternehmen und Arbeitsstätten — Land- und Forstwirtschaft, Fischerei — Produzierendes Gewerbe — Bautätigkeit und Wohnungen — Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr — Außenhandel — Verkehr — Geld und Kredit, Versi-

cherungen — Rechtspflege — Bildung und Kultur — Gesundheitswesen — Sozialleistungen — Finanzen und Steuern — Wirtschaftsrechnungen und Versorgung — Löhne und Gehälter — Preise — Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen — Zahlungsbilanz — Umweltschutz.

In vielen Tabellen findet man nicht nur Daten für das Bundesgebiet, sondern auch für alle Bundesländer. Außerdem sind neben den aktuellen Zahlen oft Zeitreihen enthalten. Sie ermöglichen eine längerfristige Betrachtung. So können Entwicklungen verfolgt und Strukturveränderungen erkannt werden, ohne daß erst alte Veröffentlichungen herbeigezogen werden müssen.

Im Anhang 1 sind Vergleichsdaten für die Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost) aus vielen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens ausgewiesen. Ein internationaler Zahlenteil vervollständigt das Gesamtbild (Anhang 2). Diese Übersichten helfen bei einer Standortbestimmung der Bundesrepublik Deutschland.

Im Veröffentlichungsnachweis sind die wichtigsten Publikationen des Statistischen Bundesamtes, der Bundesministerien bzw. anderer Bundesbehörden und der Statistischen Landesämter zusammengestellt. Der Fundstellennachweis gibt alle wichtigen Quellen (Ergebnisveröffentlichungen sowie Textdarstellungen des Statistischen Bundesamtes) an, in denen zusätzliche Informationen zu den einzelnen Kapiteln des Statistischen Jahrbuchs angeboten werden.

Verwaltungsgangestellter Manfred Hannappel

Der formalisierte Bedarfsnachweis. Von K. H. Haffner. 1987, 88 S., DIN A5, kart., 34,— DM. Verlag Walhalla und Praetoria, 8400 Regensburg. ISBN 3-8029-6600-7

Der Verfasser, im Bundesfinanzministerium tätig, legt mit dieser Broschüre eine Arbeitsanleitung zur Bedarfsbegründung für Gerätebeschaffung und -einsatz vor. Sie soll die Beschaffungsplanung und die Veranschlagung im Haushaltsaufstellungsverfahren formalisieren und damit vereinfachen helfen. Nach einem Überblick über die einschlägigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften werden an Hand von Beispielen und Mustern die gängigen Bewertungstechniken und -methoden erläutert. Ferner wird das Einmaleins von Arbeitsablaufplänen dargestellt. Die Broschüre ist klar und übersichtlich gegliedert und wegen des Praxisbezugs auch verständlich zu lesen. Wer in die Tiefe der Problematik von Bedarfsnachweisen einsteigen muß, wird sich allerdings über diese Einführung hinaus entsprechender Handbücher für Organisationsuntersuchungen bedienen müssen, was den Wert dieser kurzgefaßten Einführung für die Alltagspraxis aber nicht mindert. Ärgerlich, aber nicht dem Verfasser anzulasten, ist das Preis-/Leistungsverhältnis dieser Broschüre, die sich vorrangig eben diesem Problem zuwendet. Wenn der Käufer dieses Buches aber darüber nachdenkt, ist es schon zu spät. Er erhält 86 Seiten Text einschließlich Vorblättern und Gliederung, die zudem gut ein Drittel freien Platz (für eigene Notizen?) enthalten zum Preis von 34,— DM. Es bedarf ganz sicher keines formalisierten Bedarfsnachweises, um dem Verlag dringend eine Überprüfung seiner Kalkulation anzuraten.

Ministerialrat Günter Kunz

Pressegesetze. Textsammlung. Von Dr. Rolf Groß, Abteilungsleiter im Hess. Ministerium für Wirtschaft u. Technik. 1987, 191 S., Kunststoff-Einband, DIN A5, 29,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden 1. ISBN 3-8078-8094-1

Der Bearbeiter dieser Textsammlung des Presserechts ist bereits durch viele Arbeiten zum Presserecht hervorgetreten, insbesondere durch sein im gleichen Verlag erschienenenes „Presserecht“ (1982). In dieser Sammlung sind die Pressegesetze der Länder der Bundesrepublik Deutschland abgedruckt. Dabei sind Datum und Fundstelle des Gesetzes mit der jeweils letzten Änderung angegeben. Ist eine Vorschrift irgendwann einmal geändert oder aufgehoben worden, so ist nicht vermerkt, welches Gesetz die Vorschrift geändert oder aufgehoben hat. Es findet sich lediglich der Vermerk „(aufgehoben)“. Betroffen sind vor allem die Vorschriften über das Zeugnisverweigerungsrecht und das damit zusammenhängende Beschlagnahmeverbot (s. jetzt die auf S. 185 ff. und 190 f. wiedergegebenen Auszüge aus der Strafprozeßordnung und der Zivilprozeßordnung). Ferner enthält der Band die Texte der die Presse betreffenden Bundesgesetze, nämlich das Gesetz über eine Pressestatistik, das Gesetz zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des vom Deutschen Presserat eingesetzten Beschwerdeausschusses, des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung sowie dieses Gesetz selbst im Auszug, nämlich dessen § 22 bis 24 a.

Außer diesen geltenden presserechtlich interessanten Gesetzen findet der Leser in dem Band auch die Pressegesetzentwürfe, nämlich den Entwurf des Bundesministeriums des Innern aus dem Jahre 1952, der auf unmittelbarer Geltung angelegt war, sowie die Entwürfe des Presserechtsrahmengesetzes der F.D.P.-Fraktion, der SPD-Fraktion und des Bundesministeriums des Innern aus dem Jahre 1974. Wer den neuen Pressegesetzentwurf gelesen und die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Art. 5 GG zur Kenntnis genommen hat, kann nicht verstehen, wie es zu dem geradezu pressefeindlichen ersten Entwurf des Bundesministeriums des Innern aus dem Jahre 1952 kommen konnte. Diesen Entwurf aus dem Jahre 1974 enthält auch Vorschriften über die Aufgabenabgrenzung zwischen Verleger und Redakteur bei Zeitungen, Zeitschriften sowie in presseredaktionellen Hilfsunternehmen, also zur Inneren Pressefreiheit. Mit Hilfe dieses Bandes kann jeder am Presserecht Interessierte sich schnell über die geltenden presserechtlich relevanten Gesetze und wegen des Abdrucks der Entwürfe über rechtspolitische Regelungsmöglichkeiten auf diesem Gebiet unterrichten.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

Europarecht. Textausgabe mit einer Einführung von Hans-Joachim Glaesner. 1987, 346 S., 9,80 DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1487-7

Trotz aller in diesen Wochen — wieder einmal — zu vernehmenden Krisenmeldungen zur europäischen Integration ist das Recht der Europäischen Gemeinschaften von ständig zunehmender Bedeutung für den nationalen Rechtskreis. Diese Entwicklung verlangt auch von demjenigen Verwaltungsbeamten, der nicht speziell mit Fragen des Europarechts befaßt ist, eine Kenntnis wenigstens von Grundzügen dieser Materie. Für eine solche Kenntnis stellt die angezeigte Ausgabe eine Reihe besonders wichtiger Texte des Europarechts zusammen. Sie enthält zunächst die Texte der drei Gründungsverträge, und zwar — zum Nutzen der praktischen Verwertbarkeit — in einer konsolidierten Form. Insbesondere ist die Einheitliche Europäische Akte eingearbeitet. Die Bestimmungen der Akte, die nicht die Gründungsverträge änderten, sind — wie etwa die Regelungen über die nunmehr institutionalisierte Europäische Politische Zusammenarbeit — gesondert abgedruckt. In die Sammlung wurden grundsätzlich nur Texte mit Vertragscharakter aufgenommen. Wegen ihrer generellen Bedeutung wurden jedoch einige Texte des sog. Sekundärrechts hinzugefügt, wie beispielsweise die Verordnung

zur Regelung der Sprachenfrage sowie der Beschluß über die vorläufige Unterbringung bestimmter Organe und Dienststellen der Gemeinschaften. Eine besondere Stellung nehmen die gemeinsamen Erklärungen (verschiedener Organe der EG) ein, mit denen u. a. das Konzertierungsverfahren und ein Verfahren zur Verbesserung des Haushaltsverfahrens eingeführt wurden. Durch diese Texte wurden in das Beschlußverfahren der Gemeinschaft neue Formen eingeführt, die nicht in den Verträgen vorgesehen sind. Nach vorherrschender Meinung haben diese Texte keinen Rechtscharakter, sondern stellen politische Absprachen zwischen den Organen der Gemeinschaften dar. Sie wurden nach der in der Einleitung der Sammlung gegebenen Begründung gleichwohl in die Sammlung aufgenommen, weil sie Ansatzpunkte für die institutionelle Entwicklung der Gemeinschaft im Rahmen der bestehenden Verträge darstellen. Im übrigen enthält die Sammlung u. a. grundlegende Texte über das Europäische Parlament, den Europäischen Gerichtshof und die Europäische Investitionsbank, ferner auch Texte, die speziell die Bundesrepublik Deutschland (innerdeutsche Beziehungen) betreffen.

Die — wenn auch etwas knapp gehaltene — Einführung in die Sammlung ist von Hans-Joachim Glaesner verfaßt. Glaesner stand 25 Jahre als Jurist im Dienst der Gemeinschaften, davon elf Jahre als Generaldirektor und Leiter des Juristischen Dienstes des Rates. Dies macht die Souveränität der Einführung verständlich, wobei sich allerdings auch die Frage stellt, ob die Ausführungen Glaesners nicht für manchen Benutzer ohne Vorkenntnisse des Europarechts etwas zu anspruchsvoll ausgefallen sind. Inhaltlich wird in der Einleitung die Entwicklung des Europarechts skizziert. Glaesner hebt u. a. die Bedeutung der Einheitlichen Europäischen Akte hervor, stellt aber auch fest, daß mit der Akte der Prozeß der Entwicklung der Gemeinschaft zu einer Europäischen Union zumindest insoweit einen vorläufigen Abschluß gefunden habe, als daß kurz- bis mittelfristig mit weiteren Änderungen der Verträge kaum zu rechnen sei.

Insgesamt ist die Anschaffung der handlichen Sammlung jedem zu empfehlen, der die wichtigsten Texte des Europarechts ständig greifbar haben möchte. Ihr günstiger Preis sollte auch durchaus einen guten Absatz erwarten lassen.

Regierungsdirektor Dr. Michael Borchmann

Die Vorschriften über Arbeitsvermittlung, Arbeitsberatung und Arbeitsmarktpolitik einschließlich Arbeits- und Berufsförderung, Berufsausbildung, beruflicher Rehabilitation, Arbeitsbeschaffung, internationalem Arbeitsmarktausgleich und verwandten Sachgebieten. Von Siebrecht/Rademacher im Auftrag des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, 2., neu bearb. Aufl., Loseblattwerk, 48. und 49. Nachtrag, Stand November 1987, 3 Kunststoff-Ordn. DIN A5, 119,— DM, Grundwerk z. Z. vergriffen. Forkel-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-7719-4621-2 Die Nachtragslieferungen aktualisieren die Sammlung und bringen insbesondere folgende Gesetze und Vorschriften auf den neuesten Stand:

- Arbeitsförderungsgesetz
- Sozialgesetzbuch
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
- Schwerbehindertengesetz
- Häftlingshilfegesetz
- Bundesvertriebenengesetz
- Gesetz über die Aufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet
- Entwicklungshelfer-Gesetz
- Soldatenversorgungsgesetz
- Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen
- Gesetz zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft
- Asylverfahrensgesetz
- Ausländergesetz
- Bundessozialhilfegesetz
- Bundesseuchengesetz
- Bundeserziehungsgeldgesetz
- Gesetz zu dem Vertrag vom 12. Juni 1985 und dem Beschluß vom 11. Juni 1985 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
- Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter
- Jugendwohlfahrtsgesetz.

Diese beispielhafte Aufzählung kennzeichnet die Breite der Sammlung. Hinzu kommen die Neuaufnahme und Änderung vieler einschlägiger Verordnungen und Richtlinien.

Bei der Vielgestaltigkeit der das Arbeitsleben berührenden Rechtsvorschriften ist diese umfassende, laufend erneuerte Sammlung eine wertvolle Arbeitsgrundlage.

Ministerialrat Helge Harff

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1987

MONTAG, 28. DEZEMBER 1987

Nr. 52

Güterrechtsregister

6306

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

GR 2089 — 6. 10. 1987: Herbert See, geboren am 18. 10. 1950, Ulrike See geb. Werner, geboren am 10. 4. 1958, Friedrichsdorf/Taunus: Durch Vertrag vom 1. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2090 — 26. 10. 1987: Hans-Joachim Stiemer, geboren am 1. 12. 1956, Dana Stiemer geb. Hafenrichterová, geboren am 14. 3. 1959, Oberursel: Durch Vertrag vom 19. Juni 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2091 — 16. 11. 1987: Esmail Mohammad Nejad Farid, geboren am 24. 2. 1924, Eudisia Alva Mohammad Nejad Farid geb. Martinez, geboren am 1. 3. 1943, Bad Homburg v. d. Höhe: Durch Vertrag vom 18. März 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2092 — 1. 12. 1987: Hans Georg Weil, geboren am 10. 1. 1952, Leila Rita Weil geb. Concetti, geboren am 1. 10. 1965, Steinbach/Taunus: Durch Vertrag vom 23. Juli 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2093 — 1. 12. 1987: Peter Spinler, geboren am 19. 7. 1963, Gudrun Anna Maria Spinler geb. Suchomel, geboren am 17. 7. 1960, Oberursel 4: Durch Vertrag vom 21. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2094 — 1. 12. 1987: Bodo Hetzke, geboren am 23. 3. 1930, Marita Hetzke geb. von Velsen, geboren am 20. 6. 1940, Bad Homburg v. d. Höhe: Durch Vertrag vom 28. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2095 — 2. 12. 1987: Heinz Heß, geboren am 9. 4. 1941, Gordana Heß geb. Leskova, geboren am 29. 10. 1958, Bad Homburg v. d. Höhe: Durch Vertrag vom 10. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

GR 1433 — 27. 10. 1987: Alfred Bergner, geboren am 15. 7. 1923, Ingrid Bergner geb. Müller, geboren am 25. 10. 1941, Oberursel: Durch Vertrag vom 17. August 1987 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 12. 1987
Amtsgericht

6307

4 GR 1006 — Neueintragung — 10. 12. 1987: Eheleute Karl-Heinz Höhne, geboren am 18. 9. 1960, und Linda Ute Doris Eckert-Höhne geb. Eckert, geboren am 9. 12. 1960, beide wohnhaft in Einhausen. Durch Vertrag vom 26. Mai 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 10. 12. 1987
Amtsgericht

6308

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2571 — 5. 11. 1987: Die Eheleute Willi Jährling, Weißbinder, und Emilie, geb. Zimmer, Verkäuferin, Bickenbach, haben durch Vertrag vom 4. September 1987 Gütertrennung vereinbart.

GR 2572 — 17. 11. 1987: Die Eheleute Michael Goranow, Rechtsreferendar, und Bettina Goranow geb. Fischdick, Kauffrau, Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 13. Oktober 1987 Gütertrennung vereinbart.

GR 2573 — 25. 11. 1987: Die Eheleute Georg Mathes und Elfriede, geb. Schneider, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 22. Oktober 1987 Gütertrennung vereinbart.

GR 2574 — 1. 12. 1987: Die Eheleute Günter Petzold, Industriemeister, und Christine Petzold geb. Dietrich, Zahnarzthelferin, Darmstadt 14, haben durch Vertrag vom 19. August 1987 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 10. 12. 1987
Amtsgericht

6309

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 2829 — 9. 12. 1987: Die Eheleute Rolf Meier, geb. 28. 4. 1951, Heidemarie Meier geb. Kullbach, geb. 30. 9. 1945, beide Gießen. Durch Vertrag vom 7. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2831 — 9. 12. 1987: Eheleute Armin Klingelhöfer, geb. 23. 9. 1958, Marion Klingelhöfer geb. Pfeffer, geb. 15. 12. 1952, beide Linden. Durch Vertrag vom 11. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2833 — 9. 12. 1987: Eheleute Michael Bohm, geb. 6. 3. 1961, Andrea Bohm geb. Müller, geb. 4. 10. 1967, beide Buseck. Durch Vertrag vom 28. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1914 — 9. 12. 1987: Eheleute Horst Heuser, Renate Heuser geb. Bäurle, beide 6301 Fernwald 2. Durch Vertrag vom 21. September 1987 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6300 Gießen, 10. 12. 1987
Amtsgericht

6310

6 GR 722 — Neueintragung — 10. 12. 1987: Eheleute Edith Bellmuth geb. Jenzky, geboren am 13. Mai 1945, Jakob Peter Gunter Bellmuth, geboren am 23. Februar 1929, Nollbühlstraße 19, 6097 Trebur. Durch Vertrag vom 29. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 10. 12. 1987
Amtsgericht

6311

GR 390 — Neueintragung — 10. 12. 1987: Bezeichnung der Ehegatten: Manfred Schulze, geboren am 25. 9. 1942, und Sonja Beck-Schulze geb. Greulich, geboren am 1. 6. 1952, beide wohnhaft Gartenstraße 1, 6253 Hadamar-Oberweyer. Durch Ehevertrag vom 10. November 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 14. 12. 1987
Amtsgericht

6312

GR 409 — Neueintragung — 8. 12. 1987: Eheleute Siegfried Daunicht, geboren am 7. 10. 1960, Gärtnermeister in Wahlsburg-Lippoldsberg, Bergstraße 33, und Birgit Daunicht geb. Metje, geboren am 22. 5. 1965, Gärtnerin, daselbst. Durch Vertrag vom 20. Mai 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 11. 12. 1987
Amtsgericht

6313

7 GR 779 — Neueintragung — 11. 12. 1987: Hotelkaufmann Hartmut Götzen und Rechtsanwalts- und Notariatsgehilfin Stefani Götzen geb. Ibel, beide Rolsbachstraße 8 in 6258 Runkel-Dehrn. Durch notariellen Vertrag vom 17. November 1987 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 14. 12. 1987
Amtsgericht

6314

GR 355 — Neueintragung — 1. 12. 1987: Ostwald, Uwe, geb. 25. 2. 1962, und Heidi, geb. Clobes, geb. 21. 4. 1961, 3582 Felsberg-Niedervorschütz. Durch notariellen Vertrag vom 16. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 10. 12. 1987
Amtsgericht

Vereinsregister

6315

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

VR 846 — 27. 10. 1987: PERSPEKTIVEN psychosozialer Verein zur Förderung von Wohn-, Arbeits- und Freizeitinitiativen, Friedrichsdorf/Taunus 2.

VR 847 — 12. 11. 1987: Werbegemeinschaft Alter Bahnhof, Bad Homburg e. V.

VR 848 — 17. 11. 1987: BOMMERSHEIMER CARNEVAL VEREIN 1987 e. V., Oberursel-Bommersheim.

VR 849 — 17. 11. 1987: Verein für politische Informationen e. V., Bad Homburg.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 12. 1987
Amtsgericht

6316

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

8 VR 2002 — 3. 11. 1987: Skatfreunde Ober-Ramstadt e. V. in Ober-Ramstadt.

8 VR 2006 — 9. 11. 1987: Verein für Obst-, Haus- und Kleingärten Erzhausen e. V. in Erzhausen.

8 VR 2011 — 26. 11. 1987: Verein zur Errichtung und zum Betrieb der Moschee Issalam (Moschee des Friedens e. V.) in Darmstadt.

8 VR 2013 — 1. 12. 1987: Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V. im BDH und in der FCI, Rechtssitz Augsburg, Ortsgruppe Ober-Ramstadt e. V. in Ober-Ramstadt.

Löschung

8 VR 758 — 9. 12. 1987: Unterstützungskasse der Firma März & Ritscher Ober-Ramstadt in Ober-Ramstadt. Der Verein ist infolge Wegfalls sämtlicher Mitglieder erloschen. Von Amts wegen eingetragen.

6100 Darmstadt, 10. 12. 1987
Amtsgericht

6317

VR 222 — Neueintragung — 3. 12. 1987: Elterninitiative Tom-Sawyer-Kindergarten e. V., Eltville am Rhein.

6228 Eltville am Rhein, 3. 12. 1987
Amtsgericht

6318

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
VR 1629 — 9. 12. 1987: Trägerverein EU-
ROPÄISCHE FESTSPIELE DER JUNGEN
OPER, Gießen.

VR 1631 — 9. 12. 1987: Gesangverein
GERMANIA 1893 Steinbach, Fernwald-
Steinbach.

6300 Gießen, 10. 12. 1987 **Amtsgericht**

6319

VR 1146 — Neueintragung — 8. 12. 1987:
Schachclub 1948 Langendernbach, Langen-
dernbach.

6253 Hadamar, 9. 12. 1987 **Amtsgericht**

6320

VR 440 — Neueintragung — 10. 12. 1987:
Verein der Freiwilligen Feuerwehr Ulm e. V.,
6349 Greifenstein-Ulm.

6348 Herbhorn, 10. 12. 1987 **Amtsgericht**

6321

VR 353 — Neueintragung — 9. 12. 1987:
Angelsportverein 1987 Kleinseelheim, 3575
Kirchhain.

3575 Kirchhain, 9. 12. 1987 **Amtsgericht**

6322

8 VR 742 — Neueintragung — 10. 12.
1987: Sängervereinigung 1845/61. Eppstein
im Taunus e. V., Eppstein (Taunus).

6240 Königstein im Taunus, 10. 12. 1987
Amtsgericht

6323

VR 503 — Neueintragung — 9. 12. 1987:
Förderverein der Johannes-Gutenberg-
Schule Hainstadt, 6452 Hainburg.

6453 Seligenstadt, 9. 12. 1987 **Amtsgericht**

Liquidationen**6324**

13 VR 1805: Der Verein „Das Letzte Bild“
ist aufgelöst worden. Alle Gläubiger werden
aufgefordert, ihre Ansprüche bei einem der
Liquidatoren anzumelden.

Thomas Bachler, Johannesstraße 5, 3500
Kassel.

Michael Fontana, Dörnbergstraße 18, 3500
Kassel.

Ulrich Harings, Im Weichserhof 1, 5000
Köln 1.

3500 Kassel, 14. 12. 1987 **Die Liquidatoren**

Vergleiche — Konkurse**6325**

N 10/81 — **Beschluß:** In dem Konkursver-
fahren über das Vermögen der Firma **Buce-
rius Kunststoff Gesellschaft mit beschränk-
ter Haftung in 6315 Mücke 2** wird die Vor-
nahme der Schlußverteilung genehmigt und
der Schlußtermin auf

Montag, den 25. Januar 1988, 10.00 Uhr,
Zimmer 17, vor dem Amtsgericht Alsfeld,
Amthof 12 bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der
Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhe-
bung von Einwendungen gegen das Schluß-
verzeichnis der bei der Verteilung zu be-
rücksichtigenden Forderungen sowie zur
Prüfung der nachträglich angemeldeten For-
derungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters
wird auf 122 974,35 DM einschließlich Um-
satzsteuerausgleich, die ihm zu erstattenden
Auslagen werden auf 568,54 DM festgesetzt.

6320 Alsfeld, 9. 12. 1987 **Amtsgericht**

6326

N 25/87 — **Beschluß:** Der Kaufmann **Hans-
Peter Bäck, Mühlbergweg 14, 6415 Peters-
burg 3**, hat die Eröffnung des Konkursver-
fahrens über sein Vermögen beantragt. Über
den Antrag ist noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet:
Dem Schuldner wird allgemein verboten,
Gegenstände seines Vermögens zu veräußern
oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines
Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot
fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Die Sequestration des Geschäftsbetriebes
des Schuldners wird angeordnet.

Zum Sequester wird Herr Dipl.-Kfm. A.
Flügel, Lindenstraße 28, 6400 Fulda, bestellt.

6320 Alsfeld, 10. 12. 1987 **Amtsgericht**

6327

N 15/87: Über den Nachlaß des am 19. 12.
1933 in Sörga geborenen und am 24. 4. 1987
in Bad Hersfeld verstorbenen, zuletzt in **Bad
Hersfeld, Oberweg 33, wohnhaft gewesenen
Schuhmachers Johannes Hergert**, wird
heute, am 8. Dezember 1987, 12.30 Uhr,
Konkurs eröffnet wegen Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt:
Rechtsanwalt Jürgen Stenschke, Linggplatz
17, 6430 Bad Hersfeld.

Konkursforderungen sind beim Gericht
zweifach und mit den bis zum Tage der
Konkursöffnung errechneten Zinsen anzu-
melden bis 29. Januar 1988.

Vor dem Amtsgericht, Gerichtsgebäude
Badestube 5—7, Raum 120, I. Stock, wird
folgender Termin abgehalten:

5. Februar 1988, 8.30 Uhr, Termin zur Be-
schlußfassung über die Beibehaltung des er-
nannten oder Wahl eines neuen Verwalters,
über die Wahl eines Gläubigerausschusses
und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134,
137 Konkursordnung bezeichneten Gegen-
stände sowie Termin zur Prüfung der an-
gemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sa-
che besitzt oder zur Konkursmasse etwas
schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-
abfolgen oder leisten und muß den Besitz
der Sache und die Forderungen, für die er
aus der Sache abgesonderte Befriedigung
verlangt, dem Verwalter bis zum 29. Januar
1988 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird
bestimmt: Sparkasse Bad Hersfeld-Roten-
burg in Bad Hersfeld.

6430 Bad Hersfeld, 8. 12. 1987 **Amtsgericht**

6328

N 9/87: Über das Vermögen des **Helmut
Moser, Obere Schwemmbach 80, 6227
Oestrich-Winkel (Rheingau), Inhaber der
handelsgerichtlich eingetragenen Firma Hel-
mut Moser, Immobilien, Kiliansring 5 a,
6228 Eltville am Rhein 1**, ist am 12. Dezem-
ber 1987, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Rolf Rai-
ner Barenberg, Adelheidstraße 56, 6200
Wiesbaden.

Konkursforderungen sind bis 20. Januar
1988 beim Gericht in zwei Stücken anzu-
melden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibe-
haltung des ernannten oder Wahl eines
neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigeraus-
schusses und eintretendenfalls über die in
den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegen-
stände und zur Prüfung angemeldeter Forde-
rungen:

29. Januar 1988, 10.00 Uhr, im Amtsge-
richt Eltville am Rhein, Schwalbacher
Straße 40, Saal 11.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sa-
che besitzt oder zur Konkursmasse etwas
schuldet, darf nichts an den Schuldner aus-
händigen oder leisten und muß den Besitz
der Sachen und die Forderungen, für die er
aus der Sache abgesonderte Befriedigung
verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Januar
1988 anzeigen.

6228 Eltville am Rhein, 14. 12. 1987

Amtsgericht

6329

81 N 698/87 — **Beschluß:** Das Konkursver-
fahren über den Nachlaß der am 3. Juni
1987 verstorbenen **Frau Lieselotte Ida Erna
Sandau, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am
Main, Im Heidenfeld 21**, ist gem. § 204 KO
eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters
wurde auf 1 000,— DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 2. 12. 1987

Amtsgericht, Abt. 81

6330

81 N 815/87: Über das Vermögen der **BST
Brandschutztechnik GmbH, Gräsiger Weg
7 a, 6238 Hofheim-Wallau**, gesetzlich vertre-
ten von dem Geschäftsführer Siegfried
Reske, mit Zweigniederlassung in Friede-
wald unter der Firma BST Brandschutztech-
nik GmbH, Zweigniederlassung Friedewald,
wird heute, am 4. Dezember 1988, 13.00 Uhr,
Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer He-
ribert Garbarsky, Bockenheimer Landstraße
70, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 72 18 04.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Ja-
nuar 1988, zweifach schriftlich, Zinsen mit
dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag
bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tages-
ordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO
am 8. Januar 1988, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 12. Februar 1988, 9.45
Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am
Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk,
Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20.
Januar 1988 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 4. 12. 1987

Amtsgericht, Abt. 81

6331

81 N 437/78 — **Beschluß:** In dem Konkurs-
verfahren über das Vermögen der **Firma Kö-
gel-Bau Gesellschaft mit beschränkter Haf-
tung**, gesetzlich vertreten durch ihre Ge-
schäftsführer, den Dipl.-Ing. Herbert Kögel
und Rudolf Troschau, Guiolettstraße 24,
6000 Frankfurt am Main, mit Zweignieder-
lassungen in:

a) Firma Kögel-Bau GmbH, Zweignieder-
lassung Bremen, Neuenstraße, 2800 Bremen,
b) Firma Kögel-Bau GmbH, Zweigniederlas-
sung Hannover, Leisewitzstraße 41—47, 3000
Hannover, c) Firma Kögel-Bau GmbH,
Zweigniederlassung Hamburg, Große Berg-
straße 142, 2000 Hamburg,

wird die Vornahme der Schlußverteilung
genehmigt und der Schlußtermin auf

Mittwoch, den 27. Januar 1988, vormittags
9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am
Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zim-
mer 326, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der
Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhe-
bung von Einwendungen gegen das Schluß-
verzeichnis der bei der Verteilung zu be-
rücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters

wird auf 500 000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 21 289,96 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 8. 12. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

6332

81 N 886/87: Über das Vermögen der **Günter Risse Mode-Vertriebs-GmbH, Frankfurter Straße 84—90, 6236 Eschborn 1**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Günter Risse, wird heute, am 9. Dezember 1987, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Neue Kräme 32, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 28 35 84.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Januar 1988 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 8. Januar 1988, 8.00 Uhr,

Prüfungstermin am 19. Februar 1988, 8.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Januar 1988 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 9. 12. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

6333

N 1/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Heinrich Schlosser, Schweißerei-Apparatebau, Mühlweg 58, 6360 Friedberg (Hessen) 1**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins eingestellt.

6360 Friedberg (Hessen), 4. 12. 1987
Amtsgericht

6334

42 N 36/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Rudolf Gerland KG, Hospitalstraße 14—16, 6450 Hanau**, Komplementär: Heinrich Gerland, Wingertstraße 186 c, 6457 Maintal 1, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters auf

Freitag, den 22. Januar 1988, 8.45 Uhr, Zimmer 161 B, im hiesigen Gerichtsgebäude bestimmt.

Festgesetzt wurde die Vergütung des Konkursverwalters auf 7 603,42 DM.

6450 Hanau, 9. 12. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

6335

65 N 104/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Grafikers Jürgen Grebenstein, Waldecker Straße 67, 3500 Kassel**, Inhaber der nicht eingetragenen Firma typografik Jürgen Grebenstein, Wolfhager Straße 177, 3500 Kassel, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 3. 12. 1987 Amtsgericht, Abt. 65

6336

65 N 70/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Amir-Sehhi Bau-Kontraktgesellschaft mbH i. L., Brasselsbergstraße 3, 3500 Kassel**, vertreten durch den Liquidator Heinrich A. Dilcher ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 8. 12. 1987 Amtsgericht, Abt. 65

6337

9 N 91/87: In der Konkursache über das Vermögen der **Firma Hometex Vertriebs-GmbH, Westerbachstraße 23, 6242 Kronberg/**

Taunus, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Gräfe, ist durch Beschluß vom 9. Dezember 1987 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 9. 12. 1987
Amtsgericht

6338

N 19/82 — Beschluß: In dem Konkursverfahren gegen **Firma Katharina Grünwald & Söhne OHG, Viernheim**, wird Schlußtermin auf

Freitag, den 22. Januar 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim, Saal 10, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögenswerte und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 68 451,— DM, seine Auslagen auf 1 500,— DM und die Mehrwertsteuer auf 4 688,— DM festgesetzt.

6840 Lampertheim, 8. 12. 1987 Amtsgericht

6339

N 23/82 — Beschluß: In dem Konkursverfahren gegen **Heinrich Edgar Grünwald, Viernheim**, wird Schlußtermin auf

Freitag, den 22. Januar 1988, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim, Saal 10, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1 600,— DM, seine Auslagen auf 100,— DM und die Mehrwertsteuer auf 119,— DM festgesetzt.

6840 Lampertheim, 8. 12. 1987 Amtsgericht

6340

N 42/87: In der Konkursache **Firma Küchen- und Wohnstudio, Inhaberin: Hildegard Thommes, Gaußstraße 23, 6840 Lampertheim**, Sequester: RA. R. Westa, Q 2, 5, 6800 Mannheim, werden die am 26. Oktober 1987 erfolgte Sequestration und das am selben Tag verhängte Veräußerungsverbot aufgehoben, nachdem der Konkursantrag mangels Masse abgewiesen wurde.

6840 Lampertheim, 4. 12. 1987 Amtsgericht

6341

3 N 71/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma A. Loell GmbH und Co. KG Elektrotechnik — Maschinenbau, 6332 Ehringshausen-Katzenfurt**, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung für jedes Gläubigerausschußmitglied wurde auf 150,— DM, insgesamt 450,— DM, festgesetzt. Die Auslagen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses wurden auf 15 549,20 DM festgesetzt.

6330 Wetzlar, 7. 12. 1987 Amtsgericht

6342

3 N 30/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Gerhard Pfeiffer GmbH, Silhörerstraße 13, Wetzlar**, ist eine Gläubigerversammlung nebst Prüfungstermin auf Montag, den 25. Januar 1988, 10.00 Uhr, Zimmer 103, Gebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, anberaumt.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Abrechnung und Rechnungslegung des Sequesters,
2. Bericht des Konkursverwalters über den Stand des Verfahrens,
3. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

6330 Wetzlar, 7. 12. 1987 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

6343

8 K 25/87: Das im Grundbuch von **Bad Vilbel, Bezirk Klein-Karben, Band 76, Blatt 2862, eingetragene Grundstück**,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Klein-Karben, Flur 3, Flurstück 22/76, Gebäude- und Freifläche, Dieselstraße, Größe 11,75 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, Sitzungssaal**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Edeltraud Mella Krogmann, Feldstraße 13, 6367 Karben 3.

Tag der Beschlagnahme: 17. August 1987.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 8. 12. 1987 Amtsgericht

6344

4 K 26/87: Das im Grundbuch von **Bensheim, Band 248, Blatt 9404, eingetragene Grundstück**,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstück 665, Hof- und Gebäudefläche, Liegenschaft 9, Größe 1,13 Ar,

soll am Montag, dem 14. März 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude **Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Brigitte Kimmerle geb. Brell, geboren am 5. 5. 1939, Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 1. 12. 1987 Amtsgericht

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

6345

4 K 39/86: Das im Grundbuch von Knoden-Breitenwiesen, Band 3, Blatt 62, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Knoden-Breitwiesen, Flur 4, Flurstück 7/2, Hof- und Gebäudefläche, Größe 7,84 Ar,

soll am Montag, dem 14. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Hübel geb. Gehron, geboren am 7. 10. 1931, Lautertal-Breitenwiesen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 4. 12. 1987 **Amtsgericht**

6346

61 K 120/86: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 223, Blatt 9285, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 22, Flurstück 4/2, Hof- und Gebäudefläche, Paul-Wagner-Straße 3, Größe 6,35 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bauingenieur Berthold Solbach, Darmstadt,

b) seine Ehefrau Ute Solbach geb. Högg, Darmstadt, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 7. 12. 1987 **Amtsgericht**

6347

61 K 80/87: Das im Erbbau-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 210, Blatt 8903, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Erbbau-recht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 223, Blatt 9285, unter Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücks,

Gemarkung Darmstadt, Flur 22, Flurstück 4/2, Hof- und Gebäudefläche, Paul-Wagner-Straße 3, in Abteilung II, Nr. 1, für die Dauer von 70 Jahren, vom 1. 1. 1933 an,

soll am Donnerstag, dem 24. März 1988, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bauingenieur Berthold Solbach, Darmstadt,

b) seine Ehefrau Ute Solbach geb. Högg, Darmstadt, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 7. 12. 1987 **Amtsgericht**

6348

3 K 84/85: Der im Grundbuch von Schaafheim, Band 73, Blatt 3173, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Schaafheim, Flur 4, Flurstück 154/1, Betriebsgelände, Industriering 4—6, Größe 34,71 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. März 1988, 13.30 Uhr, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1985

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Dröhne, Großostheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 390 000,— DM für Flur 4, Flurstück 154/1.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 24. 11. 1987 **Amtsgericht**

6349

84 K 114/87: Das im Grundbuch-Bezirk Wallau des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 46, Blatt 1689, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 152,73/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Wallau, Flur 35, Flurstück 120/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Hühnerberg 25, Größe 61,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 8. Obergeschoß, Ostseite, Nr. 59 laut Aufteilungsplan, sowie einem Kellerraum und dem Sondereigentum an einem Autoabstellplatz, beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1631—1688, 1690—1696) und teilweise in der Veräußerung,

soll am Freitag, dem 8. April 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Herr Heinrich Hellemann, Hofheim-Wallau.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 179 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 12. 1987 **Amtsgericht, Abt. 84**

6350

84 K 146/87: Das im Grundbuch-Bezirk 33 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 145, Blatt 4863, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 120/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 646, Flurstück 169, Hof- und Gebäudefläche, Schweinfurter Weg 115, Größe 6,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4861, 4862, 4864 bis 4866),

soll am Donnerstag, dem 7. April 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 7. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Unipart Kückbusch & Sanchez Beteiligungs GmbH, Zeil 111, 6000 Frankfurt am Main 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 265 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 12. 1987 **Amtsgericht, Abt. 84**

6351

84 K 268/86: Das im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 131, Blatt 3852, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 457/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 27,

sowie das im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 138, Blatt 4075, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 37,5/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 152; Wohnungs- und Teileigentum beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3701—4145) sowie teilweise in der Veräußerung;

sollen am Dienstag, dem 1. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 10./30. 10. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Dr. Robert Schönhöfer, Hüberlingsweg 25, 5400 Koblenz.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum auf 186 000,— DM,
Teileigentum auf 12 000,— DM.

Im Termin am 17. November 1987 erfolgte Zuschlagsversagung nach § 85 a ZVG. §§ 85 a und 74 a ZVG kommen deshalb nicht mehr zur Anwendung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 12. 1987 **Amtsgericht, Abt. 84**

6352

84 K 107/87: Die im Grundbuch-Bezirk Hofheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 179, Blatt 5629, eingetragene ideelle Hälfte des Herrn Albrecht Wischert an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hofheim, Flur 30, Flurstück 340, Gebäude- und Freifläche, Am Steinberg 24, Größe 8,14 Ar,

soll am Freitag, dem 15. April 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 6. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Ingenieur Albrecht Wischert in Hofheim, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 12. 1987 **Amtsgericht, Abt. 84**

6353

84 K 140/87: Das im Grundbuch-Bezirk Oberliederbach des Amtsgerichts Frankfurt

am Main, Abt. Höchst, Band 30, Blatt 830, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberliederbach, Flur 2, Flurstück 187, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Höchster Straße 7, Größe 3,91 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Juni 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 7. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Egon Rothemel, Höchster Straße 7, 6237 Liederbach.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 12. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

6354

84 K 48/85: Das im Grundbuch-Bezirk 27 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 57, Blatt 1935, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 103,96/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 427, Flurstück 27/8, Hof- und Gebäudefläche, Heidestraße 153, Größe 1,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen Blatt 1930—1935),

soll am Dienstag, dem 21. Juni 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 3. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Frau Adele Götz, Luisenstraße 126, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert der Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

59 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 12. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

6355

84 K 87/87: Die im Grundbuch-Bezirk 38 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 119, Blatt 4130, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung 38, Flur 30, Flurstück 8, Gartenland, Am Bruch, Größe 7,13 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 38, Flur 2, Flurstück 7/5, Gartenland, ehemaliges Strahlenberger Wäldchen, Größe 0,93 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 38, Flur 2, Flurstück 7/6, Gartenland, daselbst, Größe 11,82 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 38, Flur 2, Flurstück 7/7, Gartenland, daselbst, Größe 6,49 Ar,

sollen am Freitag, dem 29. April 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Gärtner Wolfgang Ludwig in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

Verlag Chmielorz GmbH

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 24 955,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 2 325,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 29 550,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 16 225,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 12. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

6356

84 K 133/87: Die im Wohnungsgrundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 129, Blatt 3808, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 469/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 45,

und das im o. a. Grundbuch, Band 137, Blatt 4031, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 37,5/100 000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 108;

die Miteigentumsanteile sind durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 3701—4145) und teilweise in der Veräußerung beschränkt;

sollen am Montag, dem 16. Mai 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 7. 1987 (Versteigerungsvermerke):

Herr Kurt Zeunert und Frau Waltraud Zeunert, geb. Grünefeld, Berlin, — je zur Hälfte —

Der Wert gemäß § 74 a ZVG ist wie folgt festgesetzt:

a) für das Wohnungseigentum: 177 300,— DM (jede Hälfte: 88 650,— DM),

b) für das Teileigentum: 10 000,— DM (jede Hälfte: 5 000,— DM), zusammen: 187 300,— DM = 93 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 12. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

6357

84 K 134/87: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 128, Blatt 3762, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1, bestehend aus 447/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 43,

und das im o. a. Grundbuch, Band 135, Blatt 3985, eingetragene Teileigentum, lfd. Nr. 1, bestehend aus 37,5/100 000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 62;

die Miteigentumsanteile sind durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 3701—4145) und teilweise in der Veräußerung beschränkt;

sollen am Freitag, dem 22. April 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 7. 1987 (Versteigerungsvermerke):

Herr Kurt Zeunert und Frau Waltraud Zeunert geb. Grünefeld, Berlin, — je zur Hälfte —.

Der Wert gemäß § 74 a ZVG ist wie folgt festgesetzt:

a) für das Wohnungseigentum:

169 500,—DM (jede Hälfte: 84 750,—DM),

b) für das Teileigentum:

10 000,—DM (jede Hälfte: 5 000,—DM),

zusammen: 179 500,—DM = 89 750,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 12. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

6358

84 K 137/87: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 129, Blatt 3809, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 469/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 55,

und das im o. a. Grundbuch, Band 137, Blatt 4032, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 37,5/100 000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 109;

die Miteigentumsanteile sind durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 3701—4145) und teilweise in der Veräußerung beschränkt;

sollen am Freitag, dem 22. April 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1987 (Versteigerungsvermerke):

Herr Kurt Zeunert und Frau Waltraud Zeunert geb. Grünefeld, Berlin, — je zur Hälfte —.

Der Wert gemäß § 74 a ZVG ist wie folgt festgesetzt:

a) für das Wohnungseigentum:

177 300,—DM (jede Hälfte: 88 650,—DM),

b) für das Teileigentum:

10 000,—DM (jede Hälfte: 5 000,—DM),
zusammen: 187 300,—DM = 93 650,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 12. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

6359

K 1/87: Der im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 207, Blatt 6826, eingetragene 2430,06/100 000 eingetragene Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bad Nauheim, Flur 2, Flurstück 147/1, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 22, Größe 10,12 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13 (Eigentumswohnung in der Größe von 33,32 qm),

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) James Sterling,
b) Ingeborg Sterling geb. Ruhlig, beide wohnhaft Ft. Riley, Ks. 66442, HHC 5/16 Inf. USA, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 76 636,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 7. 12. 1987

Amtsgericht

6360

K 108/86: Das im Grundbuch von Pfaffenhausen, Band 14, Blatt 480, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Pfaffenhausen, Flur 1, Flurstück 154, Nebenfläche, Jossastraße 12 (bebaut mit Wohnhaus), Größe 1,83 Ar,
soll am Mittwoch, dem 2. März 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Konrad Josef Sachs in Joßgrund.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 7. 12. 1987

Amtsgericht

6361

K 80/87: Der halbe Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Niedermittlau, Band 73, Blatt 1919, eingetragenen Grundstück,

Gemarkung Niedermittlau, Flur 9, Flurstück 155/85, Ackerland, der Herracker, Größe 40,13 Ar,
soll am Mittwoch, dem 2. März 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi-Hermann Goldbach in Hasselroth.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

5 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 10. 12. 1987

Amtsgericht

6362

42 K 26/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wetterfeld, Band 25, Blatt 1063,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 19/10, Hof- und Gebäudefläche, Cervinusstraße 38, Größe 13,81 Ar,
soll am Freitag, dem 12. Februar 1988, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1984 und 26. 6. 1984 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Bernhard Rühl und Heidemarie, geb. Götz, Cervinusstraße 38, 6312 Laubach-Wetterfeld, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

386 038,17 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 14. 12. 1987

Amtsgericht

6363

2 K 19/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wilsenroth, Band 24, Blatt 837,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 225/17, Straße, Dornburgstraße, Größe 0,00 Ar (0,01 qm),

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 151/2, Hof- und Gebäudefläche, Dornburgstraße, Größe 6,53 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in 6253 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 5. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingeborg Obschernings geb. Brückner, geboren am 13. 10. 1937, jetzt wohnhaft in 7201 Neuhausen, Schwandorferstraße 30.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 9, Flurstück 225/17 auf 20,—DM,
Flur 9, Flurstück 151/2 auf 270 310,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 8. 12. 1987

Amtsgericht

6364

2 K 28/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frickhofen, Band 63, Blatt 2206,

lfd. Nr. 1, Flur 47, Nr. Flurstück 115/66, Hof- und Gebäudefläche, Egenolfstraße 4, Größe 2,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 47, Flurstück 94, Gartenland, Pfarrhofstraße, Größe 1,35 Ar,
soll am Freitag, dem 4. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Schardt geb. Fasel, Taunusstraße 5, 6255 Dornburg-Dorndorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Flur 47, Flurstück 115/66 auf

52 000,—DM,

b) Flur 47, Flurstück 94 auf 7 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 9. 12. 1987 **Amtsgericht**

6365

K 21/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberzeuzheim, Band 24, Blatt 889,

lfd. Nr. 1, Flur 25, Nr. Flurstück 253, Hof- und Gebäudefläche, In der Oberwiese, Größe 21,54 Ar,

soll am Freitag, dem 25. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Hadamar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hermann Steinebach, 6253 Hadamar-Oberzeuzheim, Mittelstraße 10,

b) Hubert Steinebach, 6253 Hadamar-Niederzeuzheim, Bornfelsgasse 16.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 380 000,— DM (ohne Einrichtung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 9. 12. 1987 **Amtsgericht**

6366

2 K 54/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Oedelsheim, Band 37, Blatt 797, Gemarkung Oedelsheim, lfd. Nr. 15, Flur 9, Flurstück 68, Hof- und Gebäudefläche, Weserstraße 4, Größe 4,31 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 9, Flurstück 64/6, Hof- und Gebäudefläche, Weserstraße 4, Größe 2,41 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. März 1988, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 10. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Bartheld, Maik Bartheld und Selina Bartheld, 3525 Oberweser-Oedelsheim, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 9, Flurstück 68 auf 91 500,— DM,
Flur 9, Flurstück 64/6 auf 3 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 8. 12. 1987 **Amtsgericht**

6367

64 K 98/87: Das im Grundbuch von Großenritte, Band 102, Blatt 2848, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großenritte, Flur 19, Flurstück 10/13, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Heuss-Allee 95, Größe 7,05 Ar,

soll am Montag, dem 11. April 1988, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 5. bzw. 6. 10. 1987 (Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schulze, Wolfgang, Baunatal,

b) Geyer, Jutta, geb. Saul, Edermündebesse, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 11. 1987

Amtsgericht, Abt. 64

6368

64 K 28/86: Das im Grundbuch von Wahlershausen, Band 153, Blatt 4361, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wahlershausen, Flur 26, Flurstück 203/34, Hof- und Gebäudefläche, Landgraf-Karl-Straße 8, Größe 6,70 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. März 1988, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 4. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Renate Bambach, geb. 10. 5. 1937, Stuttgart.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 12. 1987 **Amtsgericht, Abt. 64**

6369

64 K 195/87: Das im Grundbuch von Wahlershausen, Band 126, Blatt 3541, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 62/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wahlershausen, Flur 22, Flurstück 30/4, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 276,

Unentbehrlich

ARBEITSRECHT IN STICHWORTEN

Arbeitsrechtliche Entscheidungen

Fachzeitschrift für Behördendienststellen, Verbände, Gerichte, Notare, Rechtsanwälte, Personal- und Rechtsabteilungen der Industrie und Gewerkschaften. Stets auf dem laufenden sind die Leser durch die neuesten Urteile aller Instanzen der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit im Bundesgebiet. Der übersichtliche Aufbau, die Leitsatzkartei und kurzgefaßte Urteile machen die Fachzeitschrift zu einer aktuellen Arbeitshilfe in der Berufspraxis. Ein kostenloses Probeheft und Bezugsbedingungen schicken wir Ihnen gern zu.

Verlag Dr. Max Gehlen — Abt. 13 (52)

Daimlerstraße 12 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Flurstück 29/3, Wegefläche, Rolandstraße, Größe zusammen 9,95 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß links einschließlich Kellerraum, im Aufteilungsplan mit W 8 und KW 8 bezeichnet;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in den Blättern 3533 bis 3542) beschränkt;

soll am Montag, dem 18. April 1988, 9.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schording, Manfred, Kassel,
b) Momberg, Doris, geb. Heinze, Kassel, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —, Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 11. 1987

Amtsgericht, Abt. 64

6370

5 K 46/86: Am Mittwoch, dem 24. Februar 1988, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 202, Blatt 6420, auf den Namen der Eheleute Arnold Berger und Monika Berger geb. Rudolph, Höfstraße 26, 3000 Hannover, — je zur Hälfte — eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 33, Flurstück 41/10, Hof- und Gebäudefläche, Brehmstraße 6, Größe 9,80 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 529 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 10. 12. 1987

Amtsgericht

6371

1 K 2/87: Die im Grundbuch von Welleringhausen, Band 5, Blatt 100, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Welleringhausen,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 61/3, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Dörl, Haus Nr. 28, Größe 3,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 189/60, Hofraum, Die Ohlbeckseite, Größe 2,32 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 191/61, Hof- und Gebäudefläche, Unland, (Rain), Grünland, Auf dem Dörl, Haus Nr. 28, Größe 40,39 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 61/2, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Dörl, Haus Nr. 28, Größe 24,65 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 16. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerlich, Christian, Welleringhausen 28, 3542 Willingen (Upland).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	900,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	650,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	16 500,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	250 000,— DM,
insgesamt auf	268 050,— DM.

Im Zuschlagsverkündungstermin am 4. Dezember 1987 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG bzw. § 85 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 7. 12. 1987

Amtsgericht

6372

7 K 38/87: Das im Grundbuch von Marbach, Band 45, Blatt 1416, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marbach, Flur 6, Flurstück 56/11, Hof- und Gebäudefläche, Höhenweg 7, Größe 21,84 Ar,

davon 344,735/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und an einem Keller-/Abstellraum, lt. Aufteilungsplan Nr. I/17, soll am Donnerstag, dem 3. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Kuss geb. Pipiorke, Hermann-Bahrner-Straße 28 a, 6070 Langen.

Der Wert des Objektes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 114 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 7. 12. 1987

Amtsgericht

6373

7 K 15/87: Das im Grundbuch von Marburg, Band 392, Blatt 13 054, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 5, Flurstück 14/106, Hof- und Gebäudefläche, Biegenstraße 35, Größe 15,31 Ar,

davon 266/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, lt. Aufteilungsplan Nr. 28 und verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 5 bezeichneten Doppelparker, soll am Donnerstag, dem 3. März 1988, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Detlef Gregoratzki,
Gisela Gregoratzki geb. Starke, Reutbergstraße 20, 8176 Waakirchen, — je zur Hälfte.

Der Wert des Objektes ist nach § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 7. 12. 1987

Amtsgericht

6374

7 K 26/87: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 183, Blatt 6100, eingetragene Erbbaurecht auf dem Grundstück, eingetragen in Band 155, Blatt 5270,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Heusenstamm, Flur 13, Flurstück 486/54, LB 3237, Hof- und Gebäudefläche, Rudolf-Braas-Straße 27, Größe 12,69 Ar,

eingetragen auf die Dauer von 99 Jahren seit 23. 5. 1972,

am Freitag, dem 11. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer: Michael Bekker, Neu-Isenburg.

Eintragung des Versteigerungsvermerks: 12. 5. 1987.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— DM.

Eigentümer des belasteten Grundstücks: Peter Karl Paul und Wilhelmine Paul, Heusenstamm, — je zur Hälfte —.

Zur Erteilung des Zuschlags über das Erbbaurecht ist die Zustimmung der Grundstückseigentümer erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 7. 12. 1987

Amtsgericht

6375

7 K 407/86: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 414, Blatt 13 720, eingetragene 203,32/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, Flurstück 272/14, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 17, Größe 2,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. W 1 bezeichneten Wohnung im linken Gebäudeteil im Erd- und Obergeschoß;

zugehörig ist das Sondernutzungsrecht an Eingang mit Terrasse;

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Freitag, dem 12. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schneider, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

195 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 13. 10. 1987

Amtsgericht

6376

7 K 408/86: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 414, Blatt 13 721, eingetragene 261,42/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, Flur-

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

stück 272/14, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 17, Größe 2,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. W 2 bezeichneten Wohnung im mittleren Gebäudeteil im Erd- und Obergeschoß;

zugehörig ist das Sondernutzungsrecht an Eingang mit Terrasse;

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Freitag, dem 12. Februar 1988, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Gerhard Schneider, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 13. 10. 1987

Amtsgericht

6377

5 K 46/87: Das im Grundbuch von Eschbach, Band 41, Blatt 1399, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Eschbach, Flur 9, Flurstück 107, Ackerland, Mülleräcker, Größe 144,28 Ar,

Grünland, Mülleräcker, Größe 223,00 Ar, Hutung, Mülleräcker, Größe 81,10 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Richard Rudolf Müller in Eschbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

59 266,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 11. 12. 1987

Amtsgericht

6378

3 K 87/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steindorf (Stadt Wetzlar), Band 41, Blatt 1417,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steindorf, Flur 22, Flurstück 321, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 49, Größe 10,34 Ar (Bebautes Hausgrundstück, Wohnhaus mit unterkellertem Doppelgarage, Balkon, Dachgaube und Außenanlage),

soll am Mittwoch, dem 9. März 1988, 9.00 Uhr, Raum 306, 3. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6330 Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerd Mischwitzky, geb. 17. 9. 1942, 6330 Wetzlar-Steindorf, Jahnstraße 9.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

495 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 9. 12. 1987

Amtsgericht

6379

4 K 18/87: Die im Grundbuch von a) Unterrieden, Band 16, Blatt 304, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Unterrieden, Flur 7, Flurstück 48, Gartenland, Bebenrot, Größe 286,91 Ar,

sowie die im Grundbuch von Werleshausen, Band 11, Blatt 431, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werleshausen, Flur 6, Flurstück 132, Hof- und Gebäudefläche, Am Siesterbach 16, Größe 3,67 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Werleshausen, Flur 6, Flurstück 118/1, Gartenland, Am Rasen, Größe 2,75 Ar,

sollen am Montag, dem 15. Februar 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Unterrieden, Band 16, Blatt 304:

aa) Günther Breitbarth, Am Siesterbach 16, 3430 Witzenhausen 7,

bb) Editha Breitbarth geb. Amende, Am Siesterbach 16, 3430 Witzenhausen 7, — je zur Hälfte —,

b) Werleshausen, Band 11, Blatt 431:

Editha Breitbarth geb. Amende, Am Siesterbach 16, 3430 Witzenhausen 7.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 in Unterrieden, Band 16, Blatt 304 auf

42 999,— DM,

lfd. Nr. 1 in Werleshausen, Band 11, Blatt 431 auf

134 596,— DM,

lfd. Nr. 3 in Werleshausen, Band 11, Blatt 431 auf

715,— DM,

alle Grundstücke zusammen auf

178 310,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 8. 12. 1987

Amtsgericht

Automatisierte Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung

Die Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) in der öffentlichen Verwaltung erfordert:

- im Bereich der Fachverwaltungen Mitarbeiter, die neben allgemeinen Kenntnissen und besonderen Fachkenntnissen ihres Spezialgebietes Kenntnisse auf dem ADV-Sektor besitzen;
- im Bereich der Datenverarbeitungszentralen Mitarbeiter, die Spezialkenntnisse besitzen, um ihren Aufgaben in der
 - DV-Organisation
 - Anwendungsprogrammierung
 - Datenerfassung
 - Produktionssteuerung
 - Maschinenbedienung
 gerecht zu werden.

Der Mangel an derartig qualifiziertem DV-Fachpersonal hat den Kooperationsausschuß ADV (Bund/Länder/kommunaler Bereich) dazu veranlaßt, bereits in einer Sitzung am 6./7. Juli 1971 den Beschluß zu fassen, auf dem Gebiet der DV-Aus- und -Fortbildung zusammenzuarbeiten und einen Arbeitskreis aus Vertretern des Bundes, der Länder und aus dem Kommunalbereich mit dem Ziel einzusetzen, Vorschläge über die Ausbildung auszuarbeiten.

Der Arbeitskreis, bekannt als Unterausschuß „DV-Aus- und -Fortbildung“ des KoopA ADV, hat im Jahre 1973 erstmals „Rahmenrichtlinien“ vorgelegt, deren Inhalte konsequent in die Praxis eingeführt wurden. Die dabei gemachten Erfahrungen führten zu mehrmaligen Fortschreibungen.

Das Ergebnis der 3. Fortschreibung der „Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung“ hat der Bundesminister des Innern in einer Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 95 vom 22. Mai 1981 veröffentlicht.

Diese Rahmenrichtlinien waren am 11. 3. 1981 vom Kooperationsausschuß ADV mit folgender Empfehlung verabschiedet worden:

- Der KoopA ADV empfiehlt, Vorkehrungen zu treffen, daß
 - die Vermittlung des DV-Grundwissens nach Maßgabe der vorliegenden „Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung“ im erforderlichen Umfang für die Fortbildung angeboten wird;
 - die Vermittlung von DV-Fachwissen für Beschäftigte in der
 - DV-Anwendungsorganisation
 - Anwendungsprogrammierung

- Maschinenbedienung
 - Produktionssteuerung
- künftig nach Maßgabe der vorliegenden Rahmenrichtlinien durchgeführt wird.

- Der KoopA ADV bittet die für die Aus- und Fortbildung im öffentlichen Dienst zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, die Vermittlung des DV-Grundwissens möglichst auf der Grundlage der vorliegenden Rahmenrichtli-

nien in die Berufsausbildung des öffentlichen Dienstes einzubeziehen.

- Der KoopA ADV bittet den BMI, durch geeignete Veröffentlichung für die Bekanntmachung der Rahmenrichtlinien zu sorgen.

In den z. Z. geführten Tarifverhandlungen wird die Bedeutung der Rahmenrichtlinien dadurch anerkannt, daß künftig für die Eingruppierung von Angestellten im DV-Bereich eine Ausbildung nach den Rahmenrichtlinien erforderlich ist.

Ausgehend von den Stoffsammlungen der Rahmenrichtlinien veröffentlichen wir in einer Sonderreihe „DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung“ zunächst den Lernstoff, der für die Mitarbeiter im Organisations- und DV-Bereich gleichermaßen von Bedeutung ist.

Als erste Veröffentlichung in dieser Reihe ist Band 2 lieferbar:

Dipl.-Ing. Josef Heyink

Einführung in die ADV-Organisation

Inhaltsverzeichnis

- Betriebliche Zielsetzung und die Stufen ihrer Verwirklichung
- Organisation als Mittel zur Verwirklichung betrieblicher Ziele
- Organisatorischer Aufbau eines Betriebes
- Organisation des Arbeitsablaufes
- Organisationstechniken
- Strukturierung des ADV-Gesamtsystems
- Methodische Entwicklung von ADV-Anwendersystemen
- Projekte in der ADV-Organisation

- Wirtschaftlichkeit von ADV-Gesamtsystemen
- Vordrucke in der ADV
- Entstehungsgang für ADV-Gesamtsysteme
- Arbeitsablauf beim Einsatz von ADVA
- Datenermittlung
- Datenerfassung
- Datentransport
- Dateneingabe
- Datenspeicherung
- Datenverarbeitung
- Datenausgabe
- Fallstudien
- Literatur

ISBN 3-87124-010-9, Format 21 x 20 cm, 120 Seiten, 87 graphische Darstellungen und Tabellen, Kartoniert DM 38,- zuzüglich Versandkosten

Inhaltsangabe der Bände 1, 3 und 4 (in Vorbereitung)

Band 1: Einführung in die ADV-Technik

Einsatz von DV-Anlagen – Allgemeine Grundlagen der DV – Aufbau von DV-Systemen – Kanalprinzip und Hierarchie in DV-Anlagen – Befehle – Programmierung – Betriebsarten – Betriebssysteme – Datenfernverarbeitung – Entwicklung und Tendenzen

Band 3: Arbeitstechniken der ADV-Organisation – Einführung

Arbeitstechniken bei Planung und Realisierung von ADV-Projekten – Flußdiagramme – Entscheidungstabellen – Projektstrukturpläne – Balkendiagramme – Netzpläne

Band 4: Entscheidungstabellentechnik

ADV-Systeme und Entscheidungstabellen – Grundaufbau einer Entscheidungstabelle – Beziehungen zwischen einzelnen formalen Elementen – Interpretation einer Entscheidungstabelle – Bezeichnung von Entscheidungstabellen – Aufbau von Entscheidungstabellen – Aufstellen von Entscheidungstabellen (1) – Analyse von Entscheidungstabellen – Entscheidungstabellen-Verbund – Aufstellen von Entscheidungstabellen (2) – Zergliederungsmethoden – Anwendung der Entscheidungstabellen in der Verwaltung

Zu beziehen durch

VERLAG CHMIELORZ GMBH · WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN

Andere Behörden und Körperschaften

Aufhebung einer Erlaubnis für die Aufsuchung von Bodenschätzen

Die der St. Joe Explorations-GmbH in Hannover erteilte Erlaubnis zur Aufsuchung von Gold in dem Erlaubnisfeld Waldeck 2, das sich über eine Fläche von 79,2698 Quadratkilometern in dem Landkreis Waldeck-Frankenberg erstreckt, wird auf Antrag der Inhaberin aufgehoben.

Dies wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), bekanntgegeben.

6200 Wiesbaden, 8. Dezember 1987

Hessisches Oberbergamt
76 b 34 03 — 38/8

Aufhebung einer Erlaubnis für die Aufsuchung von Bodenschätzen

Die der St. Joe Explorations-GmbH in Hannover erteilte Erlaubnis zur Aufsuchung von Gold in dem Erlaubnisfeld Waldeck 1, das sich über eine Fläche von 138,9951 Quadratkilometern in dem Landkreis Waldeck-Frankenberg erstreckt, wird auf Antrag der Inhaberin aufgehoben.

Dies wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), bekanntgegeben.

6200 Wiesbaden, 8. Dezember 1987

Hessisches Oberbergamt
76 b 34 03 — 37/8

Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kurhessen Wohnungsbaugesellschaft mbH, Wolfsschlucht 18, 3500 Kassel

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 19. November 1987 wie folgt zusammensetzt:

Staatssekretär a. D. Dr. Burghard Vilmar, Kassel (Vorsitzender); Oberbürgermeister Dr. Wolfgang Hamberger, Fulda (stellvertretender Vorsitzender); Landrat Norbert Kern, Bad Hersfeld (stellvertretender Vorsitzender); Bürgermeister Dr. Ehrhart Appell, Melsungen; Direktor Klaus Bechmann, Kassel; Ministerialdirigent Dr. Horst Daum, Wiesbaden; Stadtrat Prof. Dr. Jürgen Gotthold, Marburg; Kreishandwerksmeister Horst Hesse, Eschwege; Ministerialrat Dr. Horst Kadel, Wiesbaden; Generalbevollmächtigter der Hessischen Landesbank Ludwig Kasman, Kassel; Landrat Fritz Kramer, Fulda; Bürgermeister Dr. Albrecht Lückhoff, Bad Wildungen; Sparkassendirektor Dr. Osthus-Albrecht, Kassel; Stadträtin Christiane Thalgot, Kassel; Kreisbeigeordneter Arthur Wenzel, Nieste; Direktor Dr. Hans-Dieter Wolf, Frankfurt am Main; Geschäftsführer Joachim Wunschinski, Kassel; Bürgermeister Jürgen Zick, Eschwege.

3500 Kassel, 10. Dezember 1987

Kurhessen Wohnungsbaugesellschaft mbH
Die Geschäftsführung
Karl-Heinz Kleinkauf Helmut Feußner

Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen 1988 — 9. Wahlperiode 1988 bis 1992

Bezug: Bekanntmachung vom 4. November 1987 (StAnz. S. 2351)

Prof. Dr. med. Ingeburg Siegfried, Biebertal, scheidet aus dem Wahlausschuß aus, an ihre Stelle tritt

Prof. Dr. med. Wilhelm Doden, 6000 Frankfurt am Main 70.

6000 Frankfurt am Main, 4. Dezember 1987

Der Präsident der
Landesärztekammer Hessen

Mitglieder der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen

Bei Fristablauf gemäß § 7 Abs. 1 der vom Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen erlassenen Wahlordnung für die Delegierten der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern vom 11. Juni 1959, in der Fassung vom 13. Juli 1967, waren vier gültige Wahlvorschläge eingegangen.

Der Wahlausschuß für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen hat gemäß §§ 14 ff. der Wahlordnung in öffentlicher Sitzung das Ergebnis festgestellt. Danach entfielen von den eingegangenen gültigen Wahlstimmen auf den

Wahlvorschlag 1 2042 Stimmen = 72,7%,

Wahlvorschlag 2 268 Stimmen = 9,5%,

Wahlvorschlag 3 289 Stimmen = 10,3%,

Wahlvorschlag 4 211 Stimmen = 7,5%.

Gewählt wurden zu Mitgliedern der Delegiertenversammlung:

Dr. Löser, Werner, Kassel
Dr. Grosse, Norbert, Wiesbaden
Schneider, Adolf, Mühlthal 1
Dr. Zey, Jorg, Limburg a. d. Lahn
Dr. Utech, Ulf, Frankfurt am Main 71
Schad, Wilfried, Darmstadt
Gallo, Horst, Kassel
Dr. Hahn, Burghard, Frankfurt am Main
Dr. Merkle, Gisela, Offenbach am Main
Prof. Dr. Pantke, Horst, Wettenberg 3
von Vultee, Heinrich, Eppstein
Dr. Zimmer, Horst E., Hanau
Dr. Zey, Edith, Limburg a. d. Lahn
Dr. Scholles, Gunter, Frankfurt am Main 1
Dr. Bonnet, Manfred, Kassel
Schmidt, Eberhardt, Pfungstadt
Glombik, Konrad, Pohlheim 1
Dr. Schlömer, Rolf, Darmstadt
Dr. Otto, Heinz-Hermann, Kassel
Dr. Stenger, Ernst-Adolf, Frankfurt am Main
Dr. Schopper, Ludwig, Frankfurt am Main 60
Dr. Fedderwitz, Jürgen, Wiesbaden
Dr. Gröschel, Norbert, Darmstadt
Dr. Schönfeld, Rüdiger H., Eltville
Dr. Oetter, Arno, Frankfurt am Main
Prof. Dr. Windecker, Dieter, Bad Nauheim 3
Dr. Krug, Heinz, Kassel
Jung, Dorothee, Rödermark
Vieter, Horst-Georg, Langen
Dr. Kranenberg, Rolf, Gießen
Dr. Glaser, Wolfgang, Frankfurt am Main 61
Grah, Jürgen, Wiesbaden
Dr. Geissler, Joachim, Bad Hersfeld
Dr. Jamin, Gerhard, Frankfurt am Main 50
Dr. Jekel, Rainer, Wiesbaden
Dr. Vogl, Bodo, Vellmar 3
Guggenbichler, Norbert, Bad Homburg v. d. Höhe
Dr. Boettcher, Peter, Gießen
Dr. Küch, Günther, Baunatal
Dr. Uhlig, Hartmut, Frankfurt am Main 1
Dr. Sachse, Rolf-Dieter, Kassel
Dr. Vieter, Elke, Langen
Dr. Schulz-Freywald, Giesbert, Frankfurt am Main 70
Dr. Knapp, Jürgen, Fulda
Goldberg, Ralf, Mainz-Kastel
Dr. van Alphen, Leendert, Gladenbach
Frey, Joachim, Wiesbaden
Schmitt-Gehrke, Rudolf, Bensheim 1

Gemäß § 17 der Wahlordnung kann jeder Wahlberechtigte Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Staatsanzeiger bei der Aufsichtsbehörde erheben.

Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, daß gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen oder Wahlvorschriften verstoßen worden ist und daß der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

6000 Frankfurt am Main, 15. Dezember 1987

Der Wahlleiter
für die Wahl zur Delegiertenversammlung
der Landesärztekammer Hessen
Dr. N. Hasselwander

Bilanz der Hessischen Brandversicherungsanstalt Darmstadt zum 31. Dezember 1986

A k t i v a	DK	DK	DK	DK	P a s s i v a
I. Kapitalanlagen					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
a) mit Geschäfts- und anderen Bauten	7.534.737,--				29.307.070,98
b) mit Wohnbauten	6.627.425,--				1.380.623,12
c) ohne Bauten	--				--
d) mit unfertigen Bauten	14.262.160,--				345.351,--
2. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen					
a) Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen	9.029.730,27				--
b) ohne Bauten	1.332.956,61				280.310,--
c) mit unfertigen Bauten	536.430,30				--
d) Wertpapiere und Anteile, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören	21.045.508,70				--
e) Festgelder, Formingelder und Sparanlagen bei Kreditinstituten	1.727.723,38	55.934.579,56			--
3. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft					
a) Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an	104.612.680,25	29.536,95	104.612.680,25	41.724,99	41.724,99
b) Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an	--	--	--	--	--
c) sonstiger Vermögensgegenstände	607.427,--	--	607.427,--	--	--
d) Kassenbestand, Bundesbank- und Post giro Guthaben	146.769,80	--	146.769,80	--	--
e) laufende Guthaben bei Kreditinstituten	1.197.086,79	--	1.197.086,79	--	--
f) Zins- und Miethforderungen	1.076.283,03	3.795.786,35	1.076.283,03	--	--
g) sonstige	778.219,12	--	778.219,12	--	--
4. Rechnungsabgrenzungsposten	--	375.954,84	--	--	31.811.773,--
5. Bilanzverlust	--	--	--	--	603.630,88
II. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft					
a) Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgebiet					
1. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgebiet gegenüber					
1. Versicherungsnehmern					15.054.577,--
2. sonstigen					1.785.370,60
2. Nichtversicherungstechnische Rückstellungen					266.689,95
3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					19.133.645,24
4. sonstige Verbindlichkeiten					21.120,97
b) Rechnungsabgrenzungsposten					--
c) Bilanzgewinn					162.748.538,75
III. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgebiet an					
a) Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgebiet an					130.000,--
b) sonstige					2.369,54
IV. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgebiet					
a) Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgebiet gegenüber					
1. Versicherungsnehmern					162.748.538,75
2. sonstigen					130.000,--
b) Nichtversicherungstechnische Rückstellungen					2.369,54
c) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					162.748.538,75
d) sonstige Verbindlichkeiten					130.000,--
e) Rechnungsabgrenzungsposten					2.369,54
f) Bilanzgewinn					162.748.538,75

Hessische Brandversicherungskammer
in Vertretung

Listmann
Leitender Regiergungsdirktor

Hessische Brandversicherungskammer
in Vertretung

Darmstadt, den 1. September 1987

Für den Hessischen Minister des Innern treuhänderisch verantwortl. Feuer-
schutzsteueramt

Gewinn- und Verlustrechnung der Hessischen Brandversicherungsanstalt Darmstadt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1986

Posten	DM	DM	DM	DM	DM
	genanntes Versicherungsgeschäft		selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft Feuer-Gebäude-Versicherung (Erflicht und Monopol)		sonstige Versicherungszweige des in Rückdeckung übernom- menen Versicherungsgeschäfts
1. Beiträge einschließlich Nebenleistungen	104.125.640,49		100.078.471,83		4.047.168,66
2. Rückversicherungsbeiträge	23.599.957,04		23.599.957,04		---
3. Veränderung der Beitragsüberschläge f.o.e.R.	2.478,71		---		2.478,71
4. sonstige versicherungstechnische Erträge f.o.e.R.			80.528.162,16	76.478.514,79	4.049.647,37
			57.214,10	57.214,10	---
Zwischensumme 1			80.585.376,26	76.555.728,89	4.049.647,37
5. Aufwendungen für Versicherungsfälle (einschließlich Schadenregulierungsaufwendungen) f.o.e.R.			60.507.288,39	57.878.351,76	2.628.936,63
6. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb davon ab: erhaltene Rückversicherungsprovisionen aus dem in Rückdeckung Gegebenen Versicherungsgeschäft	11.222.254,41		7.482.966,03	6.376.145,30	1.106.820,73
	3.739.288,38		11.365.963,79	11.189.752,35	177.231,44
7. sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f.o.e.R.			1.229.138,05	1.092.479,48	136.658,57
			-	23.365,---	---
Zwischensumme 2			1.205.573,05	---	---
8. Veränderung der Schwankungsrückstellung			1.364.566,72		
9. Erträge aus Kapitalanlagen			3.555.113,75		
a) Erträge aus Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten davon aus eigener Nutzung DM 32.276,38	227.733,---		5.167.433,47		
b) Erträge aus Beteiligungen	76.689,---		126.023,---		
c) Zinsen und ähnliche Erträge der Auflösung von Wertberichtigungen zu Kapitalanlagen	49.334,---		195.366,86		
d) Erträge aus der Herabsetzung bzw. Auflösung von nichtversicherungstechnischen Rückstellungen			6.694.996,38		
e) Sonderposten mit Rücklagenanteil gemäß § 32 (5) EStG davon außerordentliche : DM 20.507,28			---		
10. Erträge aus der Herabsetzung bzw. Auflösung von nichtversicherungstechnischen Rückstellungen			---		
11. sonstige Erträge			---		
12. Aufwendungen für Kapitalanlagen			---		
a) Abschreibungen und Wertberichtigungen	256.975,97		1.045.741,87		
b) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	400,---		1.761.678,01		
c) Verwaltungsaufwendungen und sonstige	788.365,50		271.694,31		
13. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstitzung			22.553,35		
14. sonstige Abschreibungen und Wertberichtigungen			---		
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, soweit sie nicht zu Nummer 7 gehören			---		
16. Steuern			---		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	1.893.733,54		1.896.366,08		
b) sonstige	2.632,54		316.339,57		
17. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklagenanteil			---		
18. sonstige Aufwendungen			---		
19. Jahresüberschuss			1.380.623,19		
20. Entnahmen aus offenen Rücklagen aus der gesetzlichen Rücklage			---		
21. Einstellungen aus dem Jahresüberschuss in offene Rücklagen in die gesetzliche Rücklage			---		
22. Bilanzgewinn / Bilanzverlust			1.380.623,19		

Die Zahlungen für die Altersversorgung betragen DM 1.203.781,01 in den nächsten fünf Jahren ist mit einer Erhöhung bis auf ca. 102 % dieses Betrages zu rechnen.
Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach seiner pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzungen. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.
Düsseldorf, den 2. Oktober 1987

Dr. Wolfgang Heubum
Wirtschaftsprüfer

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 61 in der Gemarkung Nordheim der Gemeinde Biblis, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Gemarkung Nordheim der Gemeinde Biblis im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 0,820 neu (bei km 4,229 der L 3261 alt östlich der Ortslage Nordheim)
bis km 0,918 neu (bei km 1,012/0,000 der L 3261 neu) = 0,098 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1988 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 61.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis-ausschuß des Kreises Bergstraße in 6148 Heppenheim, Gräffstraße 5, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

6148 Heppenheim, 9. Dezember 1987

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuß

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben.

Nr. Ö 284/87: FM-Versorgung P 53, Schwachstromarbeiten

Zur Ausführung kommen:

Lieferung und Verlegung von ca. 3 km hochpaarigen Nachrichtenkabeln gem. DIN 18383, VDE 0800 und den gültigen FTZ-Vorschriften, bestehend aus gefüllten Nachrichtenkabeln für Ortsnetze 200, 300 und 500paarig inkl. aller Muffen und Installationsgeräte, sowie Lieferung und Installation eines Standverteilers für 71er Trennleisten

Kostengebühr: 40,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: 3. bis 4. Kw. 1988
Submissionstermin: Anfang Februar 1988
Weitere Auskünfte: Tel. (0 69) 6 90-61 11

Nr. Ö 285/87: Einsatzleitung 6, Heizung

Zur Ausführung kommen:

ca. 3 000 m PI-Rohr von DN 80 — DN 125 kpl. mit Formstücken

Kostengebühr: 55,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Februar bis September 1988
Submissionstermin: Anfang Februar 1988
Weitere Auskünfte: Tel. (0 69) 6 90-66 70
Schlußtermin für die Anforderungen: 8. Januar 1988

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 44 127-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 16. Dezember 1987

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

FRANKFURT AM MAIN: Die Straßenbauarbeiten — S 868 — Umgestaltung der Hansaallee von Bremer Straße bis „Am Dornbusch“ in Frankfurt am Main werden öffentlich ausgeschrieben.

Die Arbeiten erfolgen in Abschnitten:

Es kommen zur Ausführung:

ca. 18 000 m² Fahrbahn- und Gehwegausbruch
ca. 6 500 m³ Bodenbewegung
ca. 320 m Steinzeugrohre DN 15 als SK.-Anschlüsse
ca. 75 St. Straßenabläufe
ca. 1 250 m Betonbordsteine
ca. 2 000 m Granitbordsteine
ca. 1 600 m Beton-Kantensteine
ca. 16 200 m² Fahrbahn:

Asphaltfeinbeton auf Asphaltbinder, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzkies.

ca. 7 700 m² Gehweg-Radweg-Parkstreifen: Betonverbundpflaster in Bettung auf Schottertragschicht und Kiessauberkeitsschicht

sowie Kabelkanäle einschließlich Kabelschächte für Hochbauamt — Betriebstechnik (Fernmelde- und Lichtzeichenanlagen).

Bauzeit ca. 14 Monate

Bewerbungen um Angebotsunterlagen sind bis 22. Januar 1988 an die unterzeichnende Gesellschaft zu richten.

Quittung über die Einzahlung von 140,— DM (ohne Mehrwertsteuer) auf das Postgirokonto 82 617-603 Frankfurt am Main ist beizufügen.

Die Angebotsunterlagen werden dann bis 27. Januar 1988 auf dem Postwege abgesandt.

Die Vergabe erfolgt durch die Frankfurter Aufbau AG im Namen und für Rechnung der Stadt Frankfurt am Main, Straßenbauamt.

Eröffnungstermin: 16. Februar 1988, 10.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Gutleutstraße 40, 1. Stock, Zimmer 101.

6000 Frankfurt am Main, 11. Dezember 1987

Frankfurter Aufbau AG
Postfach 16 03 53, Gutleutstraße 40
6000 Frankfurt am Main 1
Tel. (069) 26 98-4 02

(0 49 74) 16-0 oder Durchwahl



Wasser Schloss

PRIVAT-SANATORIUM
ohne Krankenhaus-Charakter
- behilffefähig -

NORDSEE-KURHAUS
2943 Neuharlingersiel

Anlage und Konzept neu und einmalig

MUTTER-KIND-KUREN

Spezialeinrichtung nach § 184a für NEURODERMITIS u. atemwegserkrankte Kinder nach Konzept
Dr. med. Deilmann, Kinderarzt und Allergologe.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 52 vom 28. Dezember 1987 beträgt 80 Seiten.